

Das Landschaftsbild in der Stadt und seine Bewertung

–Methodologische Untersuchungen am Beispiel Berlin–

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des Grades einer Diplomingenieurin (FH)
des Fachbereiches Landschaftsarchitektur
der Fachhochschule Osnabrück

vorgelegt von:

Marie Pamela Kutzt

162003

Ausgabedatum:	28.01.2003
Abgabedatum:	05.06.2003
Erstprüferin:	Prof. Dipl.-Ing. Verone Stillger
Zweitprüferin:	Dipl.-Ing. Gabriele Pütz
Schlagwort/ Sachgebiet:	Landschaftsbildbewertung

FACHHOCHSCHULE OSNABRÜCK
FACHBEREICH LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich, die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt zu haben.

Name: Kutzt
Vorname: Marie Pamela
Matr.-Nr.: 162003

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeiner Hinweis: Die Prüfer übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Ergebnisse und Aussagen von Diplomarbeiten

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abbildungsverzeichnis	5
1 Einleitung	7
1.1 Anlass	7
1.2 Ziel	8
2 Das Landschaftsbild in der Stadt	11
2.1 Landschaft – Landschaftsbild	11
2.1.1 Bedeutung des Ästhetischen für die Landschaftsplanung .	11
2.1.2 Gesetzlicher Auftrag	13
2.1.3 Klärung von Begriffen	16
2.1.4 Das Landschaftsbild als Schutzgut – die Begriffe des BNatSchG	24
2.1.5 Schlussfolgerungen für die Bewertung des Landschaftsbildes	29
2.2 Stadt – Landschaft – Stadtlandschaft	30
2.2.1 „Zwischenstadt“ und schrumpfende Städte	30
2.2.2 Landschaftsplanung in der Stadt	34

2.2.3	Stadtentwicklungspolitik der Stadt Berlin	35
2.2.4	Europäische Stadt oder Zwischenstadt? Konsequenzen für das Landschaftsbild	36
2.3	Landschaftsbild in der Stadt	38
2.3.1	Die Bedeutung des Landschaftsbildes in der Stadt	38
2.3.2	Landschaft ist mehr als nur „Grün“	40
2.3.3	Unterscheidung zwischen Stadt- und Landschaftsbild	41
2.3.4	Merkmale des Landschaftsbildes in der Stadt	44
2.3.5	Leitbild für das städtische Landschaftsbild	47
3	Die Bewertung des Landschaftsbildes in der Stadt	55
3.1	Bewertungsmethoden in der Landschaftsplanung	55
3.1.1	Anforderungen an Bewertungsmethoden	56
3.1.2	Ablauf von Bewertungsverfahren	57
3.1.3	Verschiedene Verfahrenstypen in der Landschaftsplanung	59
3.2	Bewertung des Landschaftsbildes	62
3.2.1	Landschaftsbildbewertungsverfahren	63
3.3	Bewertung des Landschaftsbildes in der Stadt	64
3.3.1	Anforderungen an Verfahren zur Landschaftsbildbewertung in der Stadt	65
3.4	Landschaftsbildbewertung in Berlin	66
3.4.1	Vorstellung der AUHAGEN-Methode	67
3.4.2	Die Bewertung des Landschaftsbildes in der AUHAGEN- Methode	68
3.4.3	Ergebnisse der Evaluierung der Methode im Rahmen des Workshops zur Evaluierung der AUHAGEN-Methode	70
3.4.4	Überlegungen zur Überarbeitung	72
3.5	Weitere Methoden zur Landschaftsbildbewertung	76

3.5.1	„Staatsrätemodell“, Hamburg (1991)	76
3.5.2	„Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung“, Bremen (1998)	78
3.5.3	„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch masten- artige Eingriffe“, NOHL (1993)	80
3.5.4	„Naturschutzfachliche Handlungsempfehlungen zur Eingriffs- regelung in der Bauleitplanung“, BFN (2002)	82
3.5.5	„Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes“, KÖH- LER & PREISS (2000)	86
4	Auswertung/ Überlegungen zur Methodenentwicklung	91
4.1	Grundsätzliche Überlegungen	91
4.2	Verfahrensansatz	92
4.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraums	92
4.2.2	Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft . . .	93
4.2.3	Operationalisierung der städtebaulichen Planungsabsichten	97
4.2.4	Prognose und Bewertung der Auswirkungen	97
4.3	Zusammenfassung	97
4.4	Ausblick	98
	Literaturverzeichnis	101

Abbildungsverzeichnis

2.1	BNatSchG (2002)	14
2.2	Aufgaben und Instrumente der Landschaftsplanung, verändert nach LANGE (2002)	15
2.3	Der Zusammenhang von Landschaft, Betrachter und Landschaftsbild (NOHL 1993)	20
2.4	Zu schließende Baulücke im Rahmen des Baulückenmanagements der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	38
2.5	Leitlinien für die Stadtentwicklungs- und Landschaftsplanung hinsichtlich des Landschaftsbildes (SENSTADT 1994)	51
2.6	Stadtzonen mit dazugehörigen Entwicklungsräumen (SENSTADT 1994)	52
2.7	Stadtstrukturtypen (SENSTADT, Umweltatlas Ausgabe 2002)	53
3.1	Merkmale für Funktionen von besonderer Bedeutung – beispielhaft (nach BFN 2002)	89
3.2	Regelfälle, bei denen von der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen (des Schutzguts Landschaftsbild) ausgegangen werden kann (beispielhaft) (BFN 2002)	90
4.1	Entscheidungsbaum zur Zuordnung von Stadtlandschaftstypen (beispielhaft)	94

Kapitel 1

Einleitung

1.1 Anlass

Bei den Vorbereitungen eines Workshops zur Evaluierung der sogenannten „Auhagen-Methode“ im November 2001, im Rahmen eines Praktikums im Landschaftsarchitekturbüro Gruppe F, hatte ich die Gelegenheit mich intensiv mit diesem 1994 vom Büro Auhagen & Partner eigens für Berlin entwickelten Eingriffsbewertungsverfahren auseinanderzusetzen.

Im Verlauf der Vorbereitungen, bei denen zahlreiche – mit Hilfe der „Auhagen-Methode“ erstellte – Gutachten gesichtet wurden, stellte sich heraus, dass das Eingriffsbewertungsverfahren nach Auhagen besonders im Bereich der Landschaftsbildbewertung Defizite aufweist. Gerade für das Schutzgut Landschaftsbild wurde die Methode nur selten in der vorgegebenen Form durchgeführt, sondern meist nach den Vorstellungen der einzelnen Planer abgewandelt. Meist wurde die Punktwertung unterlassen und stattdessen ausschließlich verbal-argumentativ bewertet.

Zur Bewertung des Landschaftsbildes existiert zwar eine Vielzahl verschiedener Verfahrensvorschläge, von denen sich jedoch noch keines als Standardverfahren durchsetzen konnte. Zudem beziehen sich die meisten neuen Verfahrensvorschläge auf die „freie“ Landschaft und berücksichtigen nicht die besonderen Bedingungen im städtischen Bereich.

Ein flüchtiger Blick auf Verfahren zur Bewältigung der Eingriffsregelung (gem. § 18 BNatSchG) in anderen deutschen Städten zeigte, dass das Landschaftsbild auch hier unzureichend berücksichtigt ist und somit keine zufrieden stellenden Methoden zur Bewertung des Landschaftsbildes existieren, geschweige denn eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise. Dieser Eindruck wurde während des Workshops von Seiten der Planungsbüros, der Behörden und der TU Berlin bestätigt, so dass die Idee für diese Diplomarbeit entstand.

1.2 Ziel

Im Rahmen dieser Diplomarbeit soll zunächst geklärt werden, was in der Stadt unter dem Begriff Landschaftsbild zu verstehen ist. Bezugnehmend auf § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist zu klären, durch welche Eigenschaften die Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft in der Stadt zu charakterisieren sind.

Die Unterschiede zur freien Landschaft werden herausgestellt, und es wird geprüft, inwieweit an die Landschaftsbildbewertung in der Stadt andere Anforderungen gestellt werden müssen als in der offenen Landschaft. Anschließend werden verschiedene Bewertungsverfahren vorgestellt und hinsichtlich ihrer Eignung zur Bewertung des städtischen Landschaftsbildes geprüft.

Es handelt sich dabei sowohl um Verfahren, die allgemein für die Landschaftsbildbewertung entwickelt wurden, als auch um solche, die sich ausdrücklich auf den städtischen Bereich beziehen.

Sämtliche Analysen und Beispiele beziehen sich auf die Stadt Berlin, da der Ausgangspunkt für die Diplomarbeit die AUHAGEN-Methode war, die speziell für Berlin entwickelt wurde. Ziel der Arbeit ist es, einen Beitrag zur Verbesserung der Methode hinsichtlich der Landschaftsbildbewertung in der Stadt zu leisten.

Aus der Erfahrung heraus, dass es scheinbar keine einheitliche Methode geben kann, die für alle Situationen passt, soll eine Möglichkeit aufgezeigt werden, wie eine Methode an die jeweilige Planungssituation angepasst werden kann, ohne dabei die Vergleichbarkeit der Ergebnisse preiszugeben. Die Methode muss flexibel gestaltet sein, um an verschiedene Praxisanforderungen angepasst werden zu können. Da bei der Bewertung des Landschaftsbildes die Subjektivität des Urteils zwar reduziert, aber nicht endgültig ausgeschlossen werden kann, muss

ein Landschaftsbildbewertungsverfahren in erster Linie transparent und damit nachvollziehbar sein. Dies wird durch Offenlegung der Wertmaßstäbe und Bewertungskriterien erreicht.

Die Vielzahl neuer Verfahren soll durch diese Diplomarbeit nicht unnötig erhöht, sondern die bestehenden Verfahren für die allgemeine Landschaft auf die städtischen Rahmenbedingungen „heruntergebrochen“ werden. Die Vorschläge zum Verfahren und zu den Kriterien orientieren sich daher an bestehenden und erprobten Methoden. Die vorliegende Arbeit soll möglichst wenig neue Aspekte hinzufügen, die zu einer weiteren Verwirrung führen würden, sondern eine Diskussionsgrundlage darstellen für eine Standardisierung der Bewertung des Landschaftsbildes in der Stadt im Rahmen der Eingriffsregelung. Ziel dieser Arbeit ist es, eine möglichst klare und einfache Vorgehensweise vorzuschlagen, sowie Handreichungen zur Charakterisierung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft in der Stadt zu erarbeiten.

Im Rahmen dieser Arbeit ist jedoch die Entwicklung einer konkreten Bewertungsmethode nicht möglich. Die Arbeit will stattdessen Bausteine für die Erstellung einer Methode bereitstellen.

Kapitel 2

Das Landschaftsbild in der Stadt

2.1 Landschaft – Landschaftsbild

2.1.1 Bedeutung des Ästhetischen für die Landschaftsplanung

Der Ursprung des Natur- und Landschaftsschutzes liegt in der Heimatschutzbewegung, die sich am Ende des 19. Jahrhunderts angesichts der rasanten Veränderungen durch die Industrialisierung gründete und sich vorwiegend auf emotionale Begründungen für den Landschaftsschutz stützte. Erst mit der zunehmenden Verwissenschaftlichung des Naturschutzes nach dem zweiten Weltkrieg geriet die Bedeutung des ästhetischen Landschaftsschutzes in der Argumentation des Naturschutzes immer weiter ins Hintertreffen. Auf diese Weise versuchte man, die Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber anderen Planungen unter den nun herrschenden demokratischen Rahmenbedingungen zu verbessern und sich deutlich von der Blut- und Bodenideologie des Nationalsozialismus abzusetzen. Die Planungsaussagen mussten rational begründbar sein. Die kulturelle und heimatliche Bedeutung der Landschaft blieb dabei jedoch weitgehend auf der Strecke, da ihre subjektiven Aspekte schwer verwissenschaftlicht werden konnten. (KÖRNER 2001)

„Landespflege wird damit zum Begriff für eine zunehmend zweckrationale und um politische Vermittelbarkeit ihrer Fachinhalte bemühte Planungsdisziplin. Sie versucht daher, sich von dem ästhetischen, sinnbezogenen Gehalt des Begriffs Landschaft zu trennen, um nicht im Kampf gegen die Zerstörung der Landschaft in den Ruch idealistischer Träumerei zu geraten...“ (KÖRNER 2001: 89)

Die Verwissenschaftlichung der Landschaftsplanung wurde notwendig, um im Rahmen der Raumplanung die Aussagen verschiedener Planungen miteinander vergleichen zu können.

„Auf Grund dieses sich herausbildenden rechtlichen Rahmens (Anmerkung: „die rechtliche Normierung von Planungsverfahren“) und der damit verbundenen Notwendigkeit der Verobjektivierung landespflegerischer Fachinhalte wurde zugleich aber der im Begriff Landschaft wesentliche ästhetische Aspekt als Argument in der öffentlichen Auseinandersetzung bedeutungslos.“ (KÖRNER 2001: 91)

Es wurden und werden also meist Argumente in die öffentliche Diskussion eingebracht, die die Nützlichkeit von Natur und Landschaft für menschliche Anforderungen herausstellen. Dies stellt den Landschaftsplaner¹ vor die Aufgabe, die Schönheit und den Wert eines Gebietes, die er in der Regel bereits subjektiv empfindet, zu verobjektivieren, damit seine Aussage scheinbar objektiv und dadurch mit anderen Planaussagen vergleichbar wird. Jemand, der sich für Natur- und Umweltschutz einsetzen möchte, hat dieses Interesse meist über eine emotionale Beziehung zur Natur erlangt. Um sich jedoch für die Ziele des Naturschutzes sinnvoll einsetzen zu können, muss er sich im Rahmen eines Studiums das Wissen über ökologische Zusammenhänge als notwendige Argumentationshilfen aneignen. Ich stelle hiermit nicht die Notwendigkeit fundierten Fachwissens in Frage, ich denke aber, dass meist die emotionale Beziehung eines Menschen Ursache für naturschützerische Aktivitäten ist und erst in zweiter Linie das Wissen um ökologische Zusammenhänge.

„Die emotionale Beziehung zwischen Menschen und der sie umgebenden Natur und Landschaft ist die Triebfeder des Naturschutzes

¹Aus Gründen der Lesbarkeit habe ich mich entschieden, die männliche Form als verallgemeinernde zu akzeptieren. Ich bitte die Leserinnen und Leser, beim Lesen dieser Arbeit zu berücksichtigen, dass ich z.B. unter Landschaftsplaner sowohl den Landschaftsplaner als auch die Landschaftsplanerin subsumiere.

und gleichzeitig seine nachvollziehbarste Begründung.“ (KÖHLER & PREISS 2000: 5)

Die Landschaftsbildbewertung stellt den Versuch dar, die subjektiv (jedoch nicht nur individuell, sondern auch von der Gesellschaft intersubjektiv) empfundene Schönheit einer Landschaft zu verobjektivieren und damit ebenso wie die Aspekte des Naturhaushalts in die Bewertung des Gebietes einzubeziehen.

Eine rein biozentrische Naturschutzargumentation hat in der Bevölkerung nur eine geringe Akzeptanz, da der Mensch in dieser Argumentation meist nicht als ein Teil der Natur, sondern lediglich als ein Störfaktor angesehen wird, der aus empfindlichen Gebieten herausgehalten werden muss. Nicht dass Totalreservate unter Ausschluss des Menschen nicht auch ihre Berechtigung hätten, aber sie haben mit zum Image des „menschenfeindlichen“ Naturschutzes beigetragen, der die Menschen aus den „wirklich schönen“ Gebieten aussperren will. Zusätzlichen Argwohn schürt es häufig, wenn der Normalbürger die Gebiete nicht betreten darf, der Naturschützer sich jedoch selbst dieses Recht herausnimmt. Es muss also auch reichlich „wilde“ und naturnahe Gebiete geben, in denen der Mensch willkommen ist und in dem er Natur erleben kann, denn so kann er am ehesten für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege begeistert werden.

Wie aus diesen Erörterungen hervorgeht, hat der Landschaftsbildschutz eine hohe Bedeutung für die Landschaftsplanung, da über das Landschaftserleben ein emotionaler Zugang zur Landschaft ermöglicht wird und somit eine Sensibilisierung für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erreicht werden kann.

2.1.2 Gesetzlicher Auftrag

Der Bedeutung des Landschaftsbildes wird auch in der Naturschutzgesetzgebung Rechnung getragen. Dort steht das Schutzgut Landschaftsbild gleichwertig neben den ökologischen Schutzgütern. Der Schutzauftrag des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) lautet:

Der Begriff Landschaftsbild wird im § 1 BNatSchG nicht direkt verwendet, sondern erst im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 18 BNatSchG) eingeführt: „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinnes dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die

²(Hervorhebung durch Verf.)

§1 BNatSchG (2002)**Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen **im besiedelten und unbesiedelten Bereich** so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. **die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft**

auf Dauer gesichert sind.²

Abbildung 2.1: BNatSchG (2002)

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Dem hier erwähnten Begriff Landschaftsbild werden die Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit in § 1 BNatSchG zugeordnet. (vgl. GASSNER 1989, BREUER 1993, KÖHLER & PREISS 2000) Der Begriff Erholungswert wurde erst mit der Novelle des BNatSchG im Jahr 2002 in direkten Zusammenhang mit der Begriffstria „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ gestellt.

Der Landschaftsplanung kommt die Aufgabe zu, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen. Dabei stehen der Landschaftsplanung im engeren Sinne des Abschnitts 2 des BNatSchG die Instrumente Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan (und Grünordnungsplan) zur Verfügung. Hinzu kommen die Fachplanungen für den Naturschutz, wie z.B. Pflege- und Entwicklungspläne oder Schutzgebietsplanungen. Außerdem erstellt die Landschaftsplanung naturschutzfachliche Beiträge zu anderen Fachplanungen, wie z.B. Landschaftspflegerische Begleitpläne im Rahmen der Eingriffsregelung oder die Umweltverträglichkeitsstudie (siehe Abb. 2.2)

All diese Aufgaben der Landschaftsplanung sind unmittelbar oder mittelbar

Aufgaben	Landschaftsplanung im engeren Sinne	Landschaftsplanung als Naturschutzfachplanung	Landschaftsplanung als naturschutzfachlicher Planungsbeitrag
Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> o Landschaftsprogramm o Landschaftsrahmenplan o Landschaftsplan o Grünordnungsplan 	<ul style="list-style-type: none"> o Arten- und Biotop-schutzprogramm o Landschaftspflege-konzept o Erholungsplanung o Biotopverbundpla-nung o Schutzgebietsplanung o (Schutz-,) Pflege- und Entwicklungsplan o Naturparkplan 	<ul style="list-style-type: none"> o Umweltverträglich-keitsstudie o FFH-Verträglichkeits-studie o Landschaftspflegeri-scher Begleitplan o Landschaftspflegeri-scher Ausführungs-plan o (Grünordnungsplan)

Abbildung 2.2: Aufgaben und Instrumente der Landschaftsplanung, verändert nach LANGE (2002)

aus dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. den Naturschutzgesetzen der Länder abgeleitet und verfolgen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.³

Alle Planungen in der Landschaftsplanung folgen im Wesentlichen dem gleichen schematischen Ablauf und beinhalten eine umfangreiche Landschaftsanalyse und -bewertung, um darauf aufbauend Ziele und ggf. Maßnahmen für den betrachteten Landschaftsausschnitt zu formulieren oder die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf diesen Landschaftsausschnitt einzuschätzen. Im Rahmen

³Im Folgenden wird die oben beschriebene umfassende Definition von Landschaftsplanung als der Disziplin verwendet, die die Ziele des Naturschutz und der Landschaftspflege verfolgt. Wenn die Landschaftsplanung im Sinne des Abschnitts 2 des BNatSchG gemeint ist, wird der Zusatz „im engeren Sinne“ oder „eigenständig“ dies verdeutlichen.

dieser Landschaftsanalyse und -bewertung werden neben den Schutzgütern des Naturhaushalts (abiotische und biotische Schutzgüter) auch die ästhetischen Aspekte der Landschaft analysiert und bewertet.

2.1.3 Klärung von Begriffen

Landschaft – ein schwer zu fassender Begriff

Der Begriff Landschaft ist ein scheinbar selbstverständlicher Bestandteil unseres Wortschatzes und Begriffe wie Medienlandschaft etc. begegnen uns ständig im Alltag.

Die Bedeutung des Begriffes Landschaft unterliegt einem ständigen kulturellen und gesellschaftlichen Wandel. Unser heutiges Verhältnis zur Landschaft und damit unsere Wahrnehmung von Landschaft ist stark durch die kulturgeschichtliche Entwicklung des Landschaftsbegriffes geprägt.

Der Begriff „Landschaft“ bezeichnete im Mittelalter als geographisch-soziologische Kategorie zunächst eine Region einschließlich ihrer Bewohner. (PÜTZ 1999, STEINHARDT 1999)

Zu Beginn der Neuzeit (15./16. Jh.) – im Zuge der Renaissance – wurde der Begriff Landschaft zu einem Fachbegriff der Malerei, der das gemalte Landschaftsbild bezeichnete. Die Landschaft wurde jedoch nicht originalgetreu abgebildet, sondern entsprechend den Vorstellungen des Künstlers idealisiert. Die Landschaftsbilder stellten also selten reale Landschaftsausschnitte dar, sondern waren „Landschaftskompositionen“ nach den Vorstellungen des Künstlers. Im Folgenden ging der Begriff auch in die Dichtung über. (JESSEL 1995)

Die Aufklärung ermöglichte durch die Aufhebung der Einheit von Mensch und Natur erst die Wahrnehmung der Landschaft. Der Mensch trat aus der Einheit mit der Natur als Subjekt heraus und konnte nun die Landschaft als Objekt wahrnehmen, beurteilen und gestalten (PÜTZ 1999). Durch die Landschaftsmalerei und Dichtung wurde sein Blick für die real existierende schöne Landschaft geschult (PÜTZ 1999, DINNEBIER 1999). Auf Reisen nach Italien wurden die schönen Landschaften gesucht und gefunden. Schließlich versuchte man diese „schönen“ Landschaftsbilder dreidimensional nachzubauen. Die Gemälde, die italienische Landschaft und die Landschaftsgärten übernahmen seither eine „ästhetische Orientierungsfunktion“. Auch die Literatur hatte Anteil an der Herausbildung der „Musterlandschaft“ im Kopf.

Mit der Zeit verselbständigte sich der bildhafte Blick, so dass immer mehr Gebiete als schöne Landschaften entdeckt wurden. Dabei wurden die „eroberten“ Gebiete selbst wiederum zu Vorbildern für Landschaftsentdeckungen. Inzwischen sind wir derart geschult, dass wir jede Gegend mit „landschaftlichen“ Augen sehen können. Wir fällen ein ästhetisches Urteil und unterscheiden zwischen schönen und hässlichen Landschaften. (DINNEBIER 1999)

Ästhetik ist die Lehre von der ästhetischen Wahrnehmung und damit einer nur der menschlichen Wahrnehmung zugänglichen Sichtweise der Dinge. Einerseits wird die Ästhetik als die Lehre von der Wahrnehmung des Ästhetischen verstanden. In diesem Fall meint man in der Regel die Lehre von der Wahrnehmung des Schönen. „Ästhetisch“ ist damit eine Eigenschaft des Objekts der Wahrnehmung. Andererseits meint man mit „ästhetisch“ auch eine Eigenschaft der Wahrnehmung selbst. Ästhetik ist dann die Lehre von der Wahrnehmung mit dem Ziel eines Geschmacksurteils.

Auf der Grundlage landschaftsästhetischer Betrachtung hat sich schließlich auch der Naturschutz entwickelt: Die Angst vor den rapiden Veränderungen der Landschaft – und vor allem ihrer äußeren Erscheinung – durch die Industrialisierung führten zur Entstehung der Heimat- und Naturschutzbewegung. Schließlich wurde der Landschafts(bild)schutz mit dem Reichsnaturschutzgesetz von 1935 auch in der Gesetzgebung verankert.

Grund für den Wunsch des Mitteleuropäers, die historische Kulturlandschaft zu erhalten, könnte die lange Stagnation in ihrer Entwicklung sein. Laut BÄTZING (1991) hat sich die (mittel-) europäische Landschaft von etwa 1350 bis ins 19. Jahrhundert nicht mehr grundsätzlich verändert. Das Erscheinungsbild der mitteleuropäischen Kulturlandschaft blieb also etwa 500 Jahre lang weitgehend konstant und änderte sich erst mit dem Einsetzen der Industrialisierung wieder einschneidend. (ebd.)

Dem Menschen blieb also viel Zeit, sich sozusagen „kultur-evolutionär“ an die Verhältnisse dieser Landschaft anzupassen. Der Zeitraum dagegen, der seit der Bildung der Industrielandschaft verstrichen ist, ist vergleichsweise kurz. Hinzu kommt, dass durch die Landschaftsmalerei und Dichtung, sowie heute durch Postkarten und Werbung (auch Reiseprosperkte) das Bild der historischen Kulturlandschaft weiter lebendig gehalten wird, während die „moderne“ Landschaft erst langsam überhaupt als Landschaft wahrgenommen wird.

JESSEL gibt zu bedenken, dass die Gestalt der realen Landschaft sich immer weiter von dem Idealbild der Landschaft entfernt. Das fest gefahrene Idealbild

der „erwarteten Landschaft“ wird dabei nicht der Dynamik von Landschaft gerecht, welche eine ihrer wesentlichen Eigenschaften ist. Die Dynamik von Landschaften wird häufig unterdrückt, um dem statischen Landschaftsideal in den Köpfen gerecht zu werden. Die Erhaltung historischer Kulturlandschaften erfordert heute meist einen hohen technischen und finanziellen Aufwand. Lebendige Kulturlandschaft im klassischen Sinne wird auf Grund des Strukturwandels in der Landwirtschaft immer seltener. Und auch „Naturlandschaften“ in Schutzgebieten werden meist nicht ihrer natürlichen Entwicklung überlassen, sondern auf einen gewünschten Zustand hin entwickelt oder in diesem Zustand gehalten. (vgl. JESSEL 1995)

Der gesellschaftliche Blick auf Landschaft ist jedoch nicht derart statisch. Besonders Landschaften, die vom Fortschritt überholt werden und durch „verschwindende“ Industrien geprägt wurden, wie z.B. ehemalige Braunkohleabbaugebiete in Ostdeutschland und ehemalige Stahlindustriestandorte im Ruhrgebiet, werden langsam als „Landschaften“ entdeckt und damit für den ästhetischen Blick erschlossen. DINNEBIER sieht in dieser Entwicklung ein noch unausgeschöpftes Potential: „(...) Was einmal das Gegenteil von Landschaft schien, etwa die Stätten der kapitalistischen Produktion, hat gute Chancen, mit landschaftlichen Augen und sogar als attraktiv entdeckt zu werden – vor allem wenn es vom industriellen Fortschritt gerade überholt worden ist wie eben das Ruhrgebiet“ (DINNEBIER, 1999⁴).

Der Naturschutz und damit auch der Landschaftsbildschutz sind laut GANSER (1995) ihrem Wesen nach auf die Bewahrung einer vergangenen oder vergehenden Landschaft gerichtet. So war die traditionelle Kulturlandschaft z.B. durch die aufkommende Industrialisierung bedroht und nun verschwindet wiederum die Industrielandschaft langsam zu Gunsten der Dienstleistungsgesellschaft.

Es gibt heute zwei grundsätzliche Unterschiede im Verständnis von Landschaft: zum einen die auf der klassischen Geographie beruhende Sichtweise der Landschaft als „greifbare Wirklichkeit mit räumlicher Ausdehnung“, und zum anderen die eher geisteswissenschaftliche Sichtweise der Landschaft als „soziales Konstrukt, als mentale Einheit, die nur durch die menschliche Wahrnehmung existent wird“ (STEINHARDT 1999⁵). (vgl. auch DINNEBIER 1999: „Landschaft ist eine Sichtweise von Natur. Sie ist kein materielles Ding, sondern existiert nur im Blick ihres Betrachters“⁶).

⁴da es sich um eine Veröffentlichung im Internet handelt, ist keine Seitenangabe möglich

⁵da es sich um eine Veröffentlichung im Internet handelt, ist keine Seitenangabe möglich

⁶da es sich um eine Veröffentlichung im Internet handelt, ist keine Seitenangabe möglich

Eine Kombination aus beiden Sichtweisen wird wohl am ehesten der Komplexität von Landschaft gerecht. TRESS B. & G. (2001) bieten eine solche Definition an. Demnach ist Landschaft

„ein komplexes dynamisches System, das aus den Subsystemen Geosphäre, Biosphäre und Noosphäre hervorgeht, welche durch vielfältige Wechselwirkungen miteinander verbunden sind. Durch die Koexistenz ihrer Subsysteme wird Landschaft zum konkreten Berührungspunkt von Natur und Kultur. Als räumliche und mentale Einheit umfasst eine Landschaft einen Ausschnitt aus der Totalität von Geo-, Bio- und Noosphäre. Der Mensch ist mit seinem Handeln und Denken Teil der Landschaft. Durch das Denken ist die Landschaft auch Teil von ihm selbst.“ (ebd.: 56)

Im Rahmen der Landschaftsplanung scheint es mir jedoch sinnvoller zu sein, eine weniger komplexe und klarere Definition des Begriffes „Landschaft“ zu verwenden und stattdessen bzw. zusätzlich die Begriffe „Landschaftswahrnehmung“ und „Landschaftsbild“ zur Hilfe zu nehmen.

Der Begriff Landschaft umschreibt dann ausschließlich die greifbare Wirklichkeit in ihrer räumlichen Ausdehnung, also die gesamte Umwelt mit all ihren Bestandteilen (sowohl natürliche als auch anthropogene).

Die Wahrnehmung der Landschaft – das Landschaftsbild

Der Begriff Landschaftswahrnehmung beschreibt den Prozess der sinnlichen Wahrnehmung der Landschaft. Dieser Prozess wird auch als Landschafts- oder Naturerleben bezeichnet. Das Produkt dieser sinnlichen Wahrnehmung der Landschaft mit ihren einzelnen Landschaftselementen ist dann das Landschaftsbild. Das Landschaftsbild entsteht im Kopf des Landschaftsbetrachters und ist stets „eine Mischung aus Gesehenem, Erinnerungtem und Erwartetem“ (WÖBSE 1981: 156 nach BORGEEEST 1977). WÖBSE nennt folgende Faktoren, welche die Landschaftswahrnehmung prägen: Erziehung, Bildung, persönliche Erfahrungen, Erinnerungen, Assoziationen zu früheren Erlebnissen sowie momentane Stimmungen. Es kann also sehr unterschiedlich sein, was unterschiedliche Menschen oder ein und derselbe Mensch in unterschiedlichen Situationen wahrnehmen, wenn sie die gleiche Landschaft betrachten. Hinzu kommen auch äußere Faktoren wie Wetter, Jahreszeit, Tageszeit oder die Geschwindigkeit, mit der

man sich durch die Landschaft bewegt, welche die Wirkung von Landschaft auf den Betrachter verändern.

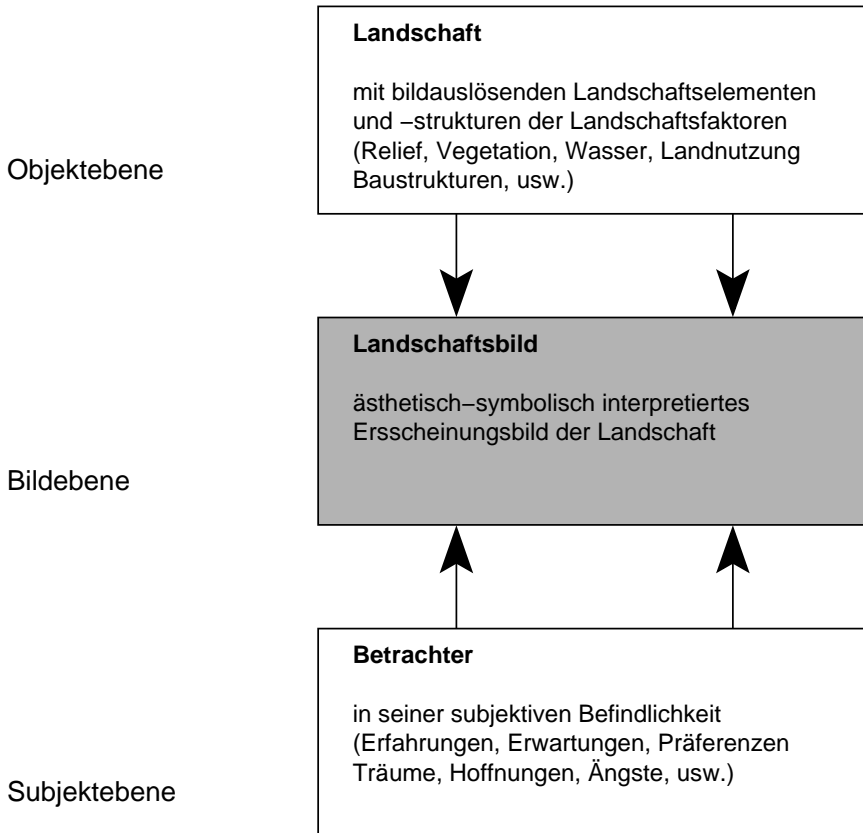


Abbildung 2.3: Der Zusammenhang von Landschaft, Betrachter und Landschaftsbild (NOHL 1993)

Das Bild, welches bei der Wahrnehmung im Kopf des Betrachters entsteht, ist somit in hohem Maß von seiner subjektiven Realität sowie von externen und internen Filtern bestimmt (siehe Abb. 2.3). So spielt beispielsweise der Gesichtssinn bei der Wahrnehmung eine besonders wichtige Rolle: 80-90 % der Wahrnehmung laufen über das Auge ab (BORGEEEST in DEMUTH 1999) und bestimmen damit wesentlich das Landschaftsbild. Dennoch sind alle Sinne an

der Landschaftswahrnehmung beteiligt, so dass z.B. akustische Störungen den Landschaftsgenuss, der durch einen optisch positiven Landschaftseindruck hervorgerufen wird, stark beeinträchtigen können (z.B. durch eine viel befahrene Bundesstraße an einem naturnahen Teich).

Jeder Betrachter hat seine eigene ästhetische Konzeption von Landschaft, die seine Wahrnehmung bestimmt. Neben eigenen Erfahrungen und erlernten Stereotypen/ Klischeevorstellungen „schöner“ Landschaft wird die Wahrnehmung des Einzelnen auch entscheidend von dem Wissen beeinflusst, das der Betrachter von der Landschaft hat oder zu haben meint. (NOHL 1990)

Es ist also nicht nur der äußere, sinnlich wahrnehmbare Eindruck einer Landschaft, der ihren Wert für das Landschaftserleben bestimmt, sondern auch das Wissen über eine Landschaft. So hat NOHL (ebd.) in einem Versuch mit Studenten gezeigt, dass Fotos ein und derselben Landschaft unterschiedlich beurteilt wurden, je nachdem welche Informationen den Studenten zu diesem Bild gegeben wurden.⁷ Auch andere Beispiele zeigen, dass mit dem Wissen um ökologische Zusammenhänge die ästhetische Sensibilität wächst, so dass z.B. Naturschutzgebiete allein auf Grund ihres Schutzstatus eine höhere Anziehungskraft auf Besucher ausüben.

Jede Wahrnehmung wird dabei gleich auch wieder zu einer Erfahrung. So beeinflusst einerseits die Erfahrung die Wahrnehmung, aber andererseits führt die Wahrnehmung auch zu neuen Erfahrungen. Somit ist die Landschaft, die Kinder heute erfahren, wichtig für ihre ästhetische Konzeption von Landschaft, d.h. für ihre Erwartung an „schöne“ Landschaft, wenn sie erwachsen sind.

„Für die Erlebniswirksamkeit ist die individuell unterschiedliche Sensibilität der Sinne einerseits, die Reizstärke sowie die Dauer der Reizeinwirkung andererseits von Bedeutung. Alle Sinne können durch Gewöhnung abstumpfen. Sind die Sinneswahrnehmungen ständig durch zunehmende Reizstärke belastet, so steigt die Reizschwelle, der Wert von dem ab etwas als angenehm oder unangenehm empfunden wird, immer weiter an. Es ist deshalb von außerordentlicher Bedeutung, daß unsere Sinne sich ausruhen, regenerieren können um ihre Sensibilität zu erhalten.“ (WÖBSE, 1981: 156)

⁷Möglicherweise wurden die Ergebnisse der Studie jedoch durch das Geben von Informationen beeinflusst. Dadurch wurde den Studenten der Eindruck vermittelt, dass diese Informationen wichtig zur Bewertung des Bildes seien, da der Professor sie ihnen sonst nicht gegeben hätte.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Landschaftsbild das Erscheinungsbild einer Landschaft ist, unter der Berücksichtigung der oben beschriebenen allgemeinen und individuellen Einflüsse auf die Wahrnehmung des Einzelnen.

Empirische Untersuchungen zur Landschaftswahrnehmung

Auch wenn das Landschaftsbild stark von persönlichen Faktoren, wie z.B. Erwartungen und Erfahrungen des Betrachters, seinem Wissen und seinen Stimmungen beeinflusst wird, lassen sich diese Faktoren doch teilweise verallgemeinern und damit für eine verobjektivierte Bewertung des Landschaftsbildes operationalisieren. Empirischen Studien zufolge (vgl. KÖHLER & PREISS 2000, NOHL 2001) teilen die Menschen des mitteleuropäischen Kulturkreises das Bedürfnis nach:

- **Identität, „Heimat“** – dabei dienen vertraute Landschaften nicht nur der eigenen Identifikation, sondern können auch eine gemeinschaftliche Identifikationsfunktion erfüllen.
- **Verstehen, Erkennen** – Besonders geordnete Kulturlandschaften oder ungestörte Naturlandschaften befriedigen den Wunsch nach Ordnung und Gesetzmäßigkeiten. Das Erkennen ordnender Prinzipien hängt dabei stark von der Vorbildung des Betrachters ab. NOHL spricht von **Lesbarkeit**.
- **Orientierung**
- **Information (Neugier)** – je komplexer eine Landschaft ist, desto interessanter erscheint sie. Ist jedoch das Optimum an Information überschritten, kommt es zur Reizüberflutung.
- **Freiheit/ Natürlichkeit** – Natürlich erscheinende Landschaften werden im mitteleuropäischen Kulturkreis mit Freiheit (von menschlichen Zwängen), Ursprünglichkeit und Frieden (Ungestörtheit) assoziiert und üben daher eine hohe Anziehungskraft auf Menschen aus.

Aus der Kenntnis dieser kulturell geprägten, ästhetischen Bedürfnisse in Bezug auf das Landschaftserleben lässt sich bis zu einem gewissen Grad schlussfolgern, welche Landschaft von der Mehrzahl der Menschen als schön und angenehm empfunden wird. KÖHLER & PREISS stellen fest, dass:

- Landschaften vielfältig strukturiert, aber nicht zu komplex sein sollten, um interessant und angenehm zu sein,
- in Landschaften Ordnungsprinzipien erkennbar sein sollten, damit sie verständlich sind und die Orientierung erleichtern,
- Landschaft als ursprünglich und unberührt erlebt wird, wenn natürlich wirkende Strukturen selbstreguliert und ungestört erscheinen,
- heimatliche, bekannte Landschaften für den Einzelnen einen besonders hohen Wert haben, da deren Eigenart mit persönlichen Erinnerungen verknüpft sind,
- Landschaften einen Symbolgehalt haben können: Individuelle Symbolik, gesellschaftliche Identifikaktion sowie allgemeine Symbole abstrakter Werte wie Freiheit, Frieden und natürliche Unberührtheit.

Diese ästhetischen Bedürfnisse spiegeln sich auch im § 1 des BNatSchG als schutzwürdige Landschaftseigenschaften in Form von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert (s.u.) wieder. So korrespondiert das Bedürfnis nach Heimat mit dem Begriff der Eigenart und damit der Unverwechselbarkeit einer Landschaft (NOHL 2001). Die folgende Übersicht zeigt die Verbindungen zwischen den ästhetischen Bedürfnissen und den Begriffen des BNatSchG:

Vielfalt/ Schönheit	⇔	Information (Neugier)
Eigenart	⇔	Identität, „Heimat“
Schönheit	⇔	Verstehen, Erkennen/ Orientierung
Natur & Landschaft	⇔	Natürlichkeit
Erholungswert	⇔	Grad der Bedürfnisbefriedigung

Die große Übereinstimmung der Begriffe aus dem BNatSchG mit den empirisch ermittelten Bedürfnissen weist darauf hin, dass bei der Gesetzgebung diese Bedürfnisse vermutlich unbewusst mit eingeflossen sind. Da die Naturschutzgesetze das Ergebnis der demokratischen Willensbildung der Gesellschaft und damit gesellschaftlich legitimiert sind, bilden die Naturschutzgesetze die Grundlage für die Landschaftsbildbewertung. (KÖHLER & PREISS 2000)

2.1.4 Das Landschaftsbild als Schutzgut – die Begriffe des BNatSchG

Im BNatSchG werden die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert als konsensfähige Kriterien zur Beschreibung des Landschaftsbildes verwendet. Was genau unter diesen Begriffen zu verstehen ist, soll im Folgenden erörtert werden.

Vielfalt

Die Vielfalt ist ein wichtiges Kriterium für die Erholungseignung einer Landschaft. Wie oben erörtert, werden vielfältig strukturierte Landschaften als angenehm und interessant empfunden. Nicht nur natürliche Elemente machen dabei die Vielfalt einer Landschaft aus, sondern auch anthropogene Strukturelemente, die den naturräumlichen Bedingungen angepasst sind und den Eindruck einer nachhaltigen Nutzung der Landschaft erwecken. (FISCHER-HÜFTLE 1997) Das Kriterium Vielfalt hängt eng mit der Eigenart einer Landschaft zusammen, denn eine Landschaft kann nur ein Maß an Vielfalt erreichen, das ihrer Eigenart entspricht. „Eine optimale Vielfalt kann nur erreicht werden, wenn die naturraumtypische Eigenart einer Landschaft sehr gut ausgeprägt ist.“ Es ist also nicht eine maximale Elementvielfalt gemeint, sondern die „naturraum-typische standörtliche Vielfalt der gewachsenen Landschaft“. (Beide Zitate: KÖHLER & PREISS 2000: S. 12)

Der Eigenart einer Marschlandschaft bspw. entspricht es, dass sie nur eine vergleichsweise geringe Vielfalt an Strukturelementen aufweist.

Eigenart

Das Kriterium Eigenart beschreibt den Charakter einer Landschaft, welcher durch die naturräumlichen Gegebenheiten und die kulturhistorischen Einflüsse geprägt wird. Auch eine karge Landschaft mit einer geringen Strukturvielfalt kann dabei eine ausgeprägte Eigenart aufweisen.

Historisch gewachsene Nutzungsmuster sind im Allgemeinen in Art, räumlicher Lage, Größe und Anordnung den vielfältigen naturräumlichen Standortgegebenheiten (wie z.B. Ertragsfähigkeit oder Baugrundeignung des Bodens) angepasst

und werden daher als angenehm empfunden. Auch naturraumtypische Bauformen und Materialien von Gebäuden sowie die Dimension und funktionale Gliederung von Gebäuden und Siedlungen prägen die Eigenart einer Landschaft. (KÖHLER & PREISS 2000)

Die Eigenart einer Landschaft ist nichts statisches, sondern unterliegt einem stetigen Wandel. Besonders die kulturellen Einflüsse des Menschen verändern den Charakter einer Landschaft im Laufe der Zeit. Diese Dynamik stellt die Landschaftsbildbewertung vor das Problem, zu entscheiden, welche Veränderungen noch der Eigenart einer Landschaft entsprechen und welche Prozesse ihre Gestalt derart verändern, dass der Charakter als beeinträchtigt empfunden wird. Im Allgemeinen wird angenommen, dass ein „kontinuierlicher Entwicklungsprozess der Landnutzung ohne gravierende Umwälzungen“ der Eigenart einer Landschaft gerecht wird (FISCHER-HÜFTLE 1997: 243, vgl. auch KÖHLER & PREISS 2000). NOHL (1993) spricht von „relativer Beharrlichkeit“ und „Konstanz des Wesentlichen“, KÖHLER & PREISS (2000) verwenden den Begriff „historische Kontinuität“.

NOHL (2001) nennt als Referenzzeitpunkt für die „relative Beharrlichkeit“ einer Landschaft einen Zeitpunkt, der etwa zwei Generationen (ca. 50 Jahre) zurück liegt. Innerhalb dieses Zeitraums ruft eine Veränderung oft noch persönliche Betroffenheit hervor. Anschließend setzen meist Gewöhnungsprozesse ein, so dass die veränderte Situation als neue Eigenart empfunden wird. Dieses Phänomen erklärt die „landschaftliche“ Wahrnehmung auch von modernen urban-industriellen Kulturlandschaften, z.B. im Ruhrgebiet.

LEITL (1997) lenkt das Augenmerk auf ein anderes Problem:

„Neuere Entwicklungen und Veränderungen sind nur soweit akzeptabel, wie eine Austauschbarkeit bzw. Vereinheitlichung der verschiedenen Naturräume verhindert wird, da die Unterscheidbarkeit eine Grundlage für Identifikation und Heimatgefühl darstellt“ (ebd.: 286).

KÖHLER & PREISS nennen als wesentliche Ursache für die „ästhetische Umweltkatastrophe“ den Verlust landschaftlicher Eigenart.

„Die Gestalt mitteleuropäischer Landschaften wird immer gleichartiger. Die Wahl von Baustoffen, Siedlungs- und Gebäudeformen, Baumarten, landwirtschaftlichen Nutzungsweisen und Standorten gewerblicher oder industrieller Anlagen ist durch die Möglichkeiten

der Technik, des Ferntransports und der Information und Kommunikation heute beliebig und damit willkürlich geworden. Immergleiche Versatzstücke von Einheitsgrün öffentlicher Anlagen über Reihenhäuser und Hochspannungsmasten bis hin zum standardisierten Feuchtbiotop prägen die moderne Orts- und Landschaftsgestaltung. Das individuelle Gesicht von Landschaften und Städten geht immer mehr verloren (...): (ebd.: 6)

Schönheit

Der Begriff Schönheit gilt als besonders schwierig zu operationalisieren, weil Schönheit subjektiv empfunden wird.

„Das Erlebnis von Schönheit ist in hohem Maße situationsgebunden und privat. Die vollkommene, von jedem jederzeit gleichermaßen empfundene Schönheit eines Abschnitts der Erdoberfläche ist damit objektiv unerreichbar, da ihre Voraussetzungen kaum beeinflussbar und noch weniger planbar sind. Dennoch wird der Begriff Schönheit im Naturschutzgesetz verwendet. Der Gesetzgeber meint eben diese vielschichtige, emotionale Verbundenheit der Menschen mit Natur und Landschaft. Sie soll ermöglicht, erhalten und gefördert werden.“ (KÖHLER & PREISS 2000: 17)

Das subjektive Schönheitsempfinden kann jedoch nicht als Maßstab für Landschaftsveränderungen dienen. Vielmehr gilt es das Interesse der Allgemeinheit an der natürlichen Eigenart einer Landschaft gegenüber „privater Landschaftsverschönerung“ eines Einzelnen zu vertreten (KÖHLER & PREISS 2000).

Doch wie lässt sich das Interesse der Allgemeinheit ermitteln, gibt es die Möglichkeit ein allgemeingültiges Urteil in subjektiven Fragen zu fällen?

Nach KANT gibt es eine „subjektive Allgemeingültigkeit“. Sie hat jedoch andere Eigenschaften als die objektive Allgemeingültigkeit und muss daher anders begründet werden, „denn das Geschmacksurteil gründet sich auf ein Wohlgefallen des Subjekts bei der Vorstellung eines Gegenstandes und nicht auf die Erkenntnis eines Objekts“ (PÜTZ 1991: 152).

Das BNatSchG geht von dieser subjektiven Allgemeingültigkeit aus, wenn es nach FISCHER-HÜFTLE (1997) voraussetzt, dass ein Konsens darüber bestehe,

was intuitiv als schön empfunden wird. Dass dies der Fall sein müsse, zeige sich daran, dass bestimmte Landschaften, entweder auf Grund ihrer Harmonie oder auf Grund ihrer Großartigkeit, besonders viele Menschen anziehen.

Da ein wirklicher Konsens über ästhetische Urteile jedoch in der Praxis i.d.R. nicht besteht, müssen Wege gefunden werden, das Urteil zu ermitteln, dem jene „subjektive Allgemeingültigkeit“ zukommt. Da die Regeln objektiver/ sachlicher Urteile hier nicht greifen (s.o.) müssen andere Wege zur Operationalisierung gefunden werden.

In der Rechtsprechung wird daher zur Beurteilung, ob ein Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt, „auf den Standpunkt des gebildeten, für den Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes aufgeschlossenen Betrachters“ abgestellt (FISCHER-HÜFTLE 1997: 240). Als Maßstab gelten ausdrücklich weder das Extrem des „uninteressierten“ Betrachters, noch das des ganz besonders anspruchsvollen Betrachters. So ist der Interpretationsspielraum der gesetzlichen Vorschriften festgelegt.

Schönheit wird meist nicht explizit als Kriterium zur Landschaftsbildbewertung verwendet. Es wird vielmehr angenommen, dass Landschaft als „schön“ empfunden wird, wenn ihre Eigenart und Vielfalt optimal ausgeprägt sind.

Erholungswert

Der Erholungswert wurde erst mit der Novelle des BNatSchG von 2002 in direkten Zusammenhang mit Vielfalt, Eigenart und Schönheit gestellt und damit in den Kriterienkanon des BNatSchG aufgenommen. Dadurch wurde ihm eine höhere Bedeutung beigemessen. In den Grundsätzen des BNatSchG wird die Zielsetzung des Naturschutzrechts in Bezug auf die Erholungsvorsorge deutlich (§ 2, Nr. 13):

„Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im

siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.“

Ziel ist es also, Natur und Landschaft auch für das Naturerleben und die natur- und landschaftsverträgliche Erholung zu erhalten. Hier ist jedoch nicht die Erschließung der Landschaft für intensive Erholungsaktivitäten gemeint. (KÖHLER & PREISS 2000)

Der Grundsatz Nr. 2 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchGBln) (§ 2) nimmt auf den Erholungswert der Landschaft Bezug und ist ebenfalls nur im Zusammenhang mit natur- und landschaftsverträglicher Erholung zu sehen:

„Landschaftsteile, die sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen oder die für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind, sollen von der Bebauung freigehalten werden. Der Zugang zur freien Landschaft und zu Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Lage oder Art für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen, ist zu gewährleisten und, soweit er nicht besteht, zu eröffnen.“

Zwischen der Erschließung von Flächen für die Erholung und dem Bestreben, den Erlebnis- und Erholungswert einer Landschaft zu erhalten, kann es zu Zielkonflikten kommen. So kann z.B. durch die starke Frequentierung von Besuchern der Erholungswert einer Landschaft (nämlich ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit) verringert werden, indem z.B. die Ruhe eines Gebietes durch hohes Besucheraufkommen nicht mehr erlebt werden kann, prägende Tierarten gestört und vertrieben werden oder die Vegetation durch Trittschäden beeinträchtigt wird. Zudem darf die Infrastruktur zur Erschließung des Gebietes nicht selbst einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen.

Naturnähe

Laut Fischer-Hüftle muss das Kriterium Naturnähe, das im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt wird, den anderen Begriffen „hinzugedacht“ werden. Als naturnah wird eine Landschaft empfunden, in der „der prägende Einfluß des Menschen nicht allgegenwärtig ist oder jedenfalls nicht so empfunden wird“

(FISCHER-HÜFTLE 1997: 244). KÖHLER & PREISS (2000) betonen, dass allein die natürliche Wirkung einer Landschaft oder eines Landschaftselement entscheidend ist und nicht der tatsächlich natürliche Ursprung. Es kommt auf die Erlebbarkeit/ Wahrnehmbarkeit natürlicher Prozesse an.

2.1.5 Schlussfolgerungen für die Bewertung des Landschaftsbildes

Die Qualität einer Landschaft für das Landschaftserleben bzw. die Qualität des Landschaftsbildes kann also anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts bewertet werden. Doch die Begriffe lassen noch immer einen sehr weiten Bewertungsspielraum zu, denn die Landschaftswahrnehmung bleibt trotz aller Gemeinsamkeiten in hohem Maße individuell unterschiedlich und ist daher nicht „objektiv“ in einer Bewertung zu erfassen. Welcher Grad an Komplexität z.B. noch als angenehm empfunden wird und ab wann eine unangenehme Reizüberflutung eintritt, kann sehr stark variieren.

Die Urteile verschiedener Betrachter (bzw. Bearbeiter einer Landschaftsbildbewertung) werden trotz aller kulturell bedingten Gemeinsamkeiten in der Wahrnehmung doch variieren. Ästhetische Urteile sind eben doch etwas anderes als naturwissenschaftliche Messungen. Bei der Bewertung des Landschaftsbildes muss dieser Umstand berücksichtigt werden, indem man Bewertungsmaßstäbe formuliert, um die Urteilsvarianz in einem abgesteckten Rahmen zu halten. Die Urteile müssen begründet und damit bewusst in die Bewertung einbettet werden, um sie nachvollziehbar zu machen.

Zur Bewertung des Landschaftsbildes wurde eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsmethoden entwickelt. Die meisten dieser Landschaftsbildbewertungsmethoden konzentrieren sich jedoch auf die so genannte „freie“ Landschaft einschließlich kleiner Ortschaften. Städte oder gar Großstädte bleiben weitgehend unberücksichtigt. Vermutlich wird davon ausgegangen, dass sich die Verfahren auch in der Stadt anwenden lassen, denn dass in der Stadt ebenfalls Landschaftsbildbewertung notwendig ist, geht aus dem § 1 BNatSchG eindeutig hervor. Dort ist verankert, dass Landschaftsschutz „im besiedelten und unbesiedelten Bereich“, also auf 100 % der Fläche zu erfolgen hat. Dies schließt die Stadt mit ein, doch die Stadt wird historisch als Gegensatz von Landschaft empfunden und nicht als ihr selbstverständlicher Bestandteil. Dieser Aspekt (das Verhältnis von Stadt und Landschaft) soll im nächsten Kapitel geklärt werden.

2.2 Stadt – Landschaft – Stadtlandschaft

Die Stadt wurde ursprünglich als Gegensatz zur Landschaft empfunden und wird im Allgemeinen noch heute als solcher verstanden. Die historische Stadt des Mittelalters hatte eine kompakte Form und grenzte sich durch die Stadtmauer klar von der sie umgebenden Landschaft ab. Die bauliche Dichte innerhalb der Stadtmauern war sehr hoch. Es war eindeutig zu erkennen, wo die Stadt aufhörte und wo die freie Landschaft anfang.

Auch heute noch herrscht in unseren Köpfen das Bild von der klar von der Umgebung abgegrenzten Stadt vor. Doch das reale Bild der Stadt und der sie umgebenden Landschaft stellt sich heute anders dar: Die historischen Kerne der Städte sind umgeben von einem Stadtgürtel, der ein vielfaches ihrer Fläche einnimmt und sich bei geringer Bebauungsdichte weit in das Umland ausdehnt. Es ist keine klare Grenze zwischen der Stadt und ihrem Umland erkennbar. Stattdessen geht die Stadt großflächig in die „freie“ Landschaft über, und es ist oft nicht mehr erkennbar, ob man sich noch in der Stadt oder schon in der „freien“ Landschaft befindet: Die Stadt fließt in die Landschaft und die Landschaft in die Stadt.

2.2.1 „Zwischenstadt“ und schrumpfende Städte

Dieses Phänomen „der verstädterten Landschaft oder der verlandschafteten Stadt“ beschreibt SIEVERTS (2001) in seinem Buch „Zwischenstadt“, das die Diskussionen zu Stadtentwicklungstendenzen und -strategien derzeit entscheidend prägt.

SIEVERTS bezeichnet die moderne Stadt als „Zwischenstadt“, weil es (etwas vereinfacht) die Stadtform ist, die sich zwischen dem historischen Stadtkern und der offenen Landschaft befindet.

Die historischen Städte waren geprägt von Nutzungsmischung, einer Parzellenstruktur und von öffentlichen Räumen, die durch Gebäudewände gebildet wurden. Auf Grund der hohen Baudichte war die kompakte historische Stadt energetisch günstig. Die Nutzungsmischung auf einer Parzelle ermöglichte kurze Wege, führte zur Belebung des öffentlichen Raums und machte diesen besonders für Kinder zu einem „reichhaltigen Erfahrungsfeld“.

Andererseits führten die enge Bebauung und die Nutzungsmischung zu ungesunden und unhygienischen Wohnverhältnissen, da sich kleine Betriebe oft in

unmittelbarer Nähe der Wohnungen (z.B. im Hinterhof) befanden. Zudem war der Anteil an Grünflächen auf Grund der hohen Baudichte sehr gering, die Straßen waren eng und dreckig. Der öffentliche Raum war zwangsläufig sehr belebt, da er als Ergänzung der viel zu kleinen und dunklen Wohnungen diente. Nicht umsonst entstand Anfang des 20. Jahrhunderts das städtebauliche Leitbild der „Moderne“ mit der Bestrebung, die verdichtete Wohnsituation unter dem Motto „Licht, Luft und Grün“ aufzulockern und störende Nutzungen aus den Wohnquartieren herauszuhalten.

Das allgemeine Leitbild nachhaltiger und urbaner Stadtentwicklung ist heute dennoch die kompakte europäische Stadt, da die z.T. radikale Trennung der städtischen Funktionen Wohnen, Verkehr, Arbeiten und Erholung sowie die Auflockerung der Bebauung mit dem Verlust von Urbanität in Verbindung gebracht wird.

Die Voraussetzungen der Stadtentwicklung haben sich jedoch grundsätzlich gewandelt. SIEVERTS sieht als zu akzeptierende Veränderungen:

- „1. die weltweite Arbeitsteilung der Wirtschaft und die damit veränderte Stellung der Stadt im weltwirtschaftlichen Gefüge,
1. die Auflösung der kulturellen Bindekräfte der Stadt und die damit verbundene radikale kulturelle Pluralisierung der Stadtkultur,
2. die inzwischen fast vollständige Durchdringung der Natur durch Menschenwerk und der sich damit auflösende Gegensatz von Stadt und Natur.“
(ebd.: 8)

Auf Grund dieser Voraussetzungen „muss“ sich laut SIEVERTS heute zwangsläufig die Stadtform entwickeln, die er als „Zwischenstadt“ bezeichnet. Charakteristisch für diese Stadtform ist eine große Flächenausdehnung bei geringer Dichte der Bebauung sowie „eine auf den ersten Blick diffuse, ungeordnete Struktur ganz unterschiedlicher Stadtfelder mit einzelnen Inseln geometrisch-gestalthafter Muster, eine Struktur ohne eindeutige Mitte, dafür aber mit vielen mehr oder weniger stark funktional spezialisierten Bereichen, Netzen und Knoten.“ (S. 15) Die Struktur der Zwischenstadt wirkt planlos, ist aber die Folge vieler kleiner, in sich schlüssiger, rationaler Entscheidungen. Zwischenstädte entstehen meist durch Siedlungstätigkeit auf bezahlbaren Grundstücken im Grünen am Stadtrand. Die Siedlungen sind anfangs noch abhängig von der Kernstadt,

dann kommt es jedoch zu einer immer weiteren Verselbständigung durch Konsumversorgungen, Dienstleistungen, Arbeitsplätze etc.. Dadurch „verwaisen“ die Innenstädte, es kommt zur „Auflösung“ der Städte.

Die Zwischenstadt kann jedoch auch eigenständig vorkommen, ohne dass sie sich an eine alte Kernstadt angliedert, wenn sie bereits nach der Auflösung der kompakten Stadt entstanden ist, d.h. nachdem die Voraussetzungen, die zur Entwicklung einer kompakten Stadt geführt haben, nicht mehr bestanden. Besonders in Entwicklungsländern ist die eigenständige Form der Zwischenstadt zu finden, aber auch das Ruhrgebiet ist ein Beispiel hierfür.

Dass es sich hierbei nicht um ein Randphänomen handelt, sondern eine Vielzahl von Menschen betrifft, zeigt der Umstand, dass derzeit etwa die Hälfte der Weltbevölkerung in Zwischenstädten lebt.

Im Einzelnen führen folgende Ursachen zur Ausbildung der Zwischenstadt:

Die erhöhte Mobilität durch (zunächst) die Eisenbahn und (heute hauptsächlich) das Auto sowie die Möglichkeiten der Kommunikationstechnologie sprengen die durch die Muskelkraft gesetzten räumlichen Grenzen des Menschen. Dadurch ist die Wohnumgebung immer entscheidender für die Wahl des Wohnortes geworden und nicht mehr unbedingt die Nähe zum Arbeitsplatz. Man möchte einerseits am gesellschaftlichen Stadtleben teilhaben, aber andererseits in oder an der Natur leben/ mit der Landschaft in Kontakt sein („Verbindung von Hirtenromantik und Stadtkomfort“ ebd.: 19). Zudem besteht der Wunsch nach viel privatem Raum. Die Kommunen stehen untereinander in Konkurrenz um die Neuansiedlungen von Wohn- und Gewerbegebieten. Sie versuchen die Vorteile ihrer peripheren Lage gegenüber den Siedlungszentren auszunutzen. Wie oben bereits erwähnt, wirken die historisch stadtbildenden Kräfte nicht mehr.

Eine Konsequenz dieser Stadtentwicklung ist die Veränderung des öffentlichen Raums, der viele seiner Funktionen verloren hat. Das Leben spielt sich meist im privaten Raum oder in spezialisierten Freizeiteinrichtungen und gesellschaftlichen Institutionen ab. Sozialkontakte entstehen weniger durch räumliche Nähe, denn durch gemeinsame Interessen und Neigungen. Gerade für Kinder stellt das Wohnumfeld nicht mehr unbedingt den Hauptlebens- und Erfahrungsraum dar. Allgemein ist eine Unzufriedenheit festzustellen, da die Zwischenstadt nicht das bietet was wir von einer intakten Stadt, aber auch nicht das was wir von intakter Landschaft erwarten. Durch die erhöhte Mobilität und die dadurch entstandenen Entfernungen zwischen verschiedenen Lebensbereichen entstehen unattraktive Räume, die „überwunden“ werden müssen. Sie werden nicht mehr

als Räume wahrgenommen, sondern nur noch als Strecke oder Zeit, die es hinter sich zu bringen gilt. Es handelt sich um „Unorte“, die auf Grund ihrer fehlenden bzw. nicht erkennbaren Eigenart nicht bewusst wahrgenommen werden.

Auch wenn die Bausubstanz der alten Stadt erhalten werden kann, ändern sich oft die Nutzungen: Die kleinen traditionell dort ansässigen Geschäfte können nicht mehr mit den Einkaufszentren auf der grünen Wiese konkurrieren. Dies hat zur Folge, dass die Dinge des täglichen Bedarfs nicht mehr zu Fuß erreichbar sind. Zudem fehlt Zwischenstädten in der Regel das „eine Zentrum, in dem alle wesentlichen gesamtstädtisch wichtigen Institutionen vereinigt sind“ (ebd.: 39).

Dieses Zentrum wird es laut SIEVERTS auch nicht mehr geben, „aber trotzdem braucht jede Stadt eine Mitte, die für das Wesen der Stadt steht“ (ebd.: 39) Trotz der hohen Bedeutung der „alten Stadt“ und ihrer Erhaltenswürdigkeit, kann sie aber nicht als Leitbild für die weitere Stadtentwicklung dienen, da die Voraussetzungen und auch die finanziellen Mittel dazu nicht mehr gegeben sind. Schon der Wunsch, die alte Stadt zu erhalten, stellt ein Problem für das Landschaftsbild der Städte dar, weil für dieses Unterfangen die gesamten finanziellen Kräfte der Städte verbraucht werden, so dass die Entwicklung der übrigen Stadt (der Vorstädte, der Peripherie) vernachlässigt wird. Hinzu kommt, dass es auf Grund der allgemein schlechten finanziellen Lage der Kommunen zurzeit sowieso schwierig ist, gezielte Stadtplanung zu verfolgen: „Mit den schwachen Wachstumspotentialen der vor uns liegenden Zeit läßt sich diese Siedlungsstruktur nicht mehr umbauen.“

Nach SIEVERTS sollte es Ziel der Stadtplanung sein, die historische Stadt als besonderen, „weil, wenn einmal zerstört, nicht zu reproduzierender Stadtteil“ zu schützen. Hierzu müssen neue Formen einer europäischen Stadt gefunden und entwickelt werden. Weiterhin müssen die gefährdeten schwächeren Elemente der Stadt geschützt und entwickelt werden – Menschen, Natur und Kultur. Wichtig ist ihm jedoch, die aktuellen Voraussetzungen zur Stadtentwicklung zu akzeptieren und positiv gestaltend mit den wirkenden Kräften umzugehen, anstatt zu versuchen gegendestruieren – was seiner Ansicht nach aussichtslos ist.

SIEVERTS sieht eine Veränderung des Aufgabenbereichs der Landschaftsplanung: „Stadtökologie wird sich dabei wandeln von einer vorwiegend der Analyse und dem Schutz vorhandener Landschaftsreste dienenden Wissenschaft zu einer Disziplin, die neue Formen von Stadt-Kulturlandschaften entwickelt“ (ebd.: S. 55). Die Landschaft hat laut SIEVERTS die Aufgabe, als Bindeelement der Zwischenstadt zu fungieren.

Die Abwanderung der Bevölkerung unter anderem in das Umland der Städte hat dazu geführt, dass Städte heute mehr oder weniger stark „schrumpfen“, statt wie besonders zur Zeit der Industrialisierung stark zu wachsen (GLOCK 2002).

2.2.2 Landschaftsplanung in der Stadt

Der Naturschutz will die Entwicklung der „Zersiedelung“ der Landschaft nicht, wie es SIEVERTS fordert, als gegeben akzeptieren, sondern versucht in Gesellschaft und Politik ein Umdenken und Umsteuern zu erreichen. Die Problematik der „Zersiedelung“ wird erkannt, aber in ihrem Umfang nicht akzeptiert, da mit dem Verstädterungsprozess der Landschaft ein zu großer Qualitätsverlust der Landschaft (Versiegelung, Zerschneidung und sonstige Wertminderung von Lebensräumen etc.) verbunden wäre.

Aber nicht nur die Ausbreitung der Städte in die „freie“ Landschaft soll verhindert werden, sondern auch die Stadt an sich ist als Aufgabenfeld der Landschaftsplanung erkannt worden. Zunächst konzentrierten sich Naturschutz und Landschaftspflege in erster Linie auf den Artenschutz in der Stadt. Doch immer mehr wird erkannt, dass der Mensch in der Stadt selbst zu den „schutzwürdigen Arten“ zählt. So gilt es als eine der wichtigsten Aufgaben der „naturschutzbezogenen, ökologisch orientierten Siedlungsentwicklung“ Natur und Landschaft in der Stadt nicht *vor*, sondern *für* den Menschen zu schützen (ARBEITSKREIS STADTÖKOLOGIE 1997).

Als ein wesentliches Instrument zur Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung der Städte wird die Bevorzugung der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, z.B. durch Nachverdichtung, Wiedernutzung und die Aufwertung vorhandener Bausubstanz angesehen. Zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den Innenstädten wird eine Verringerung des Straßenverkehrs und der damit verbundenen Immissionen verfolgt. Die Förderung autofreier Wohngebiete und die Erhöhung des Freiflächenanteils sollen die Attraktivität des innerstädtischen Wohnens erhöhen. (ebd.)

Das Prinzip der Innen- vor der Außenentwicklung funktioniert nur dann, wenn die Bedürfnisse der Menschen berücksichtigt werden, die dazu führen, dass die Außenbereiche der Stadt als attraktivere Wohnorte empfunden werden. Eine Umfrage der Bausparkasse Schwäbisch Hall mit der Wochenzeitschrift STERN vom Frühjahr 2001 hat ergeben, dass 70 % der Wohnungssuchenden einen städtisch bebauten Standort unter bestimmten Bedingungen vorziehen – entspre-

chende Bedingungen wären: „sichere und verkehrsberuhigte Straßen, damit weniger Lärm, vernünftige Boden- und Gebäudekosten, ausreichende Grünflächen, gute Infrastruktur“ (TRUBE 2002: 33).

Eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung der „Ausfransung“ der Städte komme dabei den Ländern zu, indem sie die Fördermittel im Sinne einer schonenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung umverteilen, d.h. vor allem verstärkte Förderung von Neubauten in Innenentwicklungsgebieten, wobei nicht Freiflächen, sondern Brachen von Industrie etc. gemeint sind. Zudem müssten den Kommunen die Kosten des „Landschaftsverbrauchs“ aufgeladen werden. (ebd.)

Eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit der Problematik der Zwischenstadt und wie mit den Räumen (Siedlungs- und Landschaftsfelder) umzugehen sei, findet jedoch meist nicht statt.

Im Folgenden wird am Beispiel der Stadt Berlin erörtert, welche Entwicklungsstrategien von Städten bzw. Ländern verfolgt werden.

2.2.3 Stadtentwicklungspolitik der Stadt Berlin

Das Land Berlin versucht einerseits der „Ausfransung“ der Stadt entgegenzuwirken, indem es gezielt die Innenverdichtung der Stadt fördert. Hierzu werden die Wasserlagen an der Spree und den Kanälen aufgewertet und gezielt vermarktet („Wasserlagenentwicklung“) sowie Baulückenmanagement betrieben. Andererseits wird versucht, die dennoch zu erwartenden Abwanderungsbewegungen in die Randgebiete Berlins in geordnete Bahnen zu lenken. Hierzu wurde 1995 ein Landesplanungsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossen, der eine nachhaltige Raumentwicklung im Großraum Berlin-Brandenburg gewährleisten soll. Raumordnerisches Leitbild ist dabei die „dezentrale Konzentration“ auf sechs „regionale Entwicklungszentren“ in Brandenburg. Damit soll der – noch verhaltene Siedlungsdruck – „rechtzeitig auf gut an das überregionale Verkehrsnetz angebundene, zum Kern dezentral liegende und leistungsfähige Entlastungsorte gelenkt und dort regional konzentriert werden.“ Der gemeinsame Landesentwicklungsplan legt fest, wo vorrangig Siedlungsentwicklung statt finden und wo Zersiedelung von Freiräumen verhindert werden soll. (SENSTADT 2003)

Mit dem Konzept der regionalen Entwicklungszentren bei gleichzeitiger Sicherung schutzwürdiger Landschaftsräume wird die Entstehung einer Stadtregion,

wie sie SIEVERTS beschreibt, aktiv durch Planung begleitet und damit in geordnete Bahnen gelenkt.

Für die Innenstadtbereiche wurden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin Konzepte zur nachhaltigen Stadtentwicklung entwickelt mit dem Ziel, den von SIEVERTS beschriebenen Auflösungstendenzen der Innenstädte entgegenzuwirken. Zu diesem Zweck wurden vier Planwerke konzipiert (Planwerk Innenstadt, P. Südostraum, P. Westraum und P. Nordostraum), von denen besonders das Planwerk Innenstadt äußerst kontrovers diskutiert wird. Es soll der Reurbanisierung und Revitalisierung der historischen Mitte und der City-West dienen. Schlagworte sind: kompakte Stadt, Stadt der kurzen Wege, Nutzungsmischung oder sozial gemischte Stadt.

2.2.4 Europäische Stadt oder Zwischenstadt? Konsequenzen für das Landschaftsbild

Auch die Landschaftsplanung verfolgt das Leitbild der kompakten europäischen Stadt mit einer klaren Abgrenzung zwischen Stadt- und „freier“ Landschaft als Modell einer nachhaltigen, ressourcenschonenden Stadtentwicklung. Es ist jedoch fraglich, ob sich durch die städtebauliche Verdichtung der Innenstadt eine „Auflösung“ der Stadt verhindern lässt. Wenn durch die innerstädtische Verdichtung die Versorgung mit Freiflächen und potentiellen Freiflächen (die z.B. durch Rückbau versiegelter Flächen entstehen könnten) reduziert wird, dann wird niemand davon abgehalten, sich im Umland der Stadt ein Häuschen mit Garten zu kaufen. Die Bedürfnisse, die zur „Zersiedelung“ führen, müssen bei städtebaulichen Planungen berücksichtigt werden.

„Wer [...] das Ideal des öffentlichen Raumes noch immer aus der griechischen Agora, aus dem römischen Forum und aus der italienischen Piazza herleitet, der orientiert sich an einem Modell von geschichtlichem Wert, aber zeitbezogener Bedeutungslosigkeit, da die zugehörigen Gesellschaftsstrukturen entfernt von den heutigen sind.“
(GANSER 2002: 88)

Das Prinzip der Innenverdichtung macht seiner Ansicht nach keinen Sinn:

„Die hoch gelobte urbane Verdichtung ist ökologisch kontraproduktiv. Das plausible, aber ökologisch dumme Prinzip – innen verdich-

ten, um draußen Raum zu schonen – entbehrt jeder ökologisch nachprüfbarer Grundlage.“ (ebd.: 84)

Bauliche Dichte allein produziert nicht automatisch Urbanität und führt auch nicht unbedingt zu erhöhter Lebensqualität. Das Schließen von Baulücken z.B. ist nicht unbedingt der richtige Weg, eine stadtökologisch sinnvolle Nachverdichtung der Innenstadt zu erreichen. Auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wird für das Baulückenmanagement mit dem Foto einer Baulücke in einem Gründerzeitviertel geworben (siehe Abb. 2.4). Gerade in einem Quartier dieser Epoche, das laut Umweltatlas meist eine starke Unterversorgung mit öffentlichen Grünflächen aufweist, müsste die Auflockerung der strengen Blockrandbebauung als Chance genutzt werden. Die Anlage einer Grünfläche oder eines Spielplatzes wäre sicher sinnvoller, als das Hinterhaus wieder zu verdunkeln und einen abwechslungsreichen „Durchblick“ in der ansonsten geschlossenen Blockrandbebauung wieder zu verbauen. In schrumpfenden Städten besteht stattdessen die Möglichkeit, zu dicht bebaute Quartiere „auszudünnen“ und anstelle der nicht mehr benötigten Wohnungen Parks und Gärten zu schaffen.

Die voraussichtliche „Schrumpfung“ der Städte bietet also Möglichkeiten, städtische Landschaft neu zu qualifizieren, indem z.B. Wohnungen vergrößert und hoch verdichtete innerstädtische Gründerzeitviertel „entdichtet“ und begrünt werden. Dies erfordert auch ein Umdenken in der Stadtplanung, die immer noch auf „Dichte“ und „Blockbebauung“ ausgerichtet ist. (vgl. GLOCK 2002)

Die Qualifizierung der so genannten „Unorte“ der Zwischenstadt stellt eine besondere Herausforderung für die Landschaftsplanung dar. Konservierender Landschaftsbildschutz funktioniert hier nicht mehr. Stattdessen können neue Formen von Landschaft „erfunden“ werden und den „Unorten“ kann zu einer charakteristischen Eigenart verholfen werden, die nicht an die Idealbilder der vorindustriellen Kulturlandschaft anknüpft, sondern Landschaft „neu denkt“. Die Auseinandersetzung mit der „Zwischenstadt“ ermöglicht dem Naturschutz und der Landschaftspflege, ihr innovatives Potential zu entwickeln.



Abbildung 2.4: Zu schließende Baulücke im Rahmen des Baulückenmanagements der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

2.3 Landschaftsbild in der Stadt

2.3.1 Die Bedeutung des Landschaftsbildes in der Stadt

In der Stadt wird die Bedeutung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft für die Erholung bzw. für das Wohlbefinden des Menschen besonders deutlich.

Offensichtlich besteht „auch beim Stadtmenschen“ ein Bedürfnis nach Erholung in ruhiger, natürlicher Landschaft, denn die städtischen Grünflächen sowie das

naturnahe Umland sind an den Feierabenden und Wochenenden stark frequentiert. Es wird daher angenommen, dass der Mensch den Naturkontakt braucht, um seine Ausgeglichenheit zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Das Natur- und Landschaftserleben ist eine wichtige „Grundlage für seelisch-körperliche Gesundheit, Ausgeglichenheit, Leistungsfähigkeit und Lebensfreude und »zugleich wesentliche Voraussetzung für die positive Gestaltung der sozialen Umwelt«“ (LANA 1992, zitiert in KÖHLER & PREISS 2000: 5).

Natur und Natürlichkeit als wichtiger Aspekt von Landschaft im Sinne des BNatSchG sind in der Stadt eher Randerscheinungen. Die Stadt ist hauptsächlich gebaut.

„Die Stadtfucht an Wochenenden und zu Beginn der Schulferien macht deutlich, daß existentiell wichtige Teile des Erlebnispotentials offensichtlich nicht oder nicht mehr in optimaler Weise zur Verfügung stehen“ (WÖBSE 1995).

Wichtig ist auch die Möglichkeit zur Erholung und Entspannung im direkten Wohnumfeld und nicht nur an den Wochenenden im grünen Umland außerhalb der Stadt. Zu beachten ist hierbei nicht nur die aktive Erholung, bei der gezielt bestimmte Bereiche (z.B. ruhige Grünflächen) aufgesucht werden, sondern auch die passive Erholung im Sinne des Wohlbefindens im unmittelbaren Wohnumfeld und auf den alltäglichen Wegen. Die passive Erholung wird vor allem bestimmt durch das Fehlen störender Einflüsse durch z.B. Straßenverkehr und durch die Erlebbarkeit natürlicher Prozesse wie Vogelgesang in Straßenbäumen.

Unter anderem das Fehlen von Ruhe und Grünflächen in den Innenstadtbereichen führt zur Abwanderung ins städtische Umland und damit zu den in Kapitel 2.2 beschriebenen Stadtentwicklungstendenzen. Wer es sich leisten kann, wählt eine Wohnung im Grünen. Durch die Neubauaktivitäten am Stadtrand und den dadurch entstehenden Pendlerverkehr wird die Verkehrssituation und damit die Wohnsituation im Innenstadtbereich wiederum verschlechtert.

Eine Aufwertung der Wohnqualitäten der Innenstädte kann einer Auflösung der Städte entgegen wirken, indem die Bedürfnisse vieler Menschen nach ruhigem, naturnahem und verkehrsberuhigtem Wohnen mit reichlich privatem Wohnraum (vgl. Kap. 2.2) in den Kernstädten berücksichtigt werden.

Auch Berlin hat erkannt, dass die Umweltqualitäten neben Bildung, Kultur und Freizeitangeboten zu den „weichen Standortfaktoren“ zählen und protokollierte

1990 bei einem Symposium mit dem Titel „Berlin Zentrum – Szenarien der Entwicklung“, die „Berücksichtigung der ökologischen Belange in der Stadtplanung“ solle „Voraussetzungen für die Sicherung der Lebensfähigkeit und Attraktivität Berlins als Wohnort und Wirtschaftsstandort schaffen“ (zitiert in OSWALD 1998: 37).

Nicht zuletzt hat das Landschaftsbild in der Stadt eine besondere Bedeutung für die Vermittlung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Arbeitskreis Stadtökologie der Gesellschaft für Ökologie bezeichnet die Förderung des Naturbezugs in seinen „Richtlinien für eine naturschutzbezogene, ökologisch orientierte Stadtentwicklung in Deutschland“ als wichtige Aufgabe des Naturschutzes:

„Eine der zentralen Aufgaben des Stadtnaturschutzes besteht darin, die städtische Natur in ihren vielfältigen Erscheinungsformen für die Menschen in der Stadt zu erhalten, zu entwickeln und diesen im naturverträglichen Rahmen zugänglich zu machen. Ein wesentlicher Teil der Feierabend- und Naherholung konzentriert sich auf Reste der ursprünglichen Naturlandschaft (insbesondere Wälder) sowie landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaften (mit Wiesen, Weiden und Äckern), die meist am Stadtrand liegen oder in die Städte hereinreichen.“ (ARBEITSKREIS STADTÖKOLOGIE 1997: 543)

Besonders hohe Bedeutung für den Naturkontakt haben gärtnerisch gestaltete Bereiche im Wohnumfeld. Hier ist es besonders wichtig, eine möglichst vielfältige, standortangepasste Flora und Fauna zu erhalten und zu entwickeln.

Naturkontakt muss gerade in der Stadt gezielt gefördert werden, da ein Großteil der Bevölkerung derzeit in Städten lebt und ein Verständnis für Belange des Natur- und Umweltschutzes am besten über eine persönliche Beziehung des Menschen zu Natur erreicht werden kann. (vgl. Kap. 2.1)

2.3.2 Landschaft ist mehr als nur „Grün“

Das Landschaftsbild in der Stadt umfasst nicht nur die „grünen“ Bereiche wie Gärten, Parks und Grünanlagen. Diese Bereiche können bei geeigneter Gestaltung (bzw. dem Unterlassen von Gestaltung in Teilbereichen) dazu dienen, das

Bedürfnis des Menschen nach Natürlichkeit zu befriedigen. Doch auch die anderen (in Kap. 2.1 dargestellten) Bedürfnisse nach Identität bzw. „Heimat“, Verstehen bzw. Erkennen, Orientierung und Information wollen durch das Landschaftsbild befriedigt werden. Bei diesen Bedürfnissen spielt auch die gebaute Umwelt der Stadt eine entscheidende Rolle. So können dem Bedürfnis nach Heimatlichkeit besonders solche Stadtlandschaften gerecht werden, in denen Bau- und Freiraumstruktur eine gewachsene Einheit darstellen und sich eine ungestörte Eigenart erhalten hat. In diesen Stadtteilen sind identitätsstiftende Landschaftselemente vorhanden, und eine Vielfalt an charakteristischen Elementen befriedigt zudem das Bedürfnis nach Information. Ebenso wie in der „freien“ Landschaft bietet auch in der Stadt das Erkennen vertrauter Strukturen sowie das Verstehen von Ordnungsprinzipien Orientierung und Sicherheit.

Komplexere, theoretisch schwerer verständliche Ordnungsstrukturen können auf Grund ihrer Vertrautheit (verursacht durch Eigenart und Individualität) trotzdem verständlich sein und Orientierung bieten. So kann sich – wem diese Strukturen vertraut sind – in verwinkelten Gässchen von Altstädten gut orientieren, auch wenn die Strukturen eigentlich eher unübersichtlich erscheinen. In der neueren Stadtplanung und Architektur wird gezielt versucht, diese historischen Strukturen zu imitieren, um eine harmonische Wirkung zu erreichen.

Klare, geometrische Ordnungsmuster sind auch dann leicht verständlich, wenn sie unbekannt sind. Die Ordnungsprinzipien (z.B. quadratischer Grundriss in Gründerzeitvierteln) sind leicht zu durchschauen. Sind die Dimensionen allerdings zu groß, dann sind die Ordnungsmuster teilweise nicht mehr erkennbar (Bsp. Großsiedlungen). Hinzu kommt, dass eine zu einfache Ordnung ggf. Eintönigkeit/ Monotonie mit sich bringt, welche die Orientierung noch zusätzlich erschwert. Dies ist besonders in modernen Siedlungsanlagen wie Großsiedlungen der Fall, in denen oft keine charakteristische Eigenart vorhanden ist.

2.3.3 Unterscheidung zwischen Stadt- und Landschaftsbild

Die städtische Landschaft setzt sich wie die „freie“ Landschaft aus Elementen der belebten und unbelebten Natur sowie aus gebauten Elementen zusammen (vgl. Kap. 2.1), wobei die gebauten Bestandteile in der Stadt überwiegen. Das Landschaftsbild der Stadt wird durch das Zusammenspiel von Freiraum- und Baustruktur gebildet.

Die Abgrenzung der Begriffe Landschaftsbild und Stadtbild wird nicht einheitlich gehandhabt. Teilweise wird in Bewertungsverfahren der Begriff Stadtbild als Synonym für Landschaftsbild verwendet (z.B. KÖHLER & PREISS 2000, WÖBSE 1995, LEITL 1997). Im Hamburger Landschaftsprogramm wird zwischen dem Stadt- und dem Landschaftsbild unterschieden: „Hier greifen Stadt- und Landschaftsbild ineinander, im Idealfall beziehen sie sich aufeinander.“

Mir erscheint die Verwendung des Begriffs „Landschaftsbild in der Stadt“ oder „städtisches Landschaftsbild“ als zweckmäßig, um ihn deutlich von dem städtebaulich besetzten Begriff „Stadtbild“ abzugrenzen, der größeres Gewicht auf die gebaute Stadtstruktur legt, als auf den Freiraum bzw. das Zusammenspiel von Gebäuden und Freiraum. Eine Unterscheidung zwischen gebauten und nicht gebauten Landschaftselementen kann durch die Begriffe „Baustruktur“ und „Freiraumstruktur“ erfolgen. Der Begriff „Freiraum“ ist nicht eindeutig definiert. Teilweise werden unter Freiraum nur die nicht überwiegend versiegelten Flächen oder sogar nur die Grünflächen verstanden. Im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild muss eine weiter gefasste Definition verwendet werden, die auch den Straßenraum mit einbezieht, da Straßen nicht nur eine potentielle Funktion als Aufenthaltsraum im Freien haben (z.B. Spielstraßen), sondern auch negative Einflüsse von ihnen ausgehen können.

Wendet man die Definition von „Landschaftsbild“ auf den städtischen Raum an, so ist auch in der Stadt der gesamte Freiraum landschaftsbildrelevant. Das heißt, dass der gesamte nicht umbaute Raum bei der Bewertung des Landschaftsbildes berücksichtigt werden muss. Die Gebäude bilden den Rahmen des Freiraums und prägen diesen entscheidend mit. Mehr noch: Ohne die Gebäude als Grenzen wäre der Raum meist nicht definiert. Die Fassaden bzw. Baukörper der Gebäude wirken raumbildend und tragen durch ihre Struktur und Form zum Erscheinungsbild/ zur Wirkung des Landschaftsbildes bei. Zudem sind Gebäude häufig Träger kulturhistorischer Informationen. Die Eigenart der verschiedenen Quartiere einer Stadt wird durch das Zusammenspiel von Gebäude- und Freiraumstruktur geprägt.

Der Begriff Stadtbild wird in der Praxis der Landschaftsbildbewertung oft als Synonym für das Landschaftsbild in städtischen Räumen verwendet (s.o.). Meiner Meinung nach kommt es dadurch zu einer Vermischung der Disziplinen Städtebau/ Stadtplanung und Landschaftsplanung. Es entsteht der Eindruck, dass hier ein und dieselbe Sache zweimal bewertet wird. Der Unterschied ist jedoch: Beim städtischen Landschaftsbild ist das Objekt der Betrachtung der gesamte städtische Freiraum, der sich zwischen dem und um das Gebäude herum befin-

det. Es wird die Beschaffenheit, die Struktur und der Wert des Freiraums für die Erholung (vgl. Kap. 2.1) des Menschen bewertet. Die Gebäude werden dabei nicht aus der Betrachtung ausgenommen. Sie stellen ein Landschaftselement wie jedes andere (Bäume, Rasenflächen, Hügel etc.) dar. Gebäude können Träger kulturhistorischer Informationen sein, sie können das Bedürfnis nach Heimlichkeit befriedigen, Beeinträchtigungen (z.B. Lärm) vom Freiraum abschirmen oder selbst eine Beeinträchtigung darstellen (z.B. durch Beschattung oder Einengung des Freiraums). Gebäude prägen die Eigenart der städtischen Landschaft also entscheidend mit, stehen jedoch nicht im Mittelpunkt der Betrachtung.

Aus der Sicht der Stadtplanung ist das Stadtbild Objekt der Betrachtung. Hierzu wird ebenfalls das Ensemble aus Freiraum und Gebäuden betrachtet, doch steht die Wirkung der Gebäude dabei im Vordergrund. Der Freiraum stellt vielmehr das Medium dar, in dem sich die Gebäude befinden. Der Freiraum hat für das Stadtbild eine unterstützende Funktion: ein großer, gepflasterter, baumfreier Platz kann ein bedeutendes Gebäude eher zur Wirkung bringen, als wenn sich auf der gleichen Fläche eine baumbetonte Grünanlage befinden würde. Die Pflanzen würden das Gebäude aus der Entfernung verdecken. Der Freiraum spielt denn für die Wahrnehmung des Stadtbildes häufig die Rolle des „Abstandhalters“, da sich hohe Gebäude, so wie große Gemälde besser aus einer bestimmten Distanz betrachten lassen.

Durch eine klare Definition der Zuständigkeitsbereiche kann die Diskussion zwischen den beiden Disziplinen Stadt- und Landschaftsplanung auf eine fachlich fundierte Basis gestellt werden. Diese klare Aufgabenverteilung kann vor allem zu einer Stärkung der Position der Landschaftsplanung und zu einem neuen Selbstbewusstsein führen. Am Beispiel des weiträumigen, gepflasterten und baumfreien Platzes vor einem denkmalgeschützten Gebäude (s.o.) lassen sich die verschiedenen Interessen der beiden Disziplinen veranschaulichen:

Aus der Sicht der Stadtplanung würde höhere Vegetation auf dem Platz die Sicht auf das (stadtbildprägende) Gebäude verdecken. Zudem sah die historische Konzeption ebenfalls einen vegetationslosen Platz vor.

Aus der Sicht der Landschaftsplanung spricht eine Erhöhung des Erholungswertes des Platzes für dessen Begrünung. In diesem Fall hat die Fläche jedoch eine geringe potentielle Bedeutung für die Erholung, da keine Wohngebiete direkt angrenzen (deren Freiflächenversorgung evtl. schlecht wäre) und der Publikumsverkehr im Umfeld des Platzes auf Grund fehlenden Einzelhandels ebenfalls gering ist. Da die Auseinandersetzung mit den historischen Gegebenheiten ebenfalls nicht für eine Begrünung des Platzes sprechen (s.o.), verbleibt die Möglich-

keit mit den Stadtplanern unter optisch-ästhetischen Gesichtspunkten über eine Neugestaltung des Platzes unter Berücksichtigung von Vegetation oder anderen belebenden Elementen (z.B. Wasser) zu diskutieren.

2.3.4 Merkmale des Landschaftsbildes in der Stadt

Wertgebende Kriterien für das Landschaftsbild sind auch in der Stadt die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft, denn der gesetzliche Auftrag des BNatSchG gilt auch im besiedelten Raum. Die Bedeutung und Interpretation der Kriterien wurde bereits im Kapitel 2.1 erörtert. Wie die Kriterien in Bezug auf die Stadt interpretiert werden müssen, soll im Folgenden erörtert werden.

Die Vielfalt und Eigenart der Stadtlandschaft⁸ und damit ihre Schönheit und ihr Erholungswert sind – wie in der „freien“ Landschaft – geprägt von den naturräumlichen Gegebenheiten und den kulturhistorischen Einflüssen.

Im Gegensatz zur „freien“ Landschaft sind in der Stadt die naturräumlichen Gegebenheiten nur noch selten erlebbar. Reliefausprägungen sind häufig nivelliert bzw. können auf Grund von Bebauung und Versiegelung nicht als natürlich bedingt wahrgenommen werden. Hinzu kommen künstlich aufgeschüttete Hügel, die trotz des unnatürlichen Ursprungs das Relief bereichern können. Die naturräumlichen Bodenverhältnisse sind meist durch Aufschüttungen, „Bodenverbesserungsmaßnahmen“, Bauschutt- und Trümmeraufschichtungen stark verändert, so dass nicht die naturräumlich typische Vegetation vorkommt. Meist handelt es sich bei der Vegetation um angepflanzte und damit mehr oder weniger naturraumuntypische Vegetation. Der Wert der Vegetation ist in erster Linie mehr (historische Parkanlagen) oder weniger (0815-Baumarkt-Vorgärten) kulturhistorisch bedingt. Hinzu kann – je nach Ausprägung – eine Bedeutung für das Erleben von natürlichen Prozessen wie z.B. Blüte und Laubfall kommen. Die Spontanvegetation ist, soweit sie vorkommt, meist den spezifisch städtischen

⁸Gemeint ist hier nicht das Leitbild der „Stadtlandschaft“ gemäß der „Charta von Athen“. Diesem Konzept zufolge sollte die Stadt aufgelockert, durchgrünt und die Dichte herabgesetzt werden. Die historische gründerzeitliche Stadtstruktur mit der dicht bebauten Blockstruktur, den Hinterhäusern und Kellerwohnungen wurde abgelehnt. Stattdessen wurden Entmischung, Funktionstrennung, Zonierung und Ausbau der Verkehrswege gefordert. Ziel war eine weiträumige, von breiten Verkehrsadern durchschnittene organische Stadtstruktur mit überschaubaren Nachbarschaften. (HARLANDER 1998)

Mit dem Begriff Stadtlandschaft ist hier die Gesamtheit der besiedelten und unbesiedelten Bereiche des städtischen Raums gemeint.

Umweltbedingungen angepasst (durchlässige Schutt- oder verdichtete Böden, klimatisch extreme Bedingungen wie Trockenheit, Hitze etc.) und stark mit Neophyten angereichert. Ihr Wert bemisst sich an dem Grad an Natürlichkeit, die sie vermitteln kann: vereinzelt Wildkraut in einer ansonsten mit Ziergehölzen bepflanzten Rabatte vermittelt wahrscheinlich eher den Eindruck der Ungepflegtheit und Unordnung als den Eindruck von Wildheit und Natürlichkeit, die einem eigenen Ordnungsprinzip folgt; während ein Brachgrundstück, auf dem sich weitgehend ungestört eine vielfältige Wildflora entwickeln konnte, eher den Eindruck von Natürlichkeit und Ordnung vermittelt, sofern der Blick des Betrachters für die Wahrnehmung dieser Ordnungsstrukturen geschult bzw. offen ist (vgl. Kap. 2.1).

Sowohl die naturräumlichen Gegebenheiten als auch die kulturlandschaftlichen Merkmale der „freien“ Landschaft sind im städtischen Raum nur noch relikthaft erkennbar. Wichtig für die Erholungsfunktion und das Naturerlebnis ist vielmehr das Vorhandensein von Natur bzw. die Erlebbarkeit natürlicher Prozesse, wie z.B. Wachstum, Blüte, Laubfall oder auch witterungsbedingte, klimatische und jahreszeitliche Phänomene (z.B. die Kaltluftproduktion auf Vegetationsflächen und geschlossene Schneedecken in winterlichen Parks). Die Wahrnehmbarkeit von Witterungsphänomenen, z.B. das Herannahen einer Gewitterfront, wird durch die Weite des Horizonts beeinflusst.

Entscheidend für den Wert von Natur für die Erholung bzw. das Wohlbefinden ist auch ihre Erlebbarkeit und Nutzbarkeit. Zugänglichkeit von Freiflächen hat daher eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Der Flughafen Tempelhof in Berlin ist z.B. wertvoll auf Grund seiner Weite und damit für die Erlebbarkeit bestimmter Naturphänomene (z.B. Sonnenuntergang, Wolkenformationen). Der Wert der Fläche für die Erlebbarkeit ist jedoch auf Grund der fehlenden Zugänglichkeit stark gemindert.

Der wesentliche Bedarf an Natur und Natürlichkeit muss in der Stadt über spezifisch städtische Formen von Natur abgedeckt werden. KOWARIK (2003) unterteilt die städtische Natur in vier Kategorien, welche die Besonderheiten städtischer Natur gut vermitteln.

- Natur der ersten Art: Reste der ursprünglichen Naturlandschaft (i.d.R. am Stadtrand und u.U. beeinträchtigt, z.B. Wälder, Feuchtgebiete)
- Natur der zweiten Art: Elemente der vorindustriellen Kulturlandschaft (z.B. Äcker, Grünland, Hecken, dörfliche Vegetation)

- Natur der dritten Art: künstlich angelegte symbolische Natur (z.B. Gärten, Grünanlage, Schmuckplätze, Spiel- und Sportplätze, Parkanlagen)
- Natur der vierten Art: spezifisch städtische Ruderalvegetation (z.B. an Straßenrändern, Mauern, in Baulücken und auf Brachflächen)

Die Natur der ersten und zweiten Art ist hauptsächlich in den Stadtrandbereichen zu finden und gehört noch zur „freien“ Landschaft. Die dritte und vierte Kategorie sind jedoch spezifisch städtische Ausprägungen von Natur.

Die stadtspezifische „Natur der vierten Art“ kann auch als Kulturlandschaft der Stadt verstanden werden. Analog zur agrarisch-forstlich geprägten Kulturlandschaft kann in der Stadt die Natur der dritten Art sowie die bebaute und versiegelte Fläche als „bewirtschafteter“ Bestandteil städtischer Kulturlandschaft verstanden werden, während die Natur der vierten Art deren Folge und Begleiterscheinung ist (vgl. auch BREUSTE 1994). Ihrem Wert für das Erlebnis von Natur bzw. Natürlichkeit in der Stadt müßte noch mehr Bedeutung beigemessen werden.

Die alten, historischen Stadtkerne mit ihrem typischen Ensemble aus Gebäuden und Freiraum könnten in diesem Vergleich als „historische Kulturlandschaft“ angesehen werden, die unsere Erwartungen an Stadtlandschaft erfüllt. Dem Bedürfnis nach historischer Kontinuität und damit „Heimatlichkeit“ wird das Zusammenspiel von Bau- und Freiraumstruktur hier weitgehend gerecht, die spezifische Eigenart ist meist gut ausgeprägt und erhalten. Allerdings werden die Bedürfnisse nach Natürlichkeit und Erholung (siehe Kap. 2.1) nicht ausreichend befriedigt, weil das Freiflächenangebot in der historischen Stadt zu gering und zudem meist von geringer Qualität ist (zu klein, verlärmte etc.). Das geringe Freiflächenangebot stellte noch kein Problem dar, solange die historische Stadt relativ klein war, so dass man sie leicht verlassen konnte. Durch die Vergrößerung der Städte ist dies jedoch nicht mehr so ohne weiteres möglich. Die „moderne“ Stadtlandschaft hingegen bietet durch die lockere Bebauung zwar relativ viel Freifläche, diese ist jedoch nicht immer qualitativ hochwertig.

Die Korrespondenz zwischen der Bau- und Freiraumstruktur spielt für das städtische Landschaftsbild und seine jeweilige Eigenart eine entscheidende Rolle. Das Leitbild für das Landschaftsbild muss auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abgestimmt sein.

Gerade in der städtischen Landschaft können Eigenart, Vielfalt und Schönheit nicht ausschließlich über historische Faktoren definiert werden. Die Charakterisierung der Eigenart mit der dazugehörigen Vielfalt an Strukturelementen muss

sich stärker auch an neuen Ideen von Landschaft und einem Idealbild urbaner Landschaft orientieren. So kann für dicht bebaute Gründerzeitviertel eine Verbesserung der Grünflächenversorgung angestrebt werden, auch wenn für diese Gebiete ein hoher Versiegelungsgrad historisch charakteristisch ist. Ebenso kann in neu entstandenen Quartieren die Ausbildung der Eigenart unabhängig von historischen Vorbildern erfolgen.

2.3.5 Leitbild für das städtische Landschaftsbild

Zur Bestimmung dessen, was im konkreten Fall als normatives, also schutz-, pflege-, entwicklungs- und ggf. wiederherstellungswürdiges Landschaftsbild zu erachten ist, bedarf es eines konkreten Leitbildes im Sinne einer Zielkonzeption, die aus den übergeordneten Leitbildern der Landschaftsplanung (in Berlin: Landschaftsprogramm und Landschaftspläne) abzuleiten sind. § 14 (2) stellt dazu klar:

„In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.“

Auch die Grundsätze des § 2 BNatSchG bzw. BlnNSchG stellen Orientierungspunkte für die Herleitung von Zielen dar. (GASSNER 1989)

Im Landschaftsprogramm (LaPro) findet an sich schon eine Bewertung des Landschaftsbildes statt. Die zugrunde liegenden Methoden sind jedoch hier nicht Gegenstand der Betrachtung. Nur die Bewertungsergebnisse sollen hinsichtlich ihres Verständnisses des städtischen Landschaftsbildes betrachtet werden, da die Beurteilung des Landschaftsbildes im LaPro als übergeordnetem Planwerk der Landschaftsplanung eine Grundlage auch zur Bewertung im Rahmen der Eingriffsregelung darstellt (s.o.).

Leitbild für das Landschaftsbild in Berlin

Aussagen zu Schutz-, Pflege- und Entwicklungsbedürftigkeit lassen sich nicht pauschal für das gesamte Gebiet einer Stadt treffen, da jede Stadt durch eine

Vielzahl verschiedener „Stadtlandschaftstypen“ gebildet wird. Jeder Stadtteilyp hat seine spezifische Eigenart/ seine charakteristische Landschaft. Dies ist vergleichbar mit den verschiedenen Landschaftstypen der „freien“ Landschaft, die durch die naturräumlichen Gegebenheiten geprägt werden. Im Rahmen einer Landschaftsbildbewertung in der Stadt muss ebenso wie in der „freien“ Landschaft der ästhetische Wert einer Landschaft an der Ausprägung ihrer typischen Elemente, also der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts gemessen werden.

Auch im LaPro Berlins erfolgt zur Charakterisierung und anschließenden Bewertung ihrer Schutz-, Pflege- und Entwicklungsbedürftigkeit eine Differenzierung verschiedener Landschaftstypen. Unterschieden werden „landschaftlich“ geprägte Räume, städtische Freiflächen und siedlungsgeprägte Freiflächen:

- landschaftlich geprägte Räume: Landwirtschaftsflächen und Feldfluren, Wälder, Gewässer
- städtische Freiflächen: u.a. Parkanlagen, Friedhöfe, Kleingärten, Ruderal- und Brachflächen, Infrastrukturstandorten, historische Siedlungskerne, Stadtplätze
- siedlungsgeprägte Freiflächen: Hinterhofbereiche, Innenstadtwiederaufbau- und -sanierungsbereiche, Bereiche der Großhöfe und des architektonischen Zeilengrüns der 20er und 30er Jahre, Bereiche des landschaftlichen und geometrischen Siedlungsgrüns seit den 50er Jahren, Gartensiedlungsbereiche

Zur Charakterisierung des Landschaftsbildes werden naturräumliche Faktoren, kulturgeschichtliche Landschaftsformen und siedlungsgeschichtliche Zusammenhänge untersucht. Konkret sind dies:

- die naturräumlichen Gegebenheiten und ihre Erkennbarkeit,
- die kulturgeschichtliche Prägung der unbebauten Landschaft,
- die Siedlungsgeschichte und ihre Erkennbarkeit im Wege- und Straßennetz sowie in einzelnen Freiflächen, der charakteristischen Bau- und Freiraumstrukturen bzw. den besonderen Siedlungszusammenhängen und Baumbeständen,

- die Gliederung des Stadtgebietes durch Fließgewässer sowie lineare Vegetationsstrukturen und Landschaftselemente,
- die für das Landschaftsbild relevanten Merkzeichen und Orientierungspunkte (Stadtplätze, Geländeerhebungen und Kleingewässer).

Der Begriff Landschaftsbild wird im LaPro des Landes Berlin folgendermaßen definiert:

„Unter Landschaftsbild soll die räumliche Struktur, Ausstattung und Gestaltung von Freiflächen und -räumen verstanden werden. Im bebauten Bereich sind dies Freiflächen im weitesten Sinne, wie Straßen, Plätze und Blockfreiflächen sowie sämtliche Vegetationsstrukturen. Weitere wichtige Elemente des Landschaftsbildes sind Oberflächenformen (Hangkanten, Rinnen, Erhebungen usw.) und alle Oberflächengewässer.“ (SENSTADT 1994: 93)

Für das Landschaftsbild der Stadt gelten allgemeine Leitlinien (siehe Abb. 2.5), die anschließend für verschiedene Stadtzonen konkretisiert werden. Die Stadtzonen umfassen die verschiedenen, oben genannten Landschaftstypen und sind in verschiedene Entwicklungsräume untergliedert (siehe Abb. 2.6).

Der Innenstadtbereich beispielsweise umfasst den Bereich der gründerzeitlichen Bebauung mit den Hinterhof-, Schmuck- und Gartenhofbereichen sowie den Gebieten des Innenstadtwiederaufbaus. Als typische Gestaltelemente werden Schmuck- und Marktplätze, Promenaden, Vorgärten und ein vorwiegend aus Linden zusammengesetzter Straßenbaumbestand genannt.

Für die historischen Siedlungsformen werden überwiegend Ziele und Maßnahmen formuliert, die der Bewahrung der historischen Eigenart dienen. Im Innenstadtbereich bspw. soll der Charakter der gründerzeitlichen Bebauung erhalten bleiben:

„Maßnahmen, die der Stadtbildpflege dienen (Orientierung der neuen Bebauung am Blockrand, Einhaltung bestimmter Traufhöhen usw.), werden durch die Erhaltung bzw. Herstellung eines charakteristischen Landschaftsbildes gestützt.“ (ebd.: 115)

Die Aussagen zu den neueren Bereichen geben einen Anhaltspunkt, wie im LaPro auf derzeitige bzw. „moderne“ Stadtentwicklungstendenzen reagiert wird.

In den Großsiedlungen, die zum Entwicklungsraum „Städtischer Übergangsbereich mit Mischnutzungen“ gehören, soll die Quartiersbildung durch Schaffung von Stadtplätzen und raumbildenden Vegetationsstrukturen (bei Verwendung von Leitbaumarten) gefördert werden. Gewerbegebiete und Infrastrukturf lächen sollen mit hochwachsenden Sträuchern und Bäumen durchgrünt werden, um Landschaftsbildbeeinträchtigungen zu verringern. (Eine Charakterisierung von Gewerbegebieten fehlt jedoch bei der anfänglichen Charakterisierung der Stadtlandschaftstypen).

Auf die „Zersiedelungs“-Tendenzen wird mit der Forderung reagiert, „eine in der Bebauungsdichte und in den Grünstrukturen erkennbare Differenzierung zwischen Verdichtungsachsen und stärker vegetationsgeprägten Räumen“ (ebd. 117) anzustreben. Siedlungserweiterungen sind unter Berücksichtigung noch vorhandener Landschaftselemente durch die Anlage ortsbildprägender Freiflächen und Stadtplätze sowie begrünte Straßenräume zu „charakteristischen Stadtbildbereichen“ zu entwickeln.

Das LaPro kann auf Grund seines Maßstabs nur eine sehr grobe Charakterisierung für das Landschaftsbild bieten. Das Augenmerk von Bewertung und Zielvorgaben richtet sich im Wesentlichen auf den Erhalt der naturräumlichen und historischen Eigenart sowie die Förderung bzw. Neuschaffung eines typischen Charakters in jüngst entstanden oder zukünftigen Siedlungsgebieten.

Getrennt von der Landschaftsbildbewertung erfolgt im LaPro auch die Bewertung der Grünflächen, sowohl hinsichtlich der Versorgung der Quartiere mit wohnungs- und siedlungsnahen Freiflächen als auch bzgl. ihrer Qualität. Beeinträchtigungen der Qualität werden durch Schall- und Geruchsimmissionen sowie durch die Barriere- und Zerschneidungswirkung von Straßen verursacht.

Eine weitere Quelle für Charakterisierungen städtischer Landschaften Berlins stellt der Umweltatlas dar. Im Gegensatz zum LaPro enthält der Umweltatlas ausschließlich Aussagen über den derzeitigen Zustand von Natur und Landschaft. Er enthält mit den Karten „Stadtstruktur“, „reale Nutzung der bebauten Flächen“ und „Grün- und Freiflächenbestand“ ebenfalls eine grobe Einteilung und Charakterisierung unterschiedlicher Stadtbereiche.

Besonders die Karte und die Erläuterungen zur Stadtstruktur stellen eine gute Grundlage zur detaillierteren Charakterisierung von Landschaftstypen dar. Sämtliche Flächennutzungen wurden 18 Stadtstrukturtypen zugeordnet (siehe Abb. 2.7).

Die Struktur der bebauten Flächen mit überwiegender Wohnnutzung wurden

- Markante Landschaftselemente, die die Stadt gliedern, die Orientierung erleichtern oder größere räumliche Zusammenhänge verdeutlichen sind zu erhalten und zu entwickeln
- Die Erkennbarkeit der naturräumlichen Gliederung des Berliner Siedlungsgebietes muss erhalten bleiben.
- Die verschiedenen, für Berlin typischen Landschaftsformen und deren ursprünglich abwechslungsreichen Erscheinungsbilder sind zu erhalten oder wiederherzustellen.
- Die historisch gewachsene Stadtstruktur mit ihren urbanen Zentren, dem Ring aus Volksparks, Kleingärten und Friedhöfen sowie den Siedlungen der 20er und 30er Jahre, den Dorfkernen und den landschaftlichen Außenräumen muss erhalten und eine Nivellierung der Stadtstruktur verhindert werden.
- Die sich in Freiräumen und Landschaftselementen widerspiegelnde Individualität der einzelnen Siedlungsbereiche und Quartiere ist zu erhalten, zu entwickeln bzw. wiederherzustellen.
- Naturnahe Strukturen dürfen ihren Platz nicht nur im Außenbereich haben, Natur muss auch in der Stadt erlebbar sein.

Abbildung 2.5: Leitlinien für die Stadtentwicklungs- und Landschaftsplanung hinsichtlich des Landschaftsbildes (SENSTADT 1994)

anhand ihrer typischen Bau- und Freiraumstruktur sowie ihrer Entstehungszeit weitergehend differenziert, während die übrigen Flächennutzungen nur anhand ihrer Nutzung charakterisiert wurden (Verkehrsflächen, Gewerbegebiet etc.). Der Grün- und Freiflächenbestand wurde ebenfalls nur grob kategorisiert (Wald, Grünland, Acker, Park bzw. Grünfläche, Stadtplätze und Promenaden, Friedhof, Kleingärten, Brachflächen, Campingplatz, Sportanlage/ Freibad, Baumschule bzw. Gartenbau).

Die Charakterisierung der Freiraumstruktur in den Strukturtypen mit überwiegender Wohnnutzung erfolgt lediglich bzgl. der Vorgärten und Höfe bzw. Blockinnenräume. Eine Beschreibung der Straßenräume und der zu den Siedlungsformen gehörenden typischen Landschaftselemente (z.B. Plätze, kleine Grünanlagen) erfolgt nicht.

Das LaPro Berlin trägt in seiner Bewertung des Landschaftsbildes der hohen Bedeutung der stadträumlichen Besonderheiten Rechnung. Da die Angaben je-

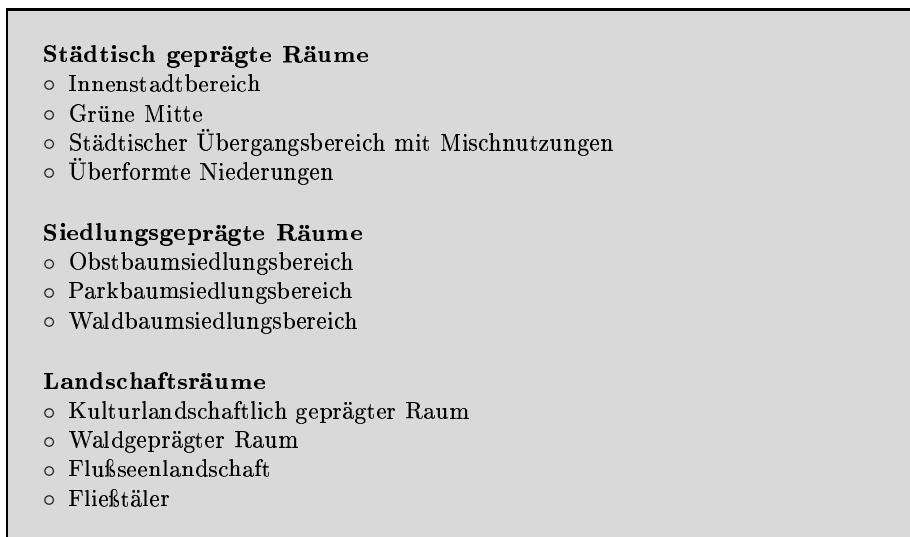


Abbildung 2.6: Stadtzonen mit dazugehörigen Entwicklungsräumen (SEN-STADT 1994)

doch nur sehr grob sind, müssen sie im konkreten Fall anhand der Leitlinien (Abb. 2.5) weiter spezifiziert werden.

Die Berücksichtigung des Erholungswerts sollte in direktem Zusammenhang mit der Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft bewertet werden, so wie es in der Novelle des BNatSchG vorgesehen ist (vgl. Kap. 2.1). Neben der Qualität der Grünflächen sollte auch die Bedeutung des restlichen Freiraums betrachtet werden (vgl. Kap. 2.3.1).

Anhand des Umweltatlas ist eine Zuordnung zu unterschiedlichen Stadtlandschaftstypen möglich, mit deren Hilfe in Kombination mit dem LaPro eine grobe Charakterisierung der stadträumlichen Eigenart des Landschaftsbildes erfolgen kann.

- Blockbebauung der Gründerzeit mit Seitenflügeln und Hinterhäusern
- Blockrandbebauung der Gründerzeit mit geringem Anteil von Seiten- und Hintergebäuden
- Blockbebauung der Gründerzeit mit massiven Veränderungen
- Blockrand- und Zeilenbebauung der 20er und 30er Jahre
- Zeilenbebauung seit den 50er Jahren
- hohe Bebauung der Nachkriegszeit
- Blockrand- und Zeilenbebauung der 80er und 90er Jahre
- kompakte hohe Siedlungsbebauung der 90er Jahre
- aufgelockerte niedrige Siedlungsbebauung der 90er Jahre
- niedrige Bebauung mit Hausgärten
- Bebauung mit Gärten und halbprivater Umgrünung
- Villenbebauung mit parkartigen Gärten
- dörfliche Bebauung
- Bebauung mit überwiegender Nutzung Handel und Dienstleistung
- geringe Bebauung mit überwiegender Nutzung durch Gewerbe und Industrie
- dichte Bebauung mit überwiegender Nutzung durch Gewerbe und Industrie
- Bebauung mit überwiegender Nutzung durch Gemeinbedarf und Sondernutzung, Verkehrsflächen ohne Straßenland oder Baustellen
- nicht oder gering bebaute Grün- und Freiflächen

Abbildung 2.7: Stadtstrukturtypen (SENSTADT, Umweltatlas Ausgabe 2002)

Kapitel 3

Die Bewertung des Landschaftsbildes in der Stadt

3.1 Bewertungsmethoden in der Landschaftsplanung

Die Bewertung des derzeitigen und voraussichtlichen Zustands von Natur und Landschaft ist Bestandteil jeder naturschutzfachlichen Planung. Da man nicht alle Aspekte eines komplexen Objektes wie der Landschaft erfassen und bewerten kann, muss man sich Methoden bedienen, welche die komplexen Verhältnisse der Realität modellhaft vereinfachen. Zudem dienen Methoden dazu, Bewertungsvorgänge zu formalisieren und inhaltlich zu strukturieren. Dadurch sollen Entscheidungen nachvollziehbarer und allgemeingültiger werden. Mithilfe des vereinfachten Modells können ganz unterschiedliche Landschaften z.B. bzgl. ihrer Vielfalt, Eigenart, Schönheit und ihres Erholungswertes verglichen werden. Dazu werden vom Bewertenden nur die relevant erscheinenden Aspekte des Untersuchungsobjektes erfasst. Er legt Kriterien und Skalierungen fest und beeinflusst damit wesentlich die zu erwartenden Ergebnisse. Neben der Auswahl der Kriterien haben auch das Wissen und das Wertebewußtsein des Bewerter, die politischen Verhältnisse, die finanzielle und zeitliche Situation sowie organisatorische Möglichkeiten einen Einfluss auf den Inhalt und die Ergebnisse einer

Methode. Ein Bewertungsmodell erzeugt also kein wertfreies Abbild der Realität. (Demuth 1999)

Auf Grund der notwendigen Vereinfachung der Realität besteht damit die Gefahr der Manipulation von Werturteilen. Daher ist es sehr wichtig, die Wahl der Kriterien und Wertmaßstäbe einer Methode möglichst transparent zu gestalten und die Ergebnisse der Methoden kritisch zu hinterfragen. (Köhler & Preiß 2000)

Der erste Schritt der Formalisierung und Vereinfachung von Bewertungsverfahren in der Landschaftsplanung ist die Auswahl planungsrelevanter Landschaftsparameter. Allgemeiner Konsens ist der Kanon der Schutzgüter, die stellvertretend für die Gesamtheit der Landschaft betrachtet werden (LANA 1996, BFN 2002):

- Arten und Lebensgemeinschaften
- Boden
- Wasser
- Klima/ Luft
- Landschaftsbild

Häufig werden den Schutzgütern zur weiteren Operationalisierung „Funktionen“ zugeordnet (siehe Kap. 3.4 f).

3.1.1 Anforderungen an Bewertungsmethoden

Die Methoden zur Landschaftsanalyse müssen gewährleisten, dass einerseits die Qualität der darauf aufbauenden Planungen sicher gestellt ist und andererseits kein übermäßiger planerischer Aufwand betrieben wird. Sie müssen nachvollziehbar und mit anderen Bewertungen vergleichbar sein, so dass „Planungsgerechtigkeit“ für verschiedene Vorhabenträger gewährleistet werden kann. Die Vergleichbarkeit muss zum einen fachintern gegeben sein, so dass verschiedene Planer ähnliche Ergebnisse erzielen, und zum anderen interdisziplinär, um den Abwägungsprozess mit anderen Nutzungen zu ermöglichen.

Anforderungen an Werturteile (Zusammenstellung nach BÖTTCHER et al. 2000, DEMUTH 1999):

- Gültigkeit (Validität): Die Methode muss für die spezielle Zielstellung geeignet sein, damit planungstaugliche Ergebnisse erzielt werden.
- Zuverlässigkeit (Reliabilität): Die erzielten Bewertungsergebnisse müssen reproduzierbar sein (Genauigkeit).
- Intersubjektivität/ „Objektivität“: Unterschiedliche Bearbeiter sollen zu dem gleichen Ergebnis gelangen.
- Nachvollziehbarkeit/ Transparenz: Einzelne Schritte (Kriterien und Ziele) müssen offen gelegt werden, um Akzeptanz und Durchsetzbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.
- Flexibilität/ Einzelfallbezug: Das Bewertungsverfahren muss an unterschiedliche Besonderheiten und Erfordernisse (z.B. verschiedene Untersuchungsgebiete) angepasst werden können.
- Praktikabilität: Das Verfahren muss für den Bearbeiter einfach verständlich und anwendbar sein.
- Kriterien müssen erforderlich sein, um Doppelwertungen zu vermeiden.

3.1.2 Ablauf von Bewertungsverfahren

Zur Verobjektivierung werden Kriterien ausgewählt, die dazu dienen können, die Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu erfassen und zu bewerten. Der Ist-Zustand der Landschaft wird erfasst und mit einem idealen Zustand der Landschaft (Soll-Zustand/ Leitbild) verglichen. Anhand einer Skala wird der Ist-Zustand im Vergleich zum Soll-Zustand bewertet. Im Rahmen der eigenständigen Landschaftsplanung werden nun auf dieser Grundlage und unter Zuhilfenahme des Zielkonzeptes, welches sich aus dem naturschutzfachlichen Leitbild ableitet, Maßnahmen zu Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung festgelegt.

Im Rahmen der Eingriffsregelung und UVP werden nun die voraussichtlichen Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf die Funktionen des Naturhaushalts prognostiziert und bzgl. ihrer Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit bewertet. Ein Eingriff liegt dann vor, wenn zwischen dem Ist-Zustand und dem prognostizierten Zustand eine erhebliche oder nachhaltige Verschlechterung prognostiziert wird. Wenn eine mögliche Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit des Eingriffs festgestellt wird, so müssen die negativen Auswirkungen möglichst vermieden werden.

Falls dies nicht geht, muss der Eingriff ausgeglichen werden. Falls kein Ausgleich (gleichartige, möglichst zeitnahe Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen) möglich ist, muss ein Ersatz geschaffen werden, der die Funktionen möglichst ähnlich wieder herstellt. Erst wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Kompensation (Ausgleich und Ersatz) Beeinträchtigungen verbleiben, kann eine Ausgleichsabgabe ermittelt und vom Vorhabenträger verlangt werden.

Im Gesetz ist der Verfahrensablauf der Eingriffsregelung kaum systematisiert. Die AG ER¹ hat daher in den „Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (1995 in BÖTTCHER et al. 2000) eine Gliederung der Arbeitsschritte vorgeschlagen, die sich auch in den neuen „Handlungsempfehlungen“ des BFN (2002) wiederfinden:

- Arbeitsschritt 1: Prüfung des Anwendungsbedarfs der Eingriffsregelung
- Arbeitsschritt 2: Abgrenzung des Untersuchungsraums
- Arbeitsschritt 3: Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft
- Arbeitsschritt 4: Operationalisierung der städtebaulichen Planungsabsichten
- Arbeitsschritt 5: Prognose und Bewertung der Auswirkungen
- Arbeitsschritt 6: Ermittlung von Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen
- Arbeitsschritt 7: Ermittlung von Maßnahmen zur Kompensation von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen
- Arbeitsschritt 8: Erstellung der Eingriffs-Kompensations-Bilanz
- Arbeitsschritt 9: Zusammenstellung der wesentlichen Ergebnisse der Eingriffsregelung zur Integration in die Bauleitplanung

¹Arbeitsgruppe „Eingriffsregelung“ der Landesanstalten/ -ämter für Naturschutz und Landschaftspflege und des Bundesamtes für Naturschutz

3.1.3 Verschiedene Verfahrenstypen in der Landschaftsplanung

In der Landschaftsplanung wurde versucht, Bewertungsverfahren für die eigenständige Landschaftsplanung und die Eingriffsregelung (etc.) zu standardisieren und damit ein hohes Maß an Nachvollziehbarkeit, Reliabilität, Objektivität und Praktikabilität zu erreichen. Gerade auch für die Landschaftsbildbewertung wurden viele Verfahren entwickelt, die allen fachlichen, juristischen und praktischen Ansprüchen gerecht werden sollten, um sich als Standardverfahren in der Praxis durchsetzen zu können. Trotz zahlreicher Standardisierungsversuche ist dies aber bisher nicht gelungen: Es existiert eine Vielzahl mehr oder weniger unterschiedlicher Verfahren.

Ob die Bewertung im Rahmen der eigenständigen Landschaftsplanung durchgeführt wird oder im Rahmen der Eingriffsregelung, stellt keinen wesentlichen Unterschied für die Auswahl der Erfassungs- und Bewertungskriterien dar. Im Rahmen der Eingriffsregelung muss jedoch zusätzlich ein prognostizierter Zustand der Landschaft bewertet sowie geeignete Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt und anschließend eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durchgeführt werden.

Im Allgemeinen wird eine zweistufige Landschaftsanalyse durchgeführt: Zunächst erfolgt die Datenerfassung und anschließend deren Bewertung. So wird versucht, die eigentliche Bewertung von der scheinbar objektiven Datenerfassung zu trennen. Doch wie bereits oben erläutert, liegt schon der Auswahl der zu erhebenden Daten eine Wertung zugrunde. Über die Auswahl der zu erhebenden Daten entscheiden sowohl ihre Relevanz für die Planung, als auch ihre Verfügbarkeit.

SPITZENBERGER (2002) unterscheidet vier Kategorien von vorwiegend zur Eingriffsbilanzierung angewandten Verfahren, von denen auch häufig Mischformen existieren:

- Verbal-argumentative Kompensationsermittlung,
- Biotopwertverfahren,
- Kompensationsfaktoren-Modelle und
- Herstellungskostenansatz.

Biotopwertverfahren

Den unterschiedlichen Biototypen werden Wertindizes nach dem Grad ihrer Seltenheit oder anthropogenen Überformung zugeordnet. Dieser Biotopwertfaktor wird i.d.R. mit der Flächengröße multipliziert und so der „Flächenwert“ ermittelt. Ist ein weiteres Schutzgut besonders betroffen, kann den Flächen zusätzlich ein „besonderer Schutzbedarf“ zugewiesen werden. Bei diesem Verfahren wird davon ausgegangen, dass mit der Erfassung und Bewertung der Biotopfunktion automatisch auch die anderen Schutzgüter bzw. Funktionen berücksichtigt sind. Nur bei besonderen Ausprägungen werden sie gesondert bewertet. Dadurch wird das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sehr stark gewichtet.

Durch die Reduzierung des Erfassungs- und Bewertungsaufwandes handelt es sich beim Biotopwertverfahren jedoch um eine sehr praktikable Methode. Durch die quantitativen Ergebnisse ist eine hohe Vergleichbarkeit gegeben. Allerdings wird durch die Vergabe starrer Wertindizes die spezifische Ausprägung eines Biototyps meist nicht berücksichtigt. Das Verfahren reagiert damit wenig flexibel auf den Einzelfall.

Kompensationsfaktoren-Modelle

Ebenso wie beim Biotopwertverfahren ist hier die Flächengröße der betroffenen Biotope Grundlage der Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Hierzu wird die Biotopfläche mit einem Kompensationsfaktor multipliziert. Dieser Kompensationsfaktor ist Eingriffen in bestimmte Biototypen zugeordnet und wird abhängig von der Ausprägung und Vorbelastung des Biotops ermittelt. Der Kompensationsbedarf der übrigen betroffenen Schutzgüter wird meist verbal-argumentativ ermittelt.

Der Bewertungsaufwand ist durch die Verwendung eines Kompensationsfaktors gegenüber dem Biotopwertverfahren weiter verringert. Allerdings leidet unter dieser zusätzlichen Formalisierung die Nachvollziehbarkeit. Die fehlende Nachvollziehbarkeit ist eine mögliche Fehlerquelle.

Herstellungskostenansatz

Der Herstellungskostenansatz wurde ursprünglich dazu entwickelt, die Höhe der Ausgleichsabgabe zu ermitteln, wenn kein Ausgleich oder Naturalersatz geschaffen werden kann. Die Höhe der Ausgleichsabgabe bemisst sich an den Kosten, die

entstehen würden, wenn Ausgleich oder Ersatz möglich wären. Die LANA empfiehlt in ihrem Gutachten „Methodik zur Eingriffsregelung“ auch den regulären Kompensationsbedarf über den Herstellungskostenansatz zu ermitteln. Die fiktiven oder kalkulatorisch ermittelten Herstellungskosten der eigentlich notwendigen, aber nicht möglichen Ausgleichsmaßnahme dienen als Bemessungseinheit (Kostenäquivalent) für den Umfang der durchzuführenden Ersatzmaßnahme. Die Kosten umfassen dabei nicht nur die unmittelbare Gestaltung der Fläche, sondern auch deren Bereitstellung, Pflege und Entwicklung sowie das Monitoring. Die Kosten können einzelfallbezogen ermittelt werden oder als durchschnittliche Kosten empirischen Kostentabellen entnommen werden. Beide Verfahren haben jedoch Nachteile: Bei einzelfallbezogen ermittelten Kosten geht die Vergleichbarkeit verloren, während die Bandbreite der real entstehenden Kosten auch für ähnliche Maßnahmen so groß ist, dass die Ermittlung durchschnittlicher Kosten eine sehr große Ungenauigkeit beinhaltet. Bei diesem Verfahren kann weder die Eingriffsintensität noch die Qualität der für die Kompensation bereitgestellten Flächen berücksichtigt werden.

Verbal-argumentative Kompensationsermittlung

Bei diesem Verfahren erfolgt die Bewertung nicht durch Zuweisung von Punkten und deren mathematische Verrechnung, sondern allein auf argumentativer Ebene. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit werden die Ergebnisse in Tabellen dargestellt, eine weitere Formalisierung unterbleibt jedoch meist. Abschließend werden i.d.R. die wesentlichen Auswirkungen zusammengefasst.

Mit diesem Verfahren kann ein sehr viel besserer Einzelfallbezug hergestellt werden, als mit numerischen Bewertungsverfahren, da keine zu schematische Vereinfachung durch Wertstufen erfolgt. Besonders das Schutzgut Landschaftsbild wird bei diesem Verfahren gleichberechtigter behandelt als bei numerischen Verfahren, da die verbal-argumentative Bewertung dem subjektiven Anteil in der Landschaftsbildbewertung besser gerecht wird als numerische Verfahren. Allerdings leidet darunter die Vergleichbarkeit verschiedener Vorhaben, und auf Grund der meist fehlenden Formalisierung werden Wissenslücken leichter verdeckt. Grundsätzlich ist die verbal-argumentative Bewertung gut nachvollziehbar, da gutachterliche Einschätzungen argumentativ begründet werden müssen. Jedoch leidet die Nachvollziehbarkeit bei langen, unformalisierten textlichen Ausführungen. Zudem werden auf Grund der fehlenden Formalisierung oft Wertmaßstäbe nicht explizit benannt. Die verbal-argumentative Bewertung kann jedoch eine gute

Ergänzung zu numerischen Bewertungsverfahren darstellen, besonders wenn der Ablauf stärker formalisiert wird.

Das BFN empfiehlt zur Eingriffsbilanzierung vorrangig die verbal-argumentative Vorgehensweise. Um die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse noch zu erhöhen, kann ein quantifizierendes Bewertungsverfahren die Argumentation unterstützen. (BFN 2002)

Mit Hilfe einer starken Formalisierung des Bewertungsverfahrens kann ein hohes Maß an Objektivität/ Intersubjektivität, Nachvollziehbarkeit und damit Vergleichbarkeit auch in rein verbal-argumentativen Verfahren erreicht werden. Die Handlungsempfehlungen des BFN liefern dafür eine gute Grundlage.

Bei quantifizierenden Bewertungsverfahren besteht, gerade bei hohem Formalisierungsgrad, die Gefahr, dass Wertpunkte ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Ausprägung der Schutzgüter vergeben werden und es so zu einer Fehlbewertung kommt. Meist handelt es sich um Überbewertungen, wenn als Grundlage für die Wertindizes die Optimalausprägung eines Biotoptyps dient. Hinzu kommt bei vielstufigen Wertskalen, dass diese eine Genauigkeit vorgeben, die der Bewertende nicht leisten kann (Bsp. 10-stufige Skala bei NOHL 1993). Das BFN empfiehlt daher eine 3- bis 5-stufige Skala (z.B. geringe, allgemeine und hohe Bedeutung). Die Skalierung sollte nominal oder ordinal sein. Eine kardinale Bewertung wird als nicht sachgerecht eingestuft.

3.2 Bewertung des Landschaftsbildes

Wie in Kap. 2.1 erläutert, nimmt das Landschaftsbild unter den Schutzgütern des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Sonderstellung ein. Anders als die Schutzgüter des Naturhaushalts ist das Landschaftsbild keine einfach messbare Größe. Während sich die Grundwasserneubildungsrate oder der Bodentyp durch Messungen bzw. Untersuchungen objektiv ermitteln lassen, ist das Landschaftsbild als Produkt der Wahrnehmung eine vom einzelnen Betrachter abhängige und damit subjektive, maximal intersubjektiv bewertbare Größe.

„Im Vergleich zu anderen naturschutzfachlichen Schutzgütern, deren Bewertungen auf Grund ihrer kardinalen Skalierbarkeit als wissenschaftlich exakt gelten, kommt dem Landschaftsbild vielfach bei der Bearbeitung eine nachgeordnete Rolle zu.“ (DEMUTH 1999: 85)

Wie bereits erörtert, gibt es jedoch intersubjektive Gemeinsamkeiten der Wahrnehmung, die eine Operationalisierung des Landschaftsbildes zur Bewertung ermöglichen (vgl. Kap. 2.1). Ebenso sind die empirisch ermittelten ästhetischen Bedürfnisse Grundlage für eine Bewertung des Landschaftsbildes auf einer gesellschaftlich abgesicherten Basis.

Eine klare Definition der planungsrelevanten Aspekte des Schutzgutes Landschaftsbild erleichtert einerseits dem Bearbeiter die Arbeit und sorgt andererseits für eine bessere Nachvollziehbarkeit der Bewertung. Ein detaillierter Kriterienkatalog, Bewertungsrahmen und eine genaue Handlungsanleitung können das letztendlich doch subjektive Werturteil des einzelnen Bearbeiters zwar nicht ersetzen, aber sie erhöhen die Transparenz des Verfahrens und ermöglichen so die Nachvollziehbarkeit der Bewertungsergebnisse (vgl. Kap. 2.1).

Das Werturteil muss dabei stets aus dem Blickwinkel des „für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege aufgeschlossenen Betrachters“ erfolgen (vgl. Kap. 2.1).

3.2.1 Landschaftsbildbewertungsverfahren

DEMUTH (1999) unterscheidet zwischen nutzerabhängigen (sog. subjektivistischen) und nutzerunabhängigen (sog. objektivistischen) Ansätzen.

Zu den subjektivistischen Methoden zählen Verfahren, bei denen z.B. Besucherzählungen, Befragungen und Beobachtungen zur Ermittlung des Nutzerverhaltens durchgeführt werden. Diese Verfahren haben sich jedoch in der Praxis nicht durchgesetzt, da sie mit sehr viel Aufwand verbunden und die erzielten Ergebnisse nicht rechtlich abgesichert sind. Eine flächendeckende, repräsentative Befragung ist praktisch unmöglich. Zudem kennt der Nutzer als Laie nicht sämtliche landschaftsbildrelevanten Zusammenhänge und kann daher nur ein persönliches Gefallensurteil abgeben. (DEMUTH 1999)

Nutzerbefragungen können eine gute Ergänzung der objektivistischen Verfahren sein.

Nutzerunabhängige Landschaftsbildbewertungsansätze (sog. Expertenverfahren) bieten den Vorteil gegenüber nutzerabhängigen Verfahren, dass sie mehr gezielte Informationen über das Objekt berücksichtigen können. Sie haben sich in der Praxis besser bewährt und gewährleisten am ehesten, dass der rechtliche Rahmen (mit den Begriffen Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert)

umfassend berücksichtigt wird. Zudem sind sie weniger arbeits- und zeitintensiv als nutzerabhängige Verfahren. (vgl. DEMUTH)

Es existiert eine Vielzahl verschiedener Landschaftsbildbewertungsmethoden (Expertenverfahren), die jedoch an dieser Stelle nicht ausführlich vorgestellt werden, da sie sich in erster Linie mit der Bewertung des Landschaftsbildes in der „freien“ Landschaft befassen und sich nicht explizit auf die Stadt beziehen.

Zudem beziehen sich die meisten Methoden nicht auf die Eingriffsregelung, sondern auf die eigenständige Landschaftsplanung, wie z.B. KÖHLER & PREISS 2000, DEMUTH 1999, LEITL 1997, JESSEL 1998, KONERMANN 2001. Dennoch lassen sich aus den verschiedenen Methoden grundsätzlich ähnliche Vorgehensweisen (Quasi-Standards) ableiten:

- Es erfolgt eine Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten mit visuell homogenem Charakter anhand der Topographie und Nutzungsstrukturen bzw. Biotoptypen,
- eine Charakterisierung der naturraumtypischen Eigenart dient als Grundlage zur Bewertung der Eigenart der Landschaftsbildeinheiten,
- die Eigenart ist meist das zentrale Kriterium.

In Kapitel 3.5 werden ausgewählte Verfahren bezüglich ihrer Eignung für die Bewertung des Landschaftsbildes in der Stadt analysiert. Stellvertretend für die Methoden der „freien“ Landschaft, die für die eigenständige Landschaftsplanung entwickelt wurden, wird das Verfahren von KÖHLER & PREISS (2000) vorgestellt und bewertet.

3.3 Bewertung des Landschaftsbildes in der Stadt

An die Landschaftsbildbewertung in der Stadt ergeben sich spezielle Anforderungen, da die städtische Landschaft stärker anthropogen überformt ist als die „freie“ Landschaft. Versucht man nun die Verfahren der offenen Landschaft direkt auf die städtischen Verhältnisse zu übertragen, wird dies dem städtischen Landschaftsbild nicht gerecht, da die Leitbilder der „freien“ Landschaft an den naturräumlichen Gegebenheiten orientiert sind, die in der Stadt nur noch selten erkennbar sind und daher gerade in Innenstadtbereichen nicht als einziges Kriterium dienen kann.

Ein Beispiel für den Versuch, die Verhältnisse der „freien“ Landschaft direkt auf die Stadtlandschaft zu übertragen, bietet DEMUTH (1999). Das Leitbild für die städtische Landschaft ist in dieser Methode ebenso wie in der „freien“ Landschaft die Erkennbarkeit der naturräumlichen Gegebenheiten. Der stärkeren anthropogenen Prägung soll dabei Rechnung getragen werden, es zeigt sich jedoch, dass der anthropogene Einfluss lediglich als mögliche Beeinträchtigung gesehen wird. Ziel ist es, durch naturräumliche und kulturhistorische Relikte einen Bezug des Stadtbewohners zum städtischen Umland herzustellen. Daher kommt DEMUTH bei der „anthropogenen Zone“ 1 (Innenstadt mit überwiegend baulicher Prägung/ Nutzung) zu dem Schluss, dass eine Bewertung des Landschaftsbildes nicht möglich sei, da die städtebaulichen Aspekte dominieren. Aus diesem Grunde brauche keine flächendeckende Erfassung und Bewertung erfolgen, sondern nur „eine punktuelle Aufnahme der **noch vorhandenen** typischen Landschaftselemente und -strukturen, anhand derer sich der **Bezug zur Landschaftseinheit** noch erahnen lässt“ (ebd.: 151, Hervorhebungen durch Verf.).

In der „anthropogenen Zone“ 2 (Stadtrandbereich) wendet DEMUTH im Prinzip die gleichen Wertmaßstäbe an wie in einer ländlichen Siedlung, während sich die „anthropogene Zone“ 3 nicht von der „freien“ Landschaft unterscheidet.

DEMUTH wird seinem Anspruch nicht gerecht, das Landschaftsbild in der Stadt unter besonderen Gesichtspunkten zu betrachten. Die Übertragung des Verfahrens aus der „freien“ Landschaft erfolgt ohne Anpassung des Leitbildes an die speziellen Anforderungen der Stadt. Sein einziges Ziel, einen Bezug des Stadtbewohners zum naturräumlich geprägten Umland zu erreichen, ist nicht ausreichend (s.o., vgl. Kap. 2).

3.3.1 Anforderungen an Verfahren zur Landschaftsbildbewertung in der Stadt

Wie in Kap. 2.3 erörtert, ergeben sich für die Bewertung des Landschaftsbildes in der Stadt spezielle Anforderungen.

Die Erkennbarkeit naturräumlicher Gegebenheiten sowie das Vorkommen von Relikten der vorindustriellen Kulturlandschaft sind in der Stadt von untergeordneter Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Auswahl der Kriterien zur Bewertung der typischen Eigenart sollte daher nicht ausschließlich auf die naturraumtypische Eigenart (s.o.) abstellen, sondern auf eine „stadtraumtypische“, die sich an der Bau- und Freiraumstruktur der verschiedenen Stadtlandschaftstypen orientiert. Naturraumtypische Eigenart kann einen Bezug zur Natur und

Landschaft des Umlands herstellen, stadtraumtypische Eigenart dagegen fördert die Identifikation mit dem direkten Wohnumfeld.

Dem hohen Stellenwert der Erholung sollte ebenfalls Rechnung getragen werden. Hierbei geht es sowohl um die aktive Erholung durch das bewusste Aufsuchen von wohnungs- oder siedlungsnahen Grünanlagen, als auch um die passive Erholung die sich in Wohlbefinden äußert, das man unter entsprechenden Bedingungen im direkten Wohnumfeld und auf alltäglichen Wegen empfindet. Besonders die Zugänglichkeit von Freiflächen ist von hoher Bedeutung für die naturnahe Erholung in der Stadt.

Die spezifisch städtischen Ausprägungen von Natur müssen besondere Berücksichtigung finden. Kriterien für die Bewertung von Parkanlagen könnten z.B. sein: Grad der Eigenartsausprägung (Natürlichkeit bzw. kulturhistorische Bedeutung, Erlebnispotential etc.), Freiheit von Beeinträchtigungen (Ruhe, geringer Vermüllungsgrad etc.)

Zudem muss die Methode die Möglichkeit bieten, aktuelle Stadtentwicklungstendenzen und solche jüngerer Datums zu bewerten und Zielvortellungen für sie zu formulieren. Somit könnten Bereiche der „Zwischenstadt“ durch den gezielten Einsatz von Kompensationsmaßnahmen qualifiziert werden.

3.4 Landschaftsbildbewertung in Berlin – die AUHAGEN-Methode

In Berlin wird seit ca. 10 Jahren vielfach die sogenannte AUHAGEN-Methode zur Bewertung im Rahmen der Eingriffsregelung angewandt und von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zur Eingriffsbewertung empfohlen (SENSTADT 1999). Eine Vereinheitlichung der Beurteilung von Eingriffen und Ausgleichsmöglichkeiten durch die Empfehlung einer Methode für Berlin wird allgemein befürwortet. Das AUHAGEN-Verfahren hat sich in der Praxis weitgehend bewährt und wird als geeignetes Verfahren für eine „Berliner Methode“ angesehen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass eine Überarbeitung erforderlich geworden ist, um einerseits methodenimmanente Schwachpunkte zu beheben, die sich in der langjährigen Praxis gezeigt haben, und andererseits, um die Methode an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Das Verfahren sollte flexibler und einfacher gestaltet sein sowie sein Einzelfallbezug gestärkt werden. (GRUPPE F 2002)

3.4.1 Vorstellung der AUHAGEN-Methode

Die AUHAGEN-Methode wurde speziell für Berlin zur Ermittlung einer Ausgleichsabgabe für nicht ausgleich- oder ersetzbare Beeinträchtigungen entwickelt. Daher musste die Bewertung quantifizierend und monetarisierend erfolgen. Inzwischen haben sich die Vorgaben für die Methode dahingehend verändert, dass die Erhebung einer Ausgleichsabgabe doch nicht eingeführt wurde. Stattdessen wurde eine Ausgleichsflächenkonzeption entwickelt, für deren Umsetzung nicht zwangsläufig eine Monetarisierung des Kompensationsumfangs notwendig ist.

Weitere Vorgaben für die Methode waren, dass sie zur Bewertung schwerwiegender Eingriffe dienen sollte, die Datengrundlage sollte möglichst differenziert sein, es sollten alle Schutzgüter betrachtet und weitgehend auf vorhandene Daten aus dem Umweltatlas zurück gegriffen werden.

Bei der AUHAGEN-Methode handelt es sich um ein sehr differenziertes Verfahren, das nicht nur die biotischen, sondern auch die abiotischen Funktionen des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild erfasst und bewertet. Die Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften erfolgt durch ein erweitertes Biotopwertverfahren (siehe Kapitel 3.1 *Anforderungen*). Neben dem Biotopwert werden auch der Risiko- und Lagewert beurteilt und somit die spezifische Ausprägung eines Biotoptyps berücksichtigt. Zudem kann der Biotopwert wahlweise durch eigene Erhebungen vor Ort als Situationswert ermittelt oder der dem Biotoptyp pauschal zugewiesene Grundwert *zugewiesen* werden, der jedoch von seiner optimalen Ausprägung ausgeht. Für die Bewertung der abiotischen Elemente werden die Daten des Umweltatlases herangezogen. Die Landschaftsbilderfassung basiert auf den Ergebnissen der Biotoptypenkartierung, einzelne Aspekte (z.B. Reliefausprägung) werden noch zusätzlich erfasst.

Es werden insgesamt 18 Kriterien erfasst und mittels einer ordinalen Skala bewertet. Die Arten und Lebensgemeinschaften werden mit 60 maximal erreichbaren Wertpunkten stärker gewichtet als die abiotischen Komponenten und das Landschaftsbild, die jeweils nur 30 Wertpunkte (durch jeweils 5 Kriterien) erreichen können. Zusätzlich bietet das Verfahren die Möglichkeit, die Gewichtung der einzelnen Kriterien mittels eines Faktors von 0-2 an die örtlichen Ziele der Landschaftsplanung anzupassen.

Der Kompensationsbedarf wird für jedes Kriterium getrennt ermittelt. Erst wenn alle Möglichkeiten des Ausgleichs und Ersatzes erschöpft sind, ist ein

kriterien-übergreifender Ausgleich zwischen Überschüssen und Defiziten vorgesehen. Als allerletzte Möglichkeit der Kompensation ist die Ermittlung einer Ausgleichsabgabe vorgesehen, doch wird diese Möglichkeit von AUHAGEN skeptisch beurteilt, da die Ermittlung derzeit fachlich noch auf sehr wackeligen Grundlagen steht.

3.4.2 Die Bewertung des Landschaftsbildes in der AUHAGEN-Methode

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes werden neben dem visuell wahrnehmbaren Bild auch die akustischen und geruchlichen Faktoren berücksichtigt.

Die örtlichen Ziele der Landschaftsplanung stellen den Maßstab der Bewertung dar. Anhand des Landschaftsprogramms (Lapro) und evtl. vorhandenen Landschaftsplänen können die landschaftsraumtypischen und/ oder kulturhistorisch bedeutsamen Gestaltelemente ermittelt werden. Die übergeordneten Planwerke allein reichen jedoch nicht als Bewertungsmaßstab aus. Zusätzlich ist eine intensive Auseinandersetzung mit der Geschichte sowie den Stärken und Schwächen des jeweiligen Planungsgebietes erforderlich.

„Welche Landschaftselemente positiv, neutral oder negativ zu bewerten sind, kann nicht allgemein gültig angegeben werden, sondern muß aus der Geschichte des Ortes, seiner Gestaltung und den Werthaltungen der Bewohner und Besucher des Ortes abgeleitet werden“ (AUHAGEN 1994: 46).

Die folgenden fünf Kriterien dienen der Bewertung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes. Der Erholungswert wird nur im Zusammenhang mit den akustischen und/ oder geruchlichen Beeinträchtigungen berücksichtigt. Ansonsten findet die Erholungsfunktion keine Berücksichtigung, da AUHAGEN zum Zeitpunkt der Erstellung der Methode hierfür keine rechtliche Handhabe sieht.

- **Erkennbarkeit des Naturraums** Auf Grund ihrer Seltenheit im städtischen Raum werden Landschaftsteile, „die in ihrer Gestalt noch die eisenzeitlich entstandenen Formen erkennen lassen und landschaftlich genutzt werden“ höher bewertet, als anthropogen-städtisch geprägte Landschaftsteile.

Gemeint sind eiszeitlich entstandene Geländeformen (z.B. Hänge, Hangkanten, Senken, Täler) mit typisch landschaftlichen Nutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Natur[schutz]gebiete). Da die Erkennbarkeit des Naturraums nur großräumig beurteilt werden kann, soll dem gesamten Eingriffsraum nur eine Wertstufe zugeordnet werden.

- **Anteil landschaftstypischer und/ oder gestalterisch wertvoller Elemente** Auf Grundlage der örtlichen Ziele für die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes (aus dem Lapro oder den Landschaftsplänen) werden die typischen und/ oder gestalterisch wertvollen, die neutralen und die untypischen Landschaftselemente ermittelt. Hierzu ist ein Rückgriff auf die Biotoptypenkartierung möglich, gartenarchitektonisch wertvolle und sonstiger Bauwerke müssen jedoch zusätzlich erfasst werden.
- **Kleinräumige identitätsstiftende Sichtbeziehungen** Mit diesem Kriterium sollen nur die Sichtbeziehungen bewertet werden, „die für den Charakter des Eingriffsraumes wesentlich sind, und zu seiner Eigenart erheblich beitragen.“ Gemeint sind hier vor allem landschaftsarchitektonisch gestaltete Sichtachsen (z.B. in Parkanlagen Lennés). Die Schwere des Eingriffs ist nach der kulturhistorischen Bedeutung abzuschätzen.
- **Großräumige visuelle Beeinträchtigung** Zunächst wird der Eingriffsraum nach Zonen der Wirkungsintensität eingeteilt. Als Beispiel ist eine Zonierung mit den Radien 0-200 m, 200-1.500 m und 1.500-10.000 m angegeben. Bei der Bewertung der Zonen muss berücksichtigt werden, dass das (Eingriffs-) Objekt nicht von allen Standpunkten als störend empfunden wird, da es von dort z.B. sichtverschattet ist. Zudem stellt ein Objekt nicht unbedingt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, wenn das Gebiet bereits derart vorbelastet ist, dass eine weitere Verschlechterung nicht mehr als Störung empfunden wird.
- **Akustische und/ oder geruchliche Beeinträchtigung** Auch die Schwere der Beeinträchtigung wird an den örtlichen Zielen der Landschaftsplanung und der Empfindlichkeit der (aktuellen und potentiellen) Nutzungen im Eingriffsraum bemessen. Der ruhebetonten Erholung kommt eine besondere Bedeutung zu, wobei nicht entscheidend ist, ob das Gebiet aktuell zur Erholung genutzt wird.

3.4.3 Ergebnisse der Evaluierung der Methode im Rahmen des Workshops zur Evaluierung der AUHAGEN- Methode

Im Dezember 2001 wurde von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ein Workshop mit fast 40 Vertretern von Behörden, Planungsbüros sowie des Senats und Mitarbeitern der TU Berlin durchgeführt.

Ziel des Workshops war die Überprüfung der Anwendbarkeit der Methode sowie ihrer Anpassung an die Ausgleichsflächenkonzeption.

Die Beurteilung der AUHAGEN-Methode auf dem Workshop war z.T. sehr heterogen. Insgesamt wurde die Methode als gut empfunden, jedoch wurde der Überarbeitungsbedarf allgemein bestätigt. Besonders wurde eine Vereinfachung des Verfahrens bei gleichzeitiger Flexibilisierung (Erhöhung des Einzelfallbezugs) gefordert.

Die Bedeutung der verbal-argumentativen Bearbeitung der Eingriffsregelung wurde allgemein als die eigentlich zentrale Methode betrachtet, während dem schematisierten Verfahren eine ergänzende und unterstützende Funktion zukommen sollte.

Die schutzgutübergreifende Bilanzierung des Verfahrens wurde von Seiten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (SenStadt) als eine wesentliche Stärke des Verfahrens angesehen, da sie eine Flexibilisierung der Kompensationsmaßnahmen ermöglicht. Diese positive Beurteilung der schutzgutübergreifenden Bilanzierung scheint hinsichtlich der Ausgleichskonzeption zu erfolgen, denn die Flächen der Ausgleichskonzeption bieten nicht für alle Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes gleich gute Kompensationsmöglichkeiten, so dass ein funktionsbezogener Ausgleich nicht für alle Schutzgüter im Rahmen der Ausgleichskonzeption erfolgen könnte. Auch die Möglichkeit der Monetarisierung wird von SenStadt positiv bewertet.

Die schutzgutübergreifende Bilanzierung und die Monetarisierung wurden von den Teilnehmern des Workshops dagegen z.T. kritisch eingeschätzt. Da die Methode nicht mehr zur Ermittlung einer Ausgleichsabgabe dient, sollte auch nach Empfehlungen von Prof. Auhagen auf die schutzgutübergreifende Bilanzierung und die Verwendung eines Geldwertes verzichtet werden.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei gleichzeitiger Flexibilisierung wurde die Einführung eines Modulmodells bzw. eines Baukastenmodells (z.B. Grund- plus

Aufbaumodul nach dem Baukastenprinzip) vorgeschlagen. Auch die Verwendung eines „Kriterienpools“ könne zu einer Vereinfachung bei gleichzeitiger Stärkung des Einzelfallbezugs dienen. Des weiteren wurde die Integration von Bewertungskriterien zur Berücksichtigung von Eingriffen durch Bauvolumina in die Klima-, Landschaftsbild-, Bodenfunktion etc. und eine stärkere Einbeziehung der Erholung in die Methode gewünscht. Von Seiten der Senatsverwaltung wird eine stärkere Berücksichtigung der Erholungsfunktion ausdrücklich angestrebt.

Überarbeitungsbedarf bzgl. der Landschaftsbildbewertung

Der größte Überarbeitungsbedarf der AUHAGEN-Methode liegt nach Angaben der Arbeitsgruppenteilnehmer bei der Bewertung des Landschaftsbildes. Allgemein besteht die Einschätzung, dass es deutschlandweit keine geeignete Methode zur Bewertung des Landschaftsbildes in der Stadt gibt. Im Folgenden sind die wichtigsten Kritikpunkte zusammengestellt.

- **Definition von Begriffen:** Eine Klärung der Begriffe Landschaftsbild, Ortsbild und Stadtbild sowie eine Klärung der Frage, welche Aspekte des Stadt- und Landschaftsbildes im Rahmen der Eingriffsbewertung zu beurteilen sind, wurde als notwendig erachtet.
- **Überarbeitung der Kriterien:** Die in der Methode vorgeschlagenen Kriterien haben sich z.T. als nicht praktikabel erwiesen. Besonders die Kriterien „Erkennbarkeit des Naturraumes“ und „kleinräumige identitätsstiftende Sichtbeziehungen“ wurden als problematisch eingeschätzt. Die Kriterien zur Landschaftsbildbewertung müssten unbedingt um die Aspekte des Ortsbildes bzw. Landschaftsbildes in der Stadt erweitert werden, da die vorhandenen Kriterien der AUHAGEN-Methode z.T. nur im Bereich des Stadtrandes anwendbar sind. Die bestehenden Kriterien sollten hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit geprüft werden.
- **Stärkere Berücksichtigung der Erholungsfunktion:** Die Erholungsfunktion soll stärker in die Bewertung einbezogen werden. Es wurde diskutiert, inwieweit die Einführung eines eigenen Schutzgutes notwendig sei.
- **Stärkere Ausrichtung der Planung auf angestrebte Planungsziele:** Durch die stärkere Ausrichtung auf angestrebte Planungsziele kann

nach Einschätzung der Arbeitsgruppenteilnehmer das innovative Potential des Schutzgutes Landschaftsbild gestärkt werden, um nicht weiter als reine „Verhinderungsplanung“ zu gelten.

- **Klärung der Notwendigkeit bzw. Möglichkeit der Quantifizierung des Landschaftsbildes:** Die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen eines quantifizierenden Verfahrens wurde als problematisch angesehen. Es wird vorgeschlagen, das Landschaftsbild nicht mittels eines differenzierten Punktwertsystems, sondern über eine verbal-argumentativ abzuarbeitende Kriterien- bzw. Checkliste zu bewerten. Die Ergebnisse könnten dann durch Auf- und Abschlüsse eingearbeitet werden.

Im Folgenden werden diese Kritikpunkte erörtert, und es soll versucht werden, Antworten bzw. Lösungen für sie zu finden.

3.4.4 Überlegungen zur Überarbeitung

Begriffsdefinitionen:

Die Definition der Begriffe Landschafts- und Stadtbild erfolgte bereits in den vorangegangenen Kapiteln. Beim Landschaftsbild handelt es sich genau genommen um das wahrgenommene Bild der Landschaft, in der Praxis der Bewertung wird der Begriff jedoch oft mit dem *wahrnehmbaren* Bild der Landschaft gleichgesetzt. Betrachtet werden sowohl die Elemente der belebten und unbelebten Natur als auch die anthropogen geprägten Landschaftselemente wie Gebäude. Das städtische Landschaftsbild unterscheidet sich dabei nur insofern von der „freien“ Landschaft, als die anthropogen überformten Elemente der Landschaft – und besonders die gebauten Bestandteile – überwiegen (vgl. Kap. 2.3).

Auch AUHAGEN diskutiert in seiner Methode das Problem der Abgrenzung zwischen Stadt- und Landschaftsbild. Er betrachtet sie jedoch beide als Teil des Landschaftsbildes in der Stadt. Es komme daher zu Zielkonflikten innerhalb des Landschaftsbildschutzes, die einzelfallbezogen abzuwägen seien:

„In Ballungsräumen stößt die Landschaftsbildbewertung bei manchen Vorhaben an grundsätzliche Grenzen. Z.B. können Baulückenschließungen zu einer Verbesserung des Stadtbildes führen, die gegen eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abzuwägen wären. Was ist für das Stadtbild und das Landschaftsbild in der

Stadt wichtiger: Die Ruderalvegetation (möglicherweise ein dreißig-jähriger Ahornwald) oder die wiederhergestellte Stadtgestalt? Die Beantwortung muß dem Gutachter des Einzelfalles vorbehalten bleiben“ (AUHAGEN 1994: 49).

„Ein Eingriff in das Landschaftsbild kann sich im besiedelten Bereich mit einem Eingriff in das Stadtbild überschneiden.“ (S. 17)

AUHAGEN überläßt diese Abwägung ganz dem Ermessensspielraum des Gutachters, was sich meines Erachtens in der Praxis als problematisch erweist. Das Problem der Zielkonflikte gibt es in allen Bereichen. Der Abwägungsprozess läßt sich ebenfalls im Rahmen der Methode moderieren. Dem Gutachter muss für den Bewertungs- und Abwägungsprozess ein Leitfaden an die Hand gegeben werden, um einzelfallbezogen eine nachvollziehbare Entscheidung treffen zu können. In anderen Bereichen des Naturschutzes entstehen auch Zielkonflikte, die mithilfe eines Leitbildes nachvollziehbar entschieden werden können. Z.B. muss im Rahmen des Feuchtwiesenschutzes entschieden werden, ob der Schutz und die Entwicklung einer offenen Wiesenlandschaft als Lebensraum für den Kiebitz u.a. naturschutzfachlich gewünscht ist, oder die Entwicklung einer verbuschten Wiesenlandschaft für das Braunkehlchen. Auch hier müssen anhand von übergeordneten Leitbildern und anderen Entscheidungskriterien fachlich begründete Prioritäten gesetzt und begründet werden. Objektivität gibt es nicht. Es gibt nur nachvollziehbare Entscheidungen.

Die Wiederherstellung der historischen Stadtgestalt ist nach obiger Definition in erster Linie ein Anliegen der Stadtplanung. Die Landschaftsbildbewertung dagegen beurteilt vorrangig die Auswirkungen dieses Vorhabens auf den Freiraum und dessen Nutzbarkeit. Die Baustruktur hat dabei – wie bereits erörtert – eine wichtige Funktion als raumbildende Struktur und als Träger kulturhistorischer Informationen. Die Wiederherstellung einer Platzrandbebauung bspw. kann daher die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert des Platzes verbessern bzw. erhöhen.

Die konkrete Definition der Begriffe kann nur anhand des Leitbildes des jeweiligen Gebietes erfolgen. Die Aussagen des Berliner Landschaftsprogramms sind im Hinblick auf ihre Eignung zu prüfen, ein Leitbild für die Bewertung in diesem Sinne zu bieten. Ggf. sind auch die Landschaftsprogramme anderer Bundesländer (besonders Hamburg und Bremen) in dieser Hinsicht zu prüfen und entsprechende Verbesserungsvorschläge für das Lapro Berlin zu formulieren (vgl. Kap. 2.3).

Überprüfung der Kriterien

Das Kriterium „Erkennbarkeit des Naturraumes“ stellt prinzipiell ein relevantes Kriterium für die Beurteilung des Landschaftsbildes dar, da das Landschaftsbild sowohl von naturräumlichen als auch von kulturhistorischen Elementen geprägt wird. Allerdings ist die Gewichtung möglicherweise problematisch: AUGHAGEN misst der Erkennbarkeit eiszeitlich entstandener Strukturen auf Grund ihrer Seltenheit eine hohe Bedeutung bei. Dies führt dazu, dass Innenstadtbereiche/ stark anthropogen überprägte Bereiche bei diesem Kriterium meist leer ausgehen und daher in der Gesamtbewertung schlechter abschneiden als Stadtrandbereiche und naturnahe Gebiete. Hier stellt sich die Frage nach dem Leitbild für das Landschaftsbild in der Stadt: Das Lapro Berlin hat für sogenannte landschaftliche Bereiche andere Leitbilder formuliert als für städtische Bereiche. Dementsprechend erscheint es sinnvoll für diese unterschiedlichen Bereiche auch unterschiedliche Kriterien anzusetzen, bzw. die Kriterien unterschiedlich zu gewichten.

Möglicherweise ist es sogar sinnvoll, dieses Kriterium ganz wegzulassen, da es im Kriterium „Anteil landschaftstypischer und/ oder gestalterisch wertvoller Elemente“ bereits enthalten ist. Durch den Bezug auf das Landschaftsprogramm und die ggf. vorhandenen Landschaftspläne wird als Maßstab der Erfassung und Bewertung das jeweilige Gebiets-Leitbild herangezogen. Je nachdem ob es sich um ein mehr naturräumlich, kulturräumlich oder städtisch geprägtes Gebiet handelt, gilt ein anderes Repertoire an Landschaftsbildelementen als typisch und damit ein anderes Landschaftsbild als normativ: Der naturräumlich geprägte Raum hat in seiner Idealausprägung einen hohen Grad an Natürlichkeit, der städtisch geprägte Raum dagegen ist eher durch eine hohe kulturhistorische Eigenart geprägt etc..

Auch das Kriterium „Kleinräumige identitätsstiftende Sichtbeziehungen“ ist in dem vorherigen Kriterium bereits enthalten. Dadurch wird eine sehr spezielle Qualität – nämlich nur landschaftsarchitektonisch gestaltete Sichtachsen – zusätzlich bewertet.

Die Kriterien zur Bewertung von Beeinträchtigungen erscheinen sinnvoll, es wäre jedoch zu prüfen, ob sie in einem Kriterium zusammengefasst werden könnten.

Berücksichtigung der Erholungsfunktion

Mit der Novellierung des BNatSchG hat eine eindeutige Zuordnung der Erholungsfunktion zum Schutzgut Landschaftsbild stattgefunden, so dass ihre Berücksichtigung fortan in diesem Rahmen und nicht als eigenes Schutzgut erfolgen sollte. Hierdurch wird auch eher gewährleistet, dass lediglich die natur- und landschaftsbezogene Erholung im Rahmen der Eingriffsregelung bewertbar ist. Konflikte zwischen Erholungsnutzung und Landschaftsbild können so besser erkannt werden. Die infrastrukturelle Erschließung und Ausstattung von Grünanlagen für die Erholung (vor allem im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen) muss in einem angemessenen Rahmen bleiben, um nicht mit den anderen Schutzgütern in Konflikt zu geraten (z.B. schmale, unbefestigte Wege; kein zu dichtes Wegenetz; weiträumige Aussparung von besonders schutzwürdigen Bereichen).

Stärkere Ausrichtung der Planung auf angestrebte Planungsziele

Wie in Kap. 2.3 erörtert, kann das Landschaftsbild in der Stadt nicht nur bzgl. der historischen Zusammenhänge bewertet werden, sondern sollte stärker an Entwicklungszielen orientiert werden. Das Landschaftsprogramm wäre daraufhin zu prüfen inwieweit es bereits angestrebte Planungsziele berücksichtigt oder wie diese weiter gestärkt werden können.

Klärung der Notwendigkeit bzw. Möglichkeit der Quantifizierung des Landschaftsbildes

Inwieweit eine verbal-argumentativ abzuarbeitende Kriterien- bzw. Checkliste für die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen einer ansonsten quantitativen Methode methodisch haltbar ist, ist fraglich. In jedem Fall würde es eine Verbesserung im Vergleich zur im Moment üblichen Praxis darstellen, wonach das Landschaftsbild bereits rein verbal-argumentativ bewertet wird, die Einbindung der Ergebnisse in die „Rest“-Methode jedoch nicht formalisiert ist. Die Frage der Quantifizierung zu klären, ist im Rahmen dieser Diplomarbeit nicht möglich.

3.5 Weitere Methoden zur Landschaftsbildbewertung

Im Folgenden werden verschiedene Methoden zur Landschaftsbildbewertung analysiert. Ohne eine praktische Überprüfung, die nicht Teil dieser Arbeit war, muss die Bewertung allerdings eine theoretische, vorläufige Einschätzung bleiben. Die Analyse der Verfahren erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten:

- Werden die Kriterien zur Landschaftsbildbewertung städtischen Anforderungen gerecht (vgl. Kap. 2.3 und 3.3.1)? Berücksichtigen sie die Erholungsfunktion?
- Wird das Verfahren den allgemeinen Anforderungen an Werturteile (vgl. Kap. 3.1.1) gerecht? Ohne genauere Untersuchungen und Praxistests können im Rahmen dieser Arbeit allerdings nur grobe Einschätzungen abgegeben werden. Ein Schwerpunkt der Beurteilung liegt auf den Faktoren Nachvollziehbarkeit, „Objektivität“ und Flexibilität bzw. Einzelfallbezug.
- Wie werden die Ergebnisse in die Gesamtmethode eingebunden (soweit es sich um Verfahren zur Eingriffsbewertung handelt)?

3.5.1 „Staatsrätemodell“, Hamburg (1991)

In Hamburg wurde 1991 das „Staatsrätemodell“ entwickelt. Es handelt sich um ein Quantifizierungsmodell ähnlich dem Biotopwertverfahren, das den verschiedenen Naturhaushaltsfaktoren Boden, Tier- und Pflanzenwelt sowie Oberflächengewässer progressiv ansteigende Werte zuweist, die mit der Flächengröße multipliziert werden. Das Landschaftsbild wird anhand der unten stehenden Kriterien auf einer 9-stufigen Skala bewertet (1-3: geringe Landschaftsbildwertigkeit, 4-6: mittlere Wertigkeit, 7-9: hohe Wertigkeit).

- Eigenart der Landschaft (doppelte Gewichtung)
- Naturräumliche Identität (doppelte Gewichtung)
- Vollständigkeit typischer Landschaftselemente (doppelte Gewichtung)
- Konzeptionelle Qualität (Ablesbarkeit bewußter Gestaltungskonzeptionen)

- Strukturelle Qualität (Erkennbarkeit naturräumlich bedingter Maßstäblichkeit)
- Stadträumliche Bedeutung (Rand- und Verbindungsfunktionen)
- Stadt- bzw. kulturgeschichtliche und gartenkünstlerische Identität (kulturhistorische Elemente)
- Erlebbarkeit/ Erlebnisvielfalt
- Störung durch optischen Eigenwertverlust
- Störung durch Lärm- und Geruchsimmissionen
- Störung durch Einzelelemente

Da das „Staatsrätemodell“ nicht alle Schutzgüter quantitativ bewertet (Grundwasser und Klima/ Luft bleiben unberücksichtigt), sind die gesamten Inhalte der Eingriffsbilanzierung zusätzlich verbal-argumentativ darzustellen und zu bewerten.

Nach Angaben eines Behördenvertreters hat sich das Verfahren nicht bewährt. Es wird nur für die Bereiche Pflanzen- und Tierwelt sowie den Boden angewandt. Im Bereich der Landschaftsbildebewertung wird das Verfahren als nicht praktikabel und zu grob eingeschätzt. Bei Eingriffen, die das Landschaftsbild besonders betreffen, wird von einzelnen Gutachtern das Verfahren nach NOHL („Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ 1993) verwendet, eine einheitliche Regelung gibt es jedoch nicht. (JANSEN, Behörde für Umwelt und Gesundheit, Naturschutzamt; fernmdl. am 29.04.03)

Kritische Würdigung und Prüfung der Übertragbarkeit

Für das Landschaftsbild wird eine Vielzahl an Kriterien verwendet, die z.T. nicht notwendig erscheinen. Dadurch, dass ausführliche Erläuterungen und Begründungen zur Wahl der Kriterien fehlen, ist eine Einschätzung ihrer Eignung schwierig. Allein das Fehlen von Erläuterungen stellt ein Defizit der Methode dar. Die Kriterien werden nicht eingehend erläutert und ihre Wahl nicht begründet, nur einige wenige Beispiele dienen notdürftig zur Orientierung. So wird z.B. der Unterschied zwischen den Kriterien „Eigenart der Landschaft“ und „Vollständigkeit typischer Landschaftselemente“ nicht deutlich.

Das Kriterium „Erlebbarkeit/ Erlebnisvielfalt“ berücksichtigt die Elementvielfalt einer Landschaft ohne ausdrücklichen Bezug zur Eigenart (vgl. Kap. 2.1), „Nutzbarkeit“ und „Zugänglichkeit“ als Teilkriterien werden nur in einem Beispiel genannt.

Die Zahl der Kriterien ließe sich im Bereich der Landschaftsbildbewertung entscheidend reduzieren, z.B. ließen sich die Kriterien „Eigenart der Landschaft“ und „Vollständigkeit typischer Landschaftselemente“ zusammenfassen, da letzteres die gute Ausprägung der Eigenart einer Landschaft ausmacht. Auch die Kriterien „Konzeptionelle Qualität“, „Strukturelle Qualität“, „Stadträumliche Bedeutung“ und „Stadt- bzw. kulturgeschichtliche Identität“ sind eher als Indikatoren des Kriteriums „Eigenart der Landschaft“ anzusehen, denn als eigenständige Kriterien.

Insgesamt ist die Methode sehr stark formalisiert und täuscht durch die weiten Bewertungsskalen eine Genauigkeit vor, die vor allem im Bereich des Landschaftsbildes nicht eingehalten werden kann. Besonders hier fehlen Erläuterungen zu den Ausprägungen und damit Bewertungsrahmen für die verschiedenen Kriterien. Die Bewertung wird dadurch nur schlecht nachvollziehbar und reproduzierbar.

Insgesamt sind viele Inhalte der Methode unverständlich, da ein Grundlagenteil völlig fehlt. Für die verbal-argumentative Bewertung werden keine Vorgehensempfehlung und auch keine Qualitätsziele gegeben, so dass hier keine Vergleichbarkeit und „Objektivität“ möglich ist. Besonders fehlen wertgebende Kriterien für die nicht quantitativ bewerteten Schutzgüter Grundwasser und Klima/ Luft. Die unterschiedliche Anzahl von Wertstufen je Schutzgut (Boden: 13, Pflanzen- und Tierwelt: 12, Gewässer: 5, Landschaftsbild: 9), sowie der Wechsel in der Skalierung (Naturhaushalt progressiv ansteigend, Landschaftsbild statisch mit Gewichtungsfaktor) werden nicht begründet und sind damit nicht nachvollziehbar. Dies verringert die Transparenz des Verfahrens und damit dessen Akzeptanz.

3.5.2 „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung“, Bremen (1998)

In Bremen wurde 1998 eine „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung“ entwickelt. Es handelt sich um ein Biotopwertverfahren, welches das Landschaftsbild nicht vertiefend behandelt. Ausführlich werden nur die Biotop-/ Ökotoptfunktion sowie die „biotische Ertragsfunktion“ bewertet. Eigene Kriterien für das Landschaftsbild gibt es nicht. Die allgemeine Bedeutung gilt durch

die Biotopfunktion als abgedeckt. Nur wenn sich Hinweise auf eine besondere Funktionsausprägung der anderen Schutzgüter ergeben, werden diese gesondert bewertet („besondere Bedeutung“). Das Schutzgut Landschaftsbild wird über die „Landschaftserlebnisfunktion“ bewertet. Anhand eines Bewertungsrahmens wird die Bedeutung eines Gebietes festgestellt. Dies ist z.B. der Fall wenn es im Landschaftsprogramm als „besonders wertvoller Erholungsraum“ eingestuft ist oder markante geländemorphologische Ausprägungen vorhanden sind. Bei der Kompensation von Eingriffen wird im Regelfall davon ausgegangen, dass die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Biotopfunktion und der Bodenfunktion bereits eine Kompensation der Landschaftserlebnisfunktion mit einschließt. Nur verbleibende Beeinträchtigungen (besonders mastenartige Eingriffe) werden gesondert kompensiert. Hierzu erfolgt eine Berechnung des Kostenäquivalent, um die Größenordnung für den notwendigen Ersatz zu ermitteln (1 % der Baukosten der oberirdischen Bauteile bei Anlagen in nicht besonders wertvollen Erholungsräumen und 2 % in besonders wertvollen Erholungsräumen gemäß Landschaftsprogramm.)

Die Behördenvertreterin kritisierte an dieser Regelung, dass der dabei zustande kommende Betrag zu gering sei, um den Funktionsverlust zu kompensieren, zumal nur die sichtbaren Teile (bei Windkraftanlagen also exklusive Stromgenerator) zur Berechnung herangezogen würden. Im Verlauf der fünfjährigen Praxis hat sich bereits ein Überarbeitungsbedarf (was konkret?) gezeigt. Eine Fortschreibung des Verfahrens ist in Arbeit, wird jedoch wohl noch mindestens 2 Jahre dauern. (PREISS, Senator für Bau und Umwelt; fernmdl. 29.04.03)

Kritische Würdigung und Prüfung der Übertragbarkeit

Die Gleichbehandlung der Schutzgüter ist in diesem Verfahren nicht gegeben, da nur die Biotopfunktion und die biotische Ertragsfunktion detailliert erfasst und bewertet werden. Die gesonderte Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt im wesentlichen nur im Außenraum, da nur dort Gebiete durch das Lapro als „besonders wertvoller Erholungsraum“ gekennzeichnet sind. Im besiedelten Bereich wurden alle öffentlichen Grünanlagen einheitlich mit der Bewertung „wertvoller Erholungsraum“ versehen. Im städtischen Bereich kann einem Gebiet demnach nur eine „besondere Bedeutung“ beigemessen werden, wenn es sich um „kulturhistorisch bedeutsame Landschaften, Landschaftsteile und -bestandteile“ handelt. Als einziges Beispiel hierfür wurden dörfliche Siedlungskerne genannt. Inwieweit auch Stadtlandschaften mit ausgeprägter Eigenart dieser Kategorie zugeordnet werden könnten, wird nicht deutlich.

Auf den ersten Blick erscheint die Methode einfach handhabbar und praktikabel zu sein, durch die großen Bewertungsspielräume wirkt sie jedoch nicht objektiv und nachvollziehbar.

3.5.3 „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“, NOHL (1993)

Dieses Verfahren wird teilweise in der Stadt zur Bewertung von Eingriffen in das Landschaftsbild verwendet (z.B. Hamburg). Es wurde von Werner Nohl aus dem Verfahren von ADAM/ NOHL/ VALENTIN (1986) weiter entwickelt. Es beinhaltet neben einem ausführlichen Verfahren zwei vereinfachte Fassungen für kleinere Masten, auf die an dieser Stelle jedoch nicht näher eingegangen wird.

Zunächst wird der potentielle Wirkraum des Eingriffs ermittelt. Der Wirkraum ist in drei „ästhetische Wirkzonen“ mit abnehmender Eindrucksstärke unterteilt (Wirkzone I: im Radius 200 m um den Mast, Wirkzone II: 200-1.500 m, Wirkzone III: 1.500-10.000 m). Anschließend wird das „tatsächlich beeinträchtigte Gebiet“ abgegrenzt, indem die sichtverschatteten Bereiche ermittelt werden. Dieses Gebiet wird dann in „ästhetische Raumeinheiten“ eingeteilt. Anschließend wird der „landschaftsästhetische Eigenwert“ der Raumeinheiten anhand der Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Eigenartserhalt vor und nach dem Eingriff bewertet. Die Differenz zwischen beiden Zuständen stellt die „ästhetische Eingriffsintensität“ dar. Ob es sich um einen erheblichen oder nachhaltigen Eingriff handelt, ist davon abhängig, wie hoch die „visuelle Verletzlichkeit“ (beurteilt anhand der Kriterien „Reliefierung“, „Strukturvielfalt“ und „Vegetationsdichte“) und die „Schutzwürdigkeit“ der Raumeinheiten ist. Aus der Aggregation des „landschaftsästhetischen Eigenwerts“, der „visuellen Verletzlichkeit“ und der „Schutzwürdigkeit“ ergibt sich die „Empfindlichkeit“, die in einem weiteren Schritt mit der „Eingriffsintensität“ zur „ästhetischen Erheblichkeit“ aggregiert wird. Ergebnis dieser Aggregationen ist der „Erheblichkeitsfaktor“, der zusammen mit dem „Wahrnehmungskoeffizienten“ der zugehörigen Wirkzone (in Abhängigkeit von der Objekthöhe), dem „Kompensationsflächenfaktor“ 0,1 und der tatsächlich beeinträchtigten Fläche den Kompensationsumfang ergibt.

Kompensationsfläche = beeinträchtigte Fläche × Erheblichkeitsfaktor × Kompensationsflächenfaktor × Wahrnehmungskoeffizient

Kritische Würdigung und Prüfung der Übertragbarkeit

Das vorgestellte Verfahren ist sehr komplex und durch mehrere Aggregierungsschritte stark formalisiert. Die einzelnen, in die Bewertung einfließenden Faktoren sowie die Aggregierungsschritte wirken plausibel, ihre Ermittlung bzw. Erfassung in der Landschaft sind jedoch wenig formalisiert, so dass unterschiedliche Bearbeiter auf den 10-stufigen Bewertungsskalen voraussichtlich zu sehr unterschiedlichen Einschätzungen gelangen würden. Die Skalen täuschen daher meines Erachtens eine Genauigkeit der Bewertung vor, die in der Praxis nicht geleistet werden kann.

Das Verfahren ist einerseits stark formalisiert (klarer und plausibler Verfahrensablauf) und ermöglicht damit (nach einer Einarbeitungszeit) eine gewisse Transparenz der Ergebnisse, wenn man davon ausgeht, dass die Methode mit den verschiedenen Aggregationsschritten sachlich richtig entwickelt wurde. Andererseits bieten die vielstufigen Skalen einen zu großen Bewertungsspielraum, der nicht durch Bewertungsmaßstäbe (die z.B. aus übergeordneten Planwerken abzuleiten sind) strukturiert wird. Dadurch bleibt die Bewertung der einzelnen Kriterien nahezu uneingeschränkt dem subjektiven Urteil des Bearbeiters überlassen und ist daher schlecht nachvollziehbar. Insgesamt vermittelt das Verfahren den Eindruck der Scheinobjektivität. Würde man auf die Quantifizierung verzichten und stattdessen eine verbal-argumentative Bewertung und Aggregierung durchführen, die maximal in ordinalen Aussagen mündet, wäre das Verfahren nachvollziehbarer.

Die Kriterien, anhand derer der „landschaftsästhetische Eigenwert“ einer Raumeinheit ermittelt wird, sind recht undifferenziert. Zudem erscheint das Kriterium „Vielfalt“ in seiner spezifischen Interpretation fachlich falsch: Die „Vielfalt“ wird je höher eingeschätzt um so mehr Elemente der Landschaftsausschnitt enthält, wobei kein Bezug zur Eigenart des Gebietes hergestellt wird. Das Kriterium „Vielfalt“ kann jedoch nach allgemeiner fachlicher und rechtlicher Ansicht nicht eigenständig als absolute Elementvielfalt betrachtet werden, sondern nur im Verhältnis zur speziellen Eigenart des Untersuchungsraums. Andernfalls würden Marschlandschaften allein auf Grund ihrer kargen Eigenart einen geringen Wert bezüglich ihrer Vielfalt haben (vgl. Kap. 2.1).

Die Einteilung in Wirkzonen unterschiedlicher Eingriffsintensität erscheint sinnvoll, die Entfernungsangaben werden in der vorliegenden Arbeit jedoch nicht fachlich hergeleitet und erscheinen daher willkürlich. Bei der Anwendung des Verfahrens auf Eingriffe, die durch niedrige Objekte verursacht werden und

evtl. andere als nur visuelle Auswirkungen auf die Landschaft haben, ist ggf. eine andere Zonierung sinnvoll.

Die Festlegung des „tatsächlich beeinträchtigten Gebiets“ durch die ausschließliche Berücksichtigung der nicht sichtverstellten Bereiche erscheint ebenfalls zweckmäßig. Bei Anwendung des Verfahrens auf andere als nur mastenartige Eingriffe, sind ggf. auch Beeinträchtigungen der anderen Sinne zu berücksichtigen, deren Ausbreitung durch Landschaftselemente nicht unbedingt verhindert wird (z.B. Straße).

3.5.4 „Naturschutzfachliche Handlungsempfehlungen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, BFN (2002)

Die Handlungsempfehlungen des BFN stellen keine Methode im engeren Sinne dar. Sie geben jedoch so ausführliche Empfehlungen/ Handreichungen zur qualitativen, d.h. in erster Linie verbal-argumentativen Bewertung der Schutzgüter, dass sie bereits eine detaillierte Grundlage für verbal-argumentative Gutachten darstellen. Die Herausgeber betonen jedoch im Geleitwort zu den Handlungsempfehlungen, dass diese für länder- und kommunenspezifische Ansprüche weiter differenziert werden können und sollten.

Zur Beurteilung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit wurden den Schutzgütern „Funktionen“ zugeordnet. Die „Erlebnis- und Erholungsfunktion“ des Landschaftsbildes beschreibt die

„Fähigkeit von Landschaftsteilen, auf Grund bestimmter landschaftlicher Gegebenheiten wie vertikale Landschaftselemente, Sichtbeziehungen und Wege vom Menschen erlebbare landschaftstypische Raumeinheiten (Landschaftsbildräume) zu bilden und damit Voraussetzungen für landschaftsgebundenes Erlebnis und Erholung zu bieten [...]. Zu dieser Funktion zählt auch die Bedeutung von Orts(rand)bereichen mit ihrem Ortsbild für Erlebnis/ Erholung im Wohnumfeld.“ (BFN 2002: 125)

Als **Erfassungskriterien** dienen:

- Landschaftsbildraum

- Landschaftsbildelemente, z.B. gliedernde und belebende Vegetations- und Strukturelemente, Reliefformen, Gewässer, bauliche Anlagen, Landnutzungsformen
- Visuelle Leitlinien, Sichtbeziehungen, Sichtachsen und korrespondierende Blickstandorte, Orientierungspunkte
- Gerüche, Geräusche, Lichteffekte, Farben
- Wegeverbindungen für die landschaftsgebundene Erholung
- Klimatische Gegebenheiten (z.B. Besonnung, Schwüle)

Die Bewertung soll in erster Linie verbal-argumentativ erfolgen. Zur Quantifizierung wird eine 3- bis 5-stufige Skala empfohlen. Als Orientierung für die Beurteilung (besonders) hochwertiger Ausprägungen der Erlebnis- und Erholungsfunktion enthalten die Handlungsanleitungen eine Auflistung beispielhafter Merkmale, „bei deren Vorhandensein in der Regel Funktionen besonderer Bedeutung, d.h. Funktionsausprägungen von hohem Wert, hoher Entwicklungsfähigkeit und/ oder hoher spezifischer Empfindlichkeit vorliegen“. (siehe Abb. 3.1)

„Grundsätzlich sind verbal-argumentative Methoden einem rein quantifizierenden Verfahren (z.B. Biotopwertverfahren) vorzuziehen. Quantifizierende Verfahren sollten wenn, dann nur in Ergänzung zum Einsatz kommen. Als angemessene Vorgehens- und Darstellungsweise gilt ein Vergleich zwischen dem Ist-Zustand der betroffenen Funktionen und deren künftig zu erwartendem Zustand (Funktionsausprägung im Vorher-nachher-Vergleich). In jedem Fall ist eine Aggregation der im einzelnen zu erwartenden (funktionsspezifischen) Beeinträchtigungen zu einem „Gesamtwert“ der Beeinträchtigung fachlich nicht begründbar. Ebenso wenig ist ein Vergleich der Beeinträchtigungen verschiedener Funktionen untereinander oder eine schutzgutübergreifende Aufrechnung von Beeinträchtigungen mit möglichen Verbesserungen vertretbar, weil sie der gesetzlich geforderten funktionsbezogenen Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wege steht (vgl. § 19 (2) BNatSchG).“ (BFN 2002: 46)

Bewertungskriterien sind:

Wert/ Leistungsgrad

- Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaftsbildelemente und -räume
- Kulturhistorische Bedeutung
- landschaftsgebundene Erholungseignung, Erlebnispotential
- Erreichbarkeit

Entwicklungsfähigkeit

- in Abhängigkeit von Bestandesstruktur und -alter

spezifische Empfindlichkeit

- gegenüber Überformung der Oberflächengestalt und sonstiger Landschaftsbildelemente
- gegenüber Zerschneidungen/ Veränderungen von Landschaftsbildräumen, Sichtachsen, visuellen Leitlinien
- gegenüber Geruchsbelastung, Verlärmung und visuellen Störreizen
- gegenüber Veränderungen der Erschließung für die landschaftsgebundene Erholung

Zur Beurteilung der Schwere bzw. **Intensität einer Beeinträchtigung** sind folgende Faktoren relevant:

- der **Wert/ Leistungsgrad** der beeinträchtigten Funktion und das **Ausmaß der Beeinträchtigung**,
- die **Größe der beeinträchtigten Funktionsräume**,
- die **zeitliche Dauer** des Auftretens der jeweiligen Beeinträchtigung und
- der **voraussichtliche Wiederherstellungszeitraum** für beeinträchtigte Funktionen.

Die Erheblichkeit hängt primär vom Wert der Fläche und weniger von ihrer Größe ab. Die Handlungsanleitungen nennen beispielhaft Fälle, bei deren Vorliegen von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist (siehe Abb. 3.2).

Der Art der **Kompensationsmaßnahmen** ergibt sich aus den wieder herzustellenden Funktionen, ggf. kann eine Maßnahme zur Wiederherstellung mehrerer Funktionen dienen. Die Maßnahme muss mindestens den gleichen Umfang wie die beeinträchtigte Fläche haben. Bei Funktionen des Landschaftsbildes kann der Kompensationsumfang teilweise auch nach der Höhe (z.B. beim Verlust vertikaler Vegetationsstrukturen) bestimmt werden. Die konkrete Flächengröße ist auf der Ebene des Bebauungsplans einzelfallbezogen zu bestimmen. Einflussgrößen sind:

- Gesamtgröße und Lage des Eingriffsraumes
- Ausmaß der Wertminderung
- Entwicklungsdifferenz (Berücksichtigung des time-lag/ Zeitverzugs)

Ergänzend können vereinfachende, quantitative Bewertungsverfahren verwendet werden.

Abschließend ist eine **Eingriffs-Kompensations-Bilanz** zu erstellen, die übersichtlich und nachvollziehbar darlegt, „welche Beeinträchtigungen als Folge der städtebaulichen Planungsabsichten zu erwarten sind und welche Vorkehrungen zur Vermeidung/ Minderung bzw. welche Maßnahmen zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht durchzuführen sind, um eine vollständige Kompensation erreichen zu können“ (ebd., S. 75). Für die tabellarische Darstellung der Bilanz wird eine detaillierte inhaltliche Empfehlung gegeben.

Kritische Würdigung und Prüfung der Übertragbarkeit

Die Handlungsempfehlungen bieten vor allem inhaltliche Klärungen und Hilfestellungen (Bewertungsrahmen), die anderen (stark formalisierten) Methoden oft fehlen. Sie bieten detaillierte Verfahrensempfehlungen z.B. zur einzelfallbezogenen, argumentativ begründeten Ermittlung von Kompensationsart und -umfang. Durch umfangreiche Bewertungsrahmen (siehe Abb. 3.1 und 3.2) wird die Bewertung weitestgehend verobjektiviert.

Die Bewertungsrahmen sind so formuliert, dass sie an unterschiedliche Praxisanforderungen angepasst werden können – so auch auf die Anwendung im städtischen Bereich.

Auf der Grundlage dieser Handlungsempfehlungen ließe sich evtl. eine übersichtliche und weitgehend schematisierte Methode zur Eingriffsbewertung entwickeln.

3.5.5 „Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes“, KÖHLER & PREISS (2000)

Das Verfahren wurde für die Bewertung im Rahmen der eigenständigen Landschaftsplanung (am Bsp. des Landschaftsrahmenplans) in Niedersachsen erstellt.

Die Methode beschränkt sich auf zwei Kriterien zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Das Kriterium „Eigenart“ wird abgebildet durch die Indikatoren:

- „Natürlichkeit“ (gemeint ist die Wirkung auf den wahrnehmenden Menschen und die Erlebbarkeit natürlicher Vorgänge),
- Historische Kontinuität (bewertet wird die historisch gewachsene Landschaftsgestalt) und
- Vielfalt (nicht maximale Elementvielfalt, sondern Vollständigkeit der Vielfalt typischer Elemente).

Das Kriterium „Freiheit von Beeinträchtigungen“ wird indiziert durch die Freiheit von störenden Objekten, Geräuschen und Gerüchen.

Als Maßstab für die gezielte Erfassung und die anschließende Bewertung der Eigenartsausprägung einer Landschaft, wird im die „naturraumtypische Eigenart“ des Untersuchungsraums charakterisiert. Hierzu wird vor allem historisches Informationsmaterial ausgewertet.

Parallel zur Charakterisierung der „naturraumtypischen Eigenart“ des Gebietes kann eine Liste der zu erfassenden Landschaftsbildelemente und -eigenschaften erstellt werden, um die Erfassung zu erleichtern. Die Erfassung der Elemente und Eigenschaften erfolgt im Rahmen der Biotoptypenkartierung und berücksichtigt besonders die folgenden Kategorien:

- Biotoptypen (insbesondere typische und prägende natürlich wirkende),
- Nutzungen,
- geologische und geomorphologische Besonderheiten,
- in ihrer Form und Dimension typische und prägende Landschaftselemente,
- historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile sowie besonders bedeutsame historische Kulturlandschaftselemente,
- besonders typische und prägende, aber auch störende, beeinträchtigende Siedlungen und Bauwerke (Berücksichtigung von Siedlungs- und Gebäudestrukturen, Formen, Farben und Baumaterialien) sowie alte Parks, Gärten etc.,
- auffällige naturraumtypische Tierpopulationen und Pflanzenvorkommen,
- wesentliche beeinträchtigende Gerüche und Geräusche.

Bei der Erfassung sollen besonders Fern-, Rand- und Komplexwirkungen sowie zyklische Aspektveränderungen berücksichtigt werden.

Informationen zu Beeinträchtigungen werden z.B. aus Verkehrsmengenkarten oder Schallimmissionsplänen bezogen.

Die Erfassungsergebnisse werden in eine Arbeitskarte übertragen in der anhand des Biotop- bzw. Nutzungstyps und des Reliefs Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt. Die Landschaftsbildeinheiten werden nun anhand der Indikatoren „Natürlichkeit“, „Historische Kontinuität“ und „Vielfalt“ bewertet und einer 3- bis 5-stufigen Wertskala zugeordnet. Für die Einstufung ist ein Bewertungsrahmen vorgegeben.

Abschließend werden die wesentlichen Beeinträchtigungen als überlagernde Signaturen in die Arbeitskarte eingetragen.

Kritische Würdigung und Prüfung der Übertragbarkeit

In diesem Verfahren erfolgt eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Eigenart des Untersuchungsgebietes, wodurch ein sehr starker Einzelfallbezug hergestellt werden kann. Trotz dieser großen Flexibilität ist die Bewertung durch die

ausführlichen Erläuterungen der Kriterien und Wertmaßstäbe in einem umfangreichen Theorie- und Grundlagenteil sehr gut nachvollziehbar. Vergleichbarkeit und „Objektivität“ sind damit gewährleistet.

Die detaillierten Bewertungsrahmen erleichtern die Zuordnung zu den Wertstufen. Die Zahl der Wertstufen ist überschaubar. Die Wahl der Kriterien ist fachlich gut begründet und direkt aus den gesetzlichen Vorgaben abgeleitet. Allerdings ist die Bewertung stark auf historische Leitbilder und Bestandssicherung ausgerichtet und müsste diesbezüglich an städtische Erfordernisse angepasst werden.

Die Charakterisierung der „naturräumlichen Eigenart“ kann auf städtische Verhältnisse übertragen und angepasst werden. Dazu muss ein stärkeres Gewicht auf die stadträumlichen als auf die naturräumlichen Gegebenheiten gelegt werden, da letztere für das städtische Landschaftsbild – außer in den Randbereichen – keine entscheidende landschaftsbildprägende Funktion haben.

Sowohl die 3- bis 5-Stufigkeit der Wertskala als auch die Kriterien können evtl. auf die städtischen Bedingungen übertragen werden.

- Gebiete mit kleinflächigem Wechsel der Nutzungsarten und -intensitäten
- Landschaftsbildräume mit einer charakteristischen Eigenart, Vielfalt und Schönheit
- prägende Komponenten des Landschaftsbildes/Landschaftserlebens wie:
 - Gewässer einschließlich Gerüchen und Geräuschen
 - Bebauung/Siedlungsstruktur (prägende Ortsränder, landschaftsbildprägende Gebäude, typische Siedlungsformen)
 - Relief, geomorphologischer Formenschatz (charakteristische Bergformen, Geländestufen, Einzelformen)
 - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche und Elemente
 - Sichtbeziehungen, visuelle Leitlinien, Orientierungspunkte (traditionelle Sichtachsen und Aussichtspunkte)
 - Vegetationselemente, jahreszeitliche Wechsel, Wildtierarten, Gerüche, Geräusche
 - Erholungsschwerpunkte für die landschaftsgebundene Erholung, Fuß- und Wanderwege
- sonstige Strukturen, die für die betroffene Landschaft einen besonderen Gefühls- und Erinnerungswert i.S. von Heimat haben wie z. B. typische historische Nutzungsformen als Ausdruck früherer Nutzungsmöglichkeiten und Werte (entspricht dem Begriff „Überkommene Werte“)
- Historische Park- und Gartenanlagen und Friedhöfe als Werke der Gartenbaukunst, deren Lage sowie architektonische und pflanzliche Gestaltung von der Funktion der Anlage als Lebensraum und Selbstdarstellung früherer Gesellschaftsformen und der von ihr getragenen Kultur Zeugnis geben; dazu zählen auch Tier- und botanische Gärten, soweit sie eine eigene historische und architektonische Gestaltung besitzen
- Bauliche Gesamtanlagen, insbesondere Gebäudegruppen, einheitlich gestaltete Quartiere und Siedlungen und historische Ortskerne, einschließlich der mit ihnen verbundenen Pflanzen, Frei- und Wasserflächen
- Kennzeichnende Straßen-, Platz- oder Ortsbilder, wenn das Erscheinungsbild der Anlage für eine bestimmte Epoche oder Entwicklung oder für eine charakteristische Bauweise auch mit unterschiedlichen Stilarten kennzeichnend ist
- Naturnahe Oberflächengewässer und Gewässersysteme mit ursprünglichem fluviatilen Formenschatz ohne oder nur mit extensiven Nutzungen
- Besonders geschützte Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Ländernaturschutzgesetze: Biosphärenreservate, Naturparks, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, die auf Grund ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit ausgewiesen werden
- Erholungswälder nach § 13 BwaldG
- Bedeutsame Wegeverbindungen
- Gebiete mit geringer Schadstoffbelastung der Luft bei besonderer Bedeutung für die Erholung

Abbildung 3.1: Merkmale für Funktionen von besonderer Bedeutung – beispielhaft (nach BFN 2002)

- Verlust unverbauter, erlebbarer Landschaftsräume besonderer oder allgemeiner Bedeutung
- Dauerhafte Beseitigung natürlicher oder kulturhistorisch bedeutsamer, landschaftsprägender Teile, Elemente und Strukturen
- Veränderung oder Verlust des Typs der Landschaft (Eigenart)
- Unterbrechung oder Beeinträchtigung wichtiger Sichtbeziehungen
- Mangelnde Einpassung von Baukörpern hinsichtlich ihrer Gestalt und Farbe in die Umgebung
- Realisierung von Elementen (Baukörpern), die aufgrund ihrer Dimensionen und Proportionen vorherrschende Maßstäbe deutlich übertreffen
- Realisierung von Vorhaben, durch die eine (technische) Überprägung typischer natürlicher oder kulturlandschaftlicher Ausprägung verursacht wird
- Beseitigung oder Zerschneidung von Wegeverbindungen, die hinsichtlich der landschaftsbezogenen Erholung für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit erholungsrelevanter Flächen bedeutsam sind
- Verlärmung von Landschaftsräumen allgemeiner oder besonderer Bedeutung im Bereich von Lärmimmissionen ≥ 45 bzw. 50 dB(A)
- Verlärmung, wenn sich der Lärmpegel gegenüber dem Zustand vor Durchführung des Eingriffs wesentlich, d.h. um mind. 3 dB(A), erhöht

Abbildung 3.2: Regelfälle, bei denen von der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen (des Schutzguts Landschaftsbild) ausgegangen werden kann (beispielhaft) (BFN 2002)

Kapitel 4

Auswertung/ Überlegungen zur Methodenentwicklung

4.1 Grundsätzliche Überlegungen

Der hier erarbeitete Methodenansatz basiert auf Anregungen aus den in Kapitel 3.2 analysierten Bewertungsverfahren, die durch eigene, auf den Erörterungen des Kap. 2 beruhenden Überlegungen ergänzt wurden. Eine Praxisüberprüfung des Methodenansatzes konnte auf Grund des engen zeitlichen Rahmens in dieser Diplomarbeit leider nicht erfolgen. Die Ausführungen sind daher in erster Linie als Diskussionsbeitrag zu verstehen.

Besonderes Augenmerk wurde bei der Entwicklung des Ansatzes auf die Fragestellungen gelegt, die sich im Zusammenhang mit der AUHAGEN-Methode ergeben. Der wesentliche Klärungsbedarf liegt dabei in der Frage der Kriterienwahl und der Einbindung der Bewertungsergebnisse in die Gesamtmethode (vgl. auch Kap. 3.2). Insgesamt ist das Ziel der Überlegungen, eine praktikable, objektive bzw. intersubjektive und nachvollziehbare Methode mit starkem Einzelfallbezug zu entwickeln.

Der Schwerpunkt der Methode soll bei der verbal-argumentativen Bewertung liegen. Die Verfahrensschritte sollen jedoch klar strukturiert und formalisiert sein, um sicherzustellen, dass alle wichtigen Aspekte der Erfassung und Bewertung

berücksichtigt wurden. Dadurch werden Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens sowie der Ergebnisse erhöht. Zur Verbesserung der „Objektivität“ und Reliabilität sollen detaillierte Bewertungsrahmen dienen, um dem Bearbeiter genaue Anhaltspunkte für die Bewertung zu geben. Die Wertmaßstäbe sollen weitestgehend offengelegt werden, um die Nachvollziehbarkeit der Bewertung und die Akzeptanz der Ergebnisse zu erhöhen.

Voraussetzung für eine Bewertungsmethode, die die Besonderheiten des Landschaftsbildes (vgl. Kap. 2) berücksichtigt, ist die intensive Auseinandersetzung des Bearbeiters mit dem Planungsraum.

Die meisten Elemente des Methodenansatzes wurden aus den Handlungsempfehlungen des BFN (2002) und der Bewertungsmethode von KÖHLER & PREISS (2000) übernommen bzw. basieren auf ihnen, da diese Verfahren sich intensiv mit dem Bearbeitungsgebiet auseinandersetzen und detaillierte Wertmaßstäbe formulieren.

Die Überlegungen zum Methodenansatz beschränken sich auf Grund des engen zeitlichen Rahmens der Diplomarbeit exemplarisch auf ausgewählte Arbeitsschritte (vgl. Kap. 3.1.2) und stellen vielmehr ein Schema zur Erarbeitung als eine eigentliche Methode dar.

4.2 Verfahrensansatz

4.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Gemäß den Empfehlungen des BFN und der LANA setzt sich der Untersuchungsraum aus den Teilbereichen Vorhabensraum, Eingriffsraum, Wirkraum und Kompensationsraum zusammen. Für das Schutzgut Landschaftsbild umfasst der Wirkraum in der Regel den visuell erfassbaren Raum. Falls der Sichtraum auf Grund der Geländegegebenheiten nicht abgrenzbar ist, gilt der Konventionsvorschlag der LANA (1996) den Radius des Wirkraums in Abhängigkeit von der Höhe des Eingriffsobjektes abzugrenzen, mindestens jedoch in einem Radius des 30-fachen der Objekthöhe. Diese Regelung wird im Berliner Stadtgebiet wahrscheinlich nicht notwendig sein, der Vollständigkeit halber sei sie aber hier genannt.

Anschließend wird das „tatsächlich beeinträchtigte Gebiet“ abgegrenzt, indem die sichtverschatteten Bereiche ermittelt werden (Vorgehensweise gemäß NOHL

1993, vgl. Kap. 3.2). Neben den optischen Beeinträchtigungen sind jedoch auch die ggf. vorhandenen Lärm- und Geruchsmissionen bei der Abgrenzung des tatsächlich beeinträchtigten Gebiets zu berücksichtigen (vgl. LANA 1996).

4.2.2 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

Zuordnung des Untersuchungsgebietes zu Stadtlandschaftstypen

Zunächst wird das Untersuchungsgebiet mit Hilfe eines Entscheidungsbaums einem oder ggf. verschiedenen Stadtlandschaftstypen zugeordnet (siehe Abb. 4.1).

Auf der ersten Ebene der Einstufung erfolgt eine Unterscheidung zwischen dem natur- bzw. kulturlandschaftlich geprägten Raum und dem Siedlungsraum bzw. städtisch geprägten Raum. Die weitere Einstufung orientiert sich an den Kategorien des Umweltatlas und des LaPro. Die Karten „Stadtstruktur“, „reale Nutzung der bebauten Flächen“ und „Grün- und Freiflächenbestand“ können zur Zuordnung des Gebietes zu den verschiedenen Stadtlandschaftstypen herangezogen werden. Die Einstufung der Wohnbebauung kann anhand der Karte „Stadtstruktur“ detaillierter erfolgen. Auf der vierten Ebene ist bei Parks und Friedhöfen eine weitere Unterteilung erforderlich. Die Einstufung der verschiedenen Friedhofstypen ist dem Landschaftsprogramm Hamburg (FREIE U. HANSESTADT HAMBURG 1994) entnommen. Ggf. ist die Liste der Friedhofstypen den Berliner Verhältnissen anzupassen. Die Liste der Parktypen ist ebenfalls noch nicht den Berliner Verhältnissen angepasst.

Die Zuordnung zu einem Stadtlandschaftstyp ermöglicht eine Voreinschätzung der typischen landschaftlichen Eigenart anhand der übergeordneten Planwerke.

Charakterisierung der typischen Eigenart der Stadtlandschaftstypen

Anschließend erfolgt eine Charakterisierung der typischen Eigenart des/ der ermittelten Stadtlandschaftstypen auf Grundlage der Aussagen der übergeordneten Planwerke (Landschaftsprogramm und ggf. Landschaftsplan). Die Aussagen sind anhand der örtlichen Gegebenheiten zu überprüfen und ggf. unter Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu verfeinern und anzupassen. Dazu ist eine intensive Auseinandersetzung mit der historischen Landschaftsentwicklung notwendig. (vgl. KÖHLER & PREISS 2000; Kap. 3.5.5)

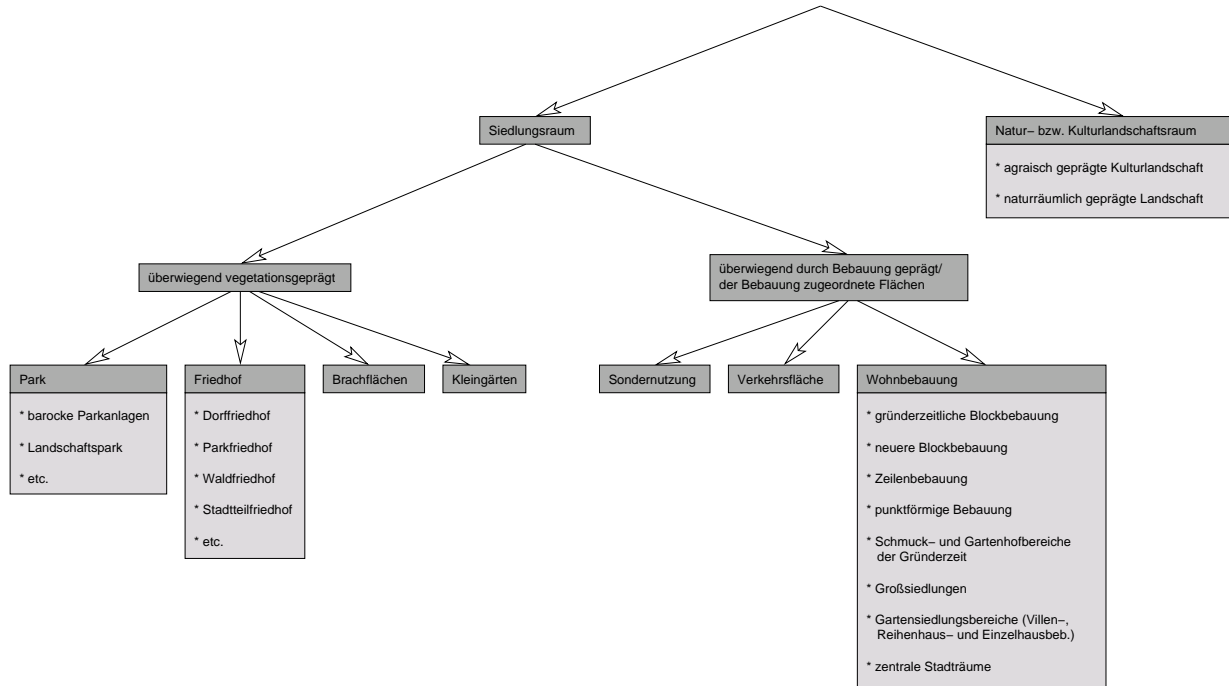


Abbildung 4.1: Entscheidungsbaum zur Zuordnung von Stadtlandschaftstypen (beispielhaft)

Bei der Ermittlung der typischen Eigenart ist jedoch nicht nur die historische Eigenart zu berücksichtigen, da gerade in neueren städtischen Gebieten keine gewachsene Struktur vorhanden ist. Hier sind Leitbilder zu entwickeln, die sich nicht nur am Bestand orientieren, sondern die Dynamik und Prozesshaftigkeit der Landschaftsentwicklung berücksichtigen. Eine Neu- oder Weiterentwicklung des Landschaftsbildes sollte sich im städtischen Bereich möglicherweise stärker an den ästhetischen Bedürfnissen des Menschen orientieren.

Wichtig bei der Ermittlung der typischen landschaftlichen Eigenart ist auch die Ermittlung besonderer identitätsstiftender Landschaftselemente und -eigenschaften, die einem ortsfremden Planer evtl. nicht auffallen. Ebenso können Landschaftselemente mit negativen Gefühlen beladen sein, obwohl man es ihnen nicht ansieht.

Parallel zur Charakterisierung der typischen Eigenart sollte eine Liste der typischen/ prägenden und untypischen/ beeinträchtigenden Landschaftsbildelemente erstellt werden, um die Erhebung vorhandener Daten und Erfassung bei der Kartierung im Gelände zu erleichtern (vgl. KÖHLER & PREISS 2000; Kap. 3.5.5).

Die Charakterisierung und Zusammenstellung der zu erfassenden Landschaftselemente und -eigenschaften sollte folgende Aspekte der Landschaft berücksichtigen (zusammengestellt und ergänzt nach BFN 2002 und KÖHLER & PREISS 2000):

- Landschaftsbildelemente, z.B. gliedernde und belebende Vegetations- und Strukturelemente, Reliefformen, Gewässer, typische und prägende Gebäude und Baustrukturen, typische und prägende Freiraumstrukturen (Harmonie und Korrespondenz zwischen Bau- und Freiraumstruktur), Landnutzungsformen etc.,
- Visuelle Leitlinien, Sichtbeziehungen, Sichtachsen und korrespondierende Blickstandorte, Orientierungspunkte etc.,
- Gerüche, Geräusche, Lichteffekte, Farben etc.,
- auffällige natur- bzw. stadtraumtypische Tierpopulationen und Pflanzenvorkommen (z.B. Mauersegler in Gründerzeitvierteln),
- Wegeverbindungen für die landschaftsgebundene Erholung sowie Zugänglichkeit,
- Klimatische Gegebenheiten (z.B. Besonnung, Schwüle)

Erfassung

Anhand der zuvor erstellten Liste werden nun die typischen/ prägenden und untypischen/ beeinträchtigenden Landschaftsbildelemente und -eigenschaften erfasst. Hierzu können verschiedene Unterlagen ausgewertet werden:

- Biotoptypenkartierung zur Ermittlung typischer und prägender Vegetationsstrukturen (z.B. Straßenbäume),
- topographische Karte zur Erhebung von Reliefbesonderheiten und
- Karten des Umweltatlas („Straßenverkehrslärm an der Straßenrandbebauung“, „Straßenverkehrslärm in Grün- und Freiflächen“) zur Erhebung von Lärmbelastungen im gesamten Freiraum.

Anschließend bzw. zweckmäßigerweise parallel zur Biotoptypenkartierung erfolgt die Erfassung der übrigen Landschaftsbildelemente und -eigenschaften (z.B. Sichtbeziehungen) sowie weiterer Beeinträchtigungen im Gelände.

Mit Hilfe der erhobenen Daten werden in einer Arbeitskarte anhand der Vegetations- und Nutzungs- bzw. Baustruktur Landschaftsbildeinheiten mit einheitlichem Erscheinungsbild abgegrenzt und anschließend bewertet.

Bewertung

Die Bewertung des Ist-Zustands erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien. Die Kriterien aus dem Verfahren von KÖHLER & PREISS (vgl. Kap. 3.5.5) und den Handlungsanleitungen des BFN (vgl. Kap. 3.5.4) sind so umfassend gehalten, dass eine Anpassung der Kriterien an städtische Verhältnisse leicht möglich ist. Sie erfolgt durch die Festlegung der Wertmaßstäbe anhand der örtlichen Ziele. Diese Bewertungsrahmen sind für die verschiedenen natur- bzw. stadträumlichen Bereiche unterschiedlich zu gestalten, um eine unterschiedliche Gewichtung der Kriterien z.B. zwischen Stadtrand und Innenstadtbereich zu ermöglichen. Die Leitbilder sind detailliert zu formulieren, um die Nachvollziehbarkeit der Bewertung zu gewährleisten.

Kriterien:

- Eigenart (Unterkriterien: Natürlichkeit, Vielfalt, kulturhistorische Bedeutung)

- Freiheit von Beeinträchtigungen
- Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen
- Zugänglichkeit

Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ sowie anhand einer 3- bis 5-stufigen ordinalen Skala.

4.2.3 Operationalisierung der städtebaulichen Planungsabsichten

Zur Beschreibung der städtebaulichen Planungsabsichten, müssen die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt werden, von denen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen können. Wirkfaktoren, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hervorrufen können, sind laut BFN (2002):

- Flächeninanspruchnahme mit Versiegelung, Errichtung vertikaler Baukörper oder Nutzungsumwandlung ohne Versiegelung (Anlage von Freiflächen)
- Emission von Schadstoffen, Schall, Licht oder Wärme,
- Bewegungsunruhe durch Freizeit-, Sport- oder Erholungsnutzung.

4.2.4 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Zur Prognose und Bewertung der Auswirkungen sind in den Handlungsempfehlungen beispielhaft Maßstäbe für das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Erheblichkeitsschwellen) zusammengestellt, die auch im städtischen Raum gut anwendbar sind (siehe Abb. 3.2).

4.3 Zusammenfassung

Das Untersuchungsgebiet wird zunächst einem der Stadtlandschaftsräume zugeordnet. Von der Zugehörigkeit zu einem Landschaftsraum ist das Leitbild für das

Gebiet abhängig: Handelt es sich um einen kulturlandschaftlich geprägten Landschaftsraum im Stadtrandbereich, so gilt neben der Erhaltung der Eigenart vor allem der Schutz vor Zerschneidung, Verlärmung etc.. Zur Charakterisierung der Eigenart sind besonders relevant: die Erkennbarkeit der naturräumlichen Gegebenheiten und kulturhistorischer Eigenheiten, die Erlebbarkeit von Natürlichkeit etc.. Handelt es sich dagegen um einen städtisch geprägten Landschaftsraum, so ist die typische Eigenart vor allem durch das Zusammenspiel von Bau- und Freiraumstruktur geprägt.

Durch dieses Vorgehen wird ein hohes Maß an Flexibilität ermöglicht.

Die Gewichtung der Kriterien ist auf diese Weise in stärkerem Maße von den örtlichen Zielen abhängig als es in der AUHAGEN-Methode durch die Gewichtungsfaktoren der Fall ist. Je nachdem welchem Landschaftsbildtyp das Untersuchungsgebiet zugeordnet ist, werden Kriterien ggf. nahezu unwichtig. So ist die Erkennbarkeit der naturräumlichen Gegebenheiten in einem Gebiet mit gründerzeitlicher Blockrandbebauung nahezu unwichtig, während hier die Erlebbarkeit von Natürlichkeit auf Grund des Mangels an Grünflächen und den entsprechenden Zielvorstellungen zur Behebung dieses Mangels, eine große Rolle spielt.

Eine Grünfläche, die sich angrenzend an ein mit Freiflächen unterversorgtes Gebiet befindet, ist besonders stark im Hinblick auf seinen Erholungswert (z.B. Freiheit von Beeinträchtigungen durch Schall- und Geruchsimmissionen, Erlebbarkeit von Natürlichkeit sowie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit) zu bewerten. Die Erheblichkeitsschwelle für Beeinträchtigungen ist hier als besonders niedrig einzustufen.

Durch den Rückgriff auf bestehende Typisierungen aus dem Lapro und dem Umweltatlas ist der Aufwand für die Ermittlung der typischen Eigenart verringert.

4.4 Ausblick

Der in diesem Kapitel erarbeitete, beispielhafte Verfahrensansatz stellt eine Zusammenfassung und Auswertung des 2. und 3. Kapitels dieser Arbeit dar. Er gibt einen Ausblick auf eine mögliche Verfahrensentwicklung auf der Basis der im Rahmen der vorliegenden Arbeit ermittelten theoretischen Grundlagen.

Zur Entwicklung einer Bewertungsmethode für das städtische Landschaftsbild, die den verschiedenen Anforderungen gerecht werden soll, ist es notwendig sie unter intensiver praktischer Überprüfung zu erarbeiten. Neben den grundlegenden begrifflichen Überlegungen, die hier erarbeitet wurden, sind im Rahmen einer Methodenentwicklung zusätzlich intensivere anwendungsorientierte Untersuchungen durchzuführen.

Literaturverzeichnis

- Adam, K.; Nohl, W.; Valentin, W. (1986): *Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft*, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen. MURL des Landes NRW [Hrsg.], Düsseldorf.
- Arbeitskreis Stadtökologie - AG Richtlinien der Gesellschaft für Ökologie (1997): *Richtlinien für eine naturschutzbezogene, ökologisch orientierte Stadtentwicklung in Deutschland*. Natur und Landschaft, 72 (12), S. 535–549.
- Auhagen und Partner GmbH (1994): *Wissenschaftliche Grundlagen zur Berechnung einer Ausgleichsabgabe*. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz Berlin, Abt. III. Berlin [Auftraggeber].
- BNatSchG 2002*. www.bmu.de/download/b_bundesnaturschutzgesetz.php.
Download vom 20.01.03.
- Breuer, W. (1993): *Grundsätze für die Operationalisierung des Landschaftsbildes in der Eingriffsregelung und im Naturschutzhandeln insgesamt*. In: *Landschaftsästhetik – eine Aufgabe für den Naturschutz?*, NNA-Berichte 6 (1), S. 19–24.
- Breuste, J. (1994): *Urbanisierung des Naturschutzgedankens. Diskussion von gegenwärtigen Problemen des Stadtnaturschutzes*. Naturschutz und Landschaftsplanung, 26 (6), S. 214–220.
- Bätzing, W. (1991): *Die Alpen: Entstehung und Gefährdung einer europäischen Kulturlandschaft*. Beck, München. Neufassung.

- Böttcher, M.; Winkelbrandt, A. (2000): *Bewertungen in naturschutzrelevanten Planungen oder Welchen Anforderungen muß die Bewertung genügen, um in Verfahren eine größtmögliche Wirkung zu entfalten?* In: Kurz, H.; Haack, A. [Hrsg.], *Aktuelle Bewertungssysteme in der naturschutzfachlichen Planung*, VSÖ-Publikationen 4, S. 119–132. ad fontes verlag, Hamburg.
- Demuth, B. (1999): *Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaftsbild in der Landschaftsplanung – Methodenüberprüfung anhand ausgewählter Beispiele der Landschaftsrahmenplanung*. Dissertation, TU Berlin, FB 7 – Umwelt und Gesellschaft, Berlin.
- Dinnebier, A. (1999): *Zur Zukunft der ästhetischen Landschaft*. Wolkenkuckucksheim – Internationale Zeitschrift für Theorie und Wissenschaft der Architektur, 4 (2). <http://www.theo.tu-cottbus.de/Wolke/deu/Themen/992/Dinnebier/dinnebier.html>.
- Fischer-Hüftle, P. (1997): *Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen*. Natur und Landschaft, 72 (5).
- Freie und Hansestadt Bremen, Senator für Bau und Umwelt [Auftraggeber] (1998): *Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen*.
- Freie und Hansestadt Hamburg, Umweltbehörde, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege [Hrsg.] (1991): *„Staatsrätemodell“*. Freie und Hansestadt Hamburg, Umweltbehörde, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, Hamburg.
- Ganser, K. (1995): *Landschaftstypen im Emscherraum: Zur Frage ihrer Schutzwürdigkeit*. Natur und Landschaft, 70 (10), S. 448–454.
- Ganser, K. (2002): *Stadt frisst Landschaft - Landschaft frisst Stadt*. In: Kornhardt, D.; Pütz, G.; Schröder, T. [Hrsg.], *Mögliche Räume: Stadt schafft Landschaft*. Junius-Verlag, Hamburg, 1. Auflage. Ergebnisse der Tagung „Stadt Schafft Landschaft“.
- Gassner, E. (1989): *Zum Recht des Landschaftsbildes*. Natur und Recht, 11 (2), S. 61–66.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) [Hrsg.] (2002): *Naturschutzfachliche Handlungsempfehlungen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung*. Gerhards, I. [Bearb.], Bonn – Bad Godesberg.

- Glock, B. (2002): *Schrumpfende Städte*. Berlin Debatte Initial, 13 (2), S. 3–10.
- Gruppe F [Hrsg.] (2002): *Workshop zur Evaluierung der „Auhagen Methode“ 12/2001 – Bericht*. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. I E 134, Berlin [Auftraggeber].
- Grünberg, K.-U. (2002): *Grünordnungsplan*. In: Riedel, W., H. L. [Hrsg.], *Landschaftsplanung*. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg, Berlin.
- Harlander, T. (1998): *Stadtplanung und Stadtentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland: Entwicklungsphasen seit 1945*. DISP, (132), S. 4–9. http://disp.ethz.ch/pdf/132_1.pdf.
- Heintze, U. (2002): *Landschaftsplanung in der Stadt*. In: Riedel, W.; Lange, H. [Hrsg.], *Landschaftsplanung*, S. 257–265. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg, Berlin.
- Jessel, B. (1995): *Dimensionen des Landschaftsbegriffs*. In: *Von der historischen Kulturlandschaft zur Landschaft von morgen*, Laufener Seminarbeiträge 1995/4, S. 7–10.
- Jessel, B. (1998): *Das Landschaftsbild erfassen und darstellen – Vorschläge für ein pragmatisches Vorgehen*. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30 (11), S. 356–361.
- Konermann, M. (2001): *Das Schutzgut Landschaftsbild in der Landschaftsrahmenplanung Rheinland-Pfalz*. Natur und Landschaft, 76 (7), S. 311–317.
- Kowarik, I. (2003). *Unkraut oder Urwald? Natur der vierten Art auf dem Gleisdreieck*. (Nachdruck aus „Gleisdreieck morgen – Sechs Ideen für einen Park“, herausgegeben von der Bundesgartenschau Berlin 1995 GmbH in Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt Kreuzberg, 1991). http://www.berlin-gleisdreieck.de/Seiten/projekte/projekte_Frameset.htm?kowarik.htm~pinhalt.
- Köhler, B.; Preiß, A. (2000): *Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes - Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung*. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 20 (1), S. 1–60.
- Körner, S. (2001): *Theorie und Methodologie der Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur und Sozialwissenschaftlichen Freiraumplanung vom Nationalsozialismus bis zur Gegenwart*, Schriftenreihe Landschaftsentwicklung und

- Umweltforschung der Fakultät Architektur Umwelt Gesellschaft der Technischen Universität Berlin 118. TU Berlin, Berlin.
- Lange, H. (2002): *Instrumente der Landschaftsplanung als eigenständige Planung*. In: Riedel, W.; Lange, H. [Hrsg.], *Landschaftsplanung*, S. 137–141. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg, Berlin.
- Leitl, G. (1997): *Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung - dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitungens-Wernshausen*. *Natur und Landschaft*, 72 (6), S. 282–290.
- LANA - Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (1992): *Lübecker Grundsätze des Naturschutzes (Grundsatzpapier)*, Schriftenreihe 3, Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel. Verabschiedet von der 57. LANA-Vollversammlung.
- Nohl, W. (1990): *Zur Rolle des Nicht-Sinnlichen in der landschaftsästhetischen Erfahrung*. *Natur und Landschaft*, 65 (7/8), S. 366–370.
- Nohl, W. (1993): *Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe - Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung*. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen [Auftraggeber].
- Nohl, W. (2001): *Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte*. Patzer Verlag, Berlin, Hannover.
- Oswald, A. (1998): *Stadtflucht macht frei*. Stadtforum Juni. Berlin.
- Pütz, G. (1991): *Schönheit – Sinn ohne Verstand; Zur Bedeutung des Ästhetischen in der Landschaftsarchitektur: eine Kritik aktueller Diskussionen über Freiraumgestaltung*. Diplomarbeit am Fachbereich Landschaftsentwicklung der Technischen Universität Berlin.
- Pütz, G. (1999): *Die Lausitz als Idee einer Landschaft*. *Wolkenkuckucksheim – Internationale Zeitschrift für Theorie und Wissenschaft der Architektur*, 4 (2). <http://www.theo.tu-cottbus.de/Wolke/deu/Themen/992/Puetz/puetz.html>.
- SenStadt - Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz [Hrsg.]. *Umweltatlas*. www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/.

- SenStadt - Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz [Hrsg.] (1994). *Landschaftsprogramm - Artenschutzprogramm*, Berlin.
- SenStadt - Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz [Hrsg.] (1999). *Überarbeitete Auflage des „Leitfaden Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung“*, Berlin.
- SenStadt - Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz [Hrsg.] (2003). *Stadtentwicklungsplanung*. <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/stadtentwicklungsplanung/index3.shtml>.
- Sieverts, T. (2001): *Zwischenstadt: zwischen Ort und Welt, Raum und Zeit, Stadt und Land*, Bauwelt Fundamente 118. Bertelsmann Fachzeitschriften, Gütersloh, Berlin. Birkhäuser-Verlag für Architektur, Basel, Boston, Berlin.
- Steinhardt, U. (1999): *Mensch und Natur – Gedanken zum Landschaftsbegriff und zum Umgang mit Landschaft*. Wolkenkuckucksheim – Internationale Zeitschrift für Theorie und Wissenschaft der Architektur, 4 (2). <http://www.theo.tu-cottbus.de/Wolke/deu/Themen/992/Steinhardt/steinhardt.html>.
- Tress, B.; Tress, G. (2001): *Begriff, Theorie und System der Landschaft – Ein transdisziplinärer Ansatz zur Landschaftsforschung*. Naturschutz und Landschaft, 33 (2/3), S. 52–58.
- Trube, A. (2002): *Vorschläge des Landesnaturschutzverbands zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs*. Naturschutz-Info, 2002/2, S. 32–35.
- LANA – Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (1996): *Methodik der Eingriffsregelung, Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach §8 Bundesnaturschutzgesetz*, Schriftenreihe 6, Umweltministerium Baden-Württemberg [Hrsg.]. Stuttgart.
- Wöbse, H. H. (1981): *Landschaftsästhetik – Gedanken zu einem einseitig verwendeten Begriff*. Landschaft + Stad, 13 (4), S. 152–160.
- Wöbse, H. H. [Bearb.] (1995): *Das Landschaftsbild im Stadtgebiet Magdeburgs: ein Beitrag zum Flächennutzungsplan/ Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtplanungsamt Magdeburg*. Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtplanungsamt Magdeburg, Magdeburg.